



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Abschnitt IX: Bau- und Sicherheitsvorschriften.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

IX.

Bau- und Sicherheits- Vorschriften (Filmvorführung)

Bestimmungen über öffentliche Versammlungsräume

Abdruck dieser Bestimmungen ist nur insoweit erfolgt, als sie auf das
Lichtspieltheaterwesen Bezug haben.

Bau und Betrieb von Theatern, Zirkusanlagen und öffentlichen Versammlungsräumen.

RdErl. d. MdöA. u. d. MdI. v. 6. 4. 1909

— III. B. 7 138 D/B., II e 949.

(MBliV. 134/135.)

I. Um den seit dem Jahre 1889 bezüglich des Baues und Betriebes von Theatern, Zirkusanlagen und öffentlichen Versammlungsräumen gesammelten Erfahrungen, sowie den inzwischen auf diesem Gebiete entstandenen neuen Theater- pp. Formen Rechnung zu tragen, haben wir die mit den Erlassen vom 12. Oktober 1889 (Min. Bl. 1889, S. 180) und vom 18. März 1891 (Min. Bl. 1891, S. 69) herausgegebenen Entwürfe zu Polizeiverordnungen über die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen einer Überarbeitung unterziehen lassen.

Aus diesen Arbeiten ist das beiliegende*)

Muster zu einer neuen Polizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen

hervorgegangen [vgl. lid. Nr. 114].

Euere (Tit.) ersuchen wir ergebenst, nach diesem Muster, unter Aufhebung der denselben Gegenstand regelnden bisherigen dortseitigen Verordnungen (§ 128 des Musters) in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen eine Polizeiverordnung zu erlassen, und uns je einen Abdruck des betreffenden Amtsblatts-Stücks vorzulegen.

Das neue Muster ist bestimmt, den ihm zugrunde liegenden Gegenstand für die ganze Monarchie einheitlich zu regeln. Abänderungen der Bestimmungen des Entwurfs in den einzelnen Bezirken sind daher zu vermeiden. Sollte trotzdem wider Erwarten der Bezirksausschuß seine Zustimmung zum Erlaß der Verordnung von Abänderungen des Entwurfs abhängig machen, so würde darüber vor weiterem an uns zu berichten sein.

Die dem Muster beigegebenen Grundrisse und Durchschnittzeichnungen**) bilden keinen integrierenden Bestandteil der zu erlassenden Verordnung; sie sollen lediglich das Verständnis der mit einem * versehenen Paragraphen des Musters erleichtern, ohne daß dadurch bestimmte Bauformen irgendwie festgelegt oder empfohlen werden sollen. Ob diese Zeichnungen — unter Betonung ihres nicht verbindlichen Charakters — als Anhang zu der Verordnung im Amtsblatt mit zu veröffentlichen sind, dürfen wir Ihrem Befinden überlassen. In jedem Falle sind die Sterne der durch Skizzen erläuterten Paragraphen beim Abdruck der Verordnung im Amtsblatt fortzulassen. Die der Verordnung bezüglich einzelner Konstruktionen bei-

*) Abdrücke des Musters sind im Buchhandel zu haben; vgl. Ziffer II des Runderlasses.

**) Nicht mit abgedruckt.

gegebenen Erläuterungen von „feuerfest“ und „teuersicher“ (Anlage 1 des Anhangs sind jedenfalls durch das Amtsblatt mit zu veröffentlichen, auch ist auf sie durch eine Anmerkung zum Text der Verordnung besonders hinzuweisen. Wird Inhaltsübersicht mit veröffentlicht, so sind die Seitenbezeichnungen entsprechend zu ändern.

II. Die für die dortigen Akten und für den Bezirksausschuß nicht erforderlichen Stücke des Musters sind zur Verteilung an die in Betracht kommenden Dezernenten der dortigen Behörde sowie für die Kreisbauinspektionen bestimmt. Im übrigen kann das Muster von Behörden bei direktem Bezuge aus dem Verlage von Wilhelm Ernst & Sohn hier selbst, W 66, Wilhelmstraße 90, zum Nettopreise von 1,50 Mark für das Stück bezogen werden, während der Preis im Buchhandel 2,50 Mark beträgt. Der Nettopreis für die Behörden umfaßt weder die Übersendungskosten noch das Porto für die Einsendung des Geldbetrages.

III. Zum Inhalte des Entwurfs wird folgendes bemerkt:

1. Die Begriffsbestimmungen (§ 2) sollen unter anderem auch verhindern, daß öffentliche Versammlungsräume allmählich zu Anlagen umgestaltet werden, als welche sie nicht genehmigt worden sind. Bezüglich schon bestehender Anlagen findet § 2 seine Ergänzung durch die Ziffern 3 und 4 des § 123. Der Beachtung dieser Bestimmungen durch die Ortspolizeibehörden ersuchen wir besondere Aufmerksamkeit bei den unter IV dieses Erlasses vorgesehenen Revisionen zuzuwenden.

2. Die Bestimmungen des Entwurfs beziehen sich im wesentlichen auf neue Theater, Zirkusanlagen usw.; bei Inkrafttreten der Verordnung schon bestehende Anlagen unterliegen nur den Grundsätzen des § 123. Von der Bestimmung unter Ziffer 2 des § 123 wird nur mit Maß Gebrauch zu machen sein; die Polizeibehörden werden sich gewärtig halten müssen, daß auch gegenüber Anforderungen im Sinne dieser Bestimmung dem in Anspruch Genommenen die Rechtsmittel der §§ 127 u. ff. des Landesverwaltungsgesetzes gegeben sind.

3. Zu § 50 Ziffer 5 und § 120 Ziffer 1. Die mit der Ausübung des feuerpolizeilichen Sicherheitsdienstes in Theatern und Zirkusanlagen betrauten Personen haben, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich die Eigenschaft von Polizeibeamten nach Maßgabe des § 4 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 und § 4 des Gesetzes vom 20. September 1867 beigelegt ist, in diesem Dienste die Eigenschaft von „Mannschaften der Schutzwehren“ im Sinne des § 113 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches. Zur Verhütung von Widersetzlichkeiten des Theaterpersonals gegen Anordnungen der mit der Ausübung des feuerpolizeilichen Sicherheitsdienstes betrauten Personen empfiehlt es sich, die Unternehmer von Theatern auf jene Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuches hinzuweisen.

4. Zu § 70. Kinematographische Vorführungen.
Überholt. [vgl. lfd. Nr. 125]

5. Zu § 126. Für die Bestimmung des Absatzes 2 — Dispenserteilung durch die Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Polizeipräsidenten — sind, wie beim § 86 der geltenden Verordnung, die im Erlasse vom 25. August 1903 (Min. Bl. 1903, S. 203) aufgestellten Gesichtspunkte maßgebend gewesen.

Auch kann die Erteilung eines Dispenses nach wie vor nur in Frage kommen, wenn die Abweichung von zwingenden Vorschriften der Verordnung durch besonders triftige Gründe gerechtfertigt, zugleich aber die Forderungen der Sicherheit auf andere Weise, etwa durch besondere Einrichtungen, gewährleistet werden.

Bis auf weiteres sind die Entwürfe für neue Theater — diese wie schon bisher — und die Entwürfe für neue Zirkusanlagen, sofern sie einen Dispens zu erteilen beabsichtigen, vor Ihrer Entscheidung mit Sachbericht mir, dem Minister der öffentlichen Arbeiten, auch dann vorzulegen, wenn die Vorlage des Entwurfs nicht schon nach der Bestimmung unter V erforderlich ist [vgl. lfd. Nr. 122].

IV. In Ihrem Bezirke ist aus einem höheren Verwaltungsbeamten, einem höheren Baubeamten und einem Feuerwehrtechniker eine zur Überwachung der Theater usw. berufene Kommission zu bilden. Diese hat nach Bedarf wiederkehrende Revisionen aller bestehenden Theater und Zirkusanlagen und tunlichst auch der unter die Verordnung fallenden größeren öffentlichen Versammlungsräume des Bezirks vorzunehmen.

V. Die Entwürfe für

neue Theater, die mehr als 800 Personen fassen,
neue Zirkusanlagen, die mehr als 1000 Personen fassen, und
neue öffentliche Versammlungsräume, die mehr als 1200 Personen fassen,

sind nach wie vor mir, dem Minister der öffentlichen Arbeiten, mit eingehendem, gutachtlichem Bericht vor Erteilung der Bauerlaubnis vorzulegen.

*

114 Anlage:

Polzeiverordnung

über

die bauliche Anlage, die innere Einrichtung
und den Betrieb von Theatern, öffentlichen
Versammlungsräumen und Zirkusanlagen*).

RdErl. d. MdöA. u. d. MdI. v. 6. 4. 1909 — III B 7. 75 u. II e 1146.
(Mustervorschrift in der jetzt gültigen Fassung.)

I. Grundsätzliche und Begriffsbestimmungen.

Allgemeiner Grundsatz.

§ 1.

Theater, öffentliche Versammlungsräume und Zirkusgebäude unterliegen, unbeschadet der allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen, nachfolgenden besonderen Anforderungen und Beschränkungen.

Von den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen treten für das Anwendungsgebiet dieser Verordnung diejenigen Vor-

*) Die Lichtspieltheater sind gleichzeitig als öffentliche Versammlungsräume anzusehen — vgl. Fischer-Mahly „Das Feuerpolizeirecht“ S. 123 —; auch bei Schmalfilmverfahren sind die Bestimmungen über öffentliche Versammlungsräume zu beachten. Die obenstehende Polzeiverordnung nebst Ergänzungserlassen ist deshalb nur insoweit abgedruckt, als sie sich auf öffentliche Versammlungsräume bezieht.

schriften außer Kraft, die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen oder durch die gegenwärtigen Bestimmungen überholt oder sonst gegenstandslos werden.

Begriffsbestimmungen.

§ 2.

Für die Zwecke dieser Verordnung werden unterschieden:

- A. Theater — eigentliche und Volltheater — mit der Unterart Rauchtheater;
- B. Öffentliche Versammlungsräume mit den Unterarten zu C, zu D und zu E;
- C. Öffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen;
- D. Öffentliche Versammlungsräume mit einem bühnenmäßig ausgestatteten Podium für Vorträge und Schaustellungen;
- E. Öffentliche Versammlungsräume mit einem Podium ohne bühnenmäßige Ausstattung für Aufführungen, die über den Rahmen einfacher Vorträge und Schaustellungen hinausgehen;
- F. Zirkusanlagen.

Zu A.

Als Theater im Sinne dieser Verordnung gelten — mit den aus den Unterscheidungen dieses Paragraphen sich ergebenden Einschränkungen — alle baulichen Anlagen für Aufführungen, die bei gewerbsmäßiger Veranstaltung einer Erlaubnis gemäß den §§ 32 und 33a der Reichsgewerbeordnung bedürfen.

Neue Theater unterliegen den allgemeinen Bestimmungen unter A im Abschnitt II dieser Verordnung, Rauchtheater außerdem den Sonderbestimmungen daselbst (§ 6 Ziffer 3 bis 8, § 8 Ziffer 1, 3, 5 und 8, § 9 Ziffer 6, § 11 Ziffer 3, § 19 Ziffer 3). Über bestehende Theater siehe Abschnitt III.

Zu B.

Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle mehr als 200 Personen fassenden baulichen Anlagen für öffentliche Versammlungen, öffentliche Lustbarkeiten oder ähnliche Zwecke, soweit diese Anlagen nicht unter die Begriffsbestimmungen zu A, zu C, zu D oder zu E fallen oder Zirkusanlagen sind. Unter den sonstigen Voraussetzungen zählen zu den öffentlichen Versammlungsräumen im Sinne dieser Verordnung auch solche Räume, die zwar nicht im einzelnen, aber zusammen mehr als 200 Personen fassen, und für ihre Entleerung auf gemeinschaftliche Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen sind.

Unter den Voraussetzungen des Absatz I gelten als öffentliche auch solche Versammlungsräume, die von ihrem Besitzer gewerbsmäßig für private Versammlungen, Festlichkeiten oder dergl. Veranstaltungen hergegeben werden.

Neue Anlagen der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Art unterliegen den Bestimmungen unter B im Abschnitt II dieser Verordnung. Über bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Baulichkeiten, die ausschließlich für Gottesdienst oder Unterrichtszwecke bestimmt sind, werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

Zu C.

Öffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für Theateraufführungen (zu A) bis zu etwa 100 qm Grundfläche (§ 77a) gelten für diese Verordnung nur dann nicht als Theater, wenn die Bühnenanlage nur gelegentlich zu Theateraufführungen benutzt wird.

Neue Anlagen dieser Art unterliegen den allgemeinen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume und außerdem den Sonderbestimmungen unter C des Abschnitts II dieser Verordnung. Über bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Wird der Versammlungsraum nicht nur gelegentlich zu Theateraufführungen benutzt oder geht die Bühnenanlage wesentlich über 100 qm hinaus (§ 77a), so hat die ganze Anlage den Anforderungen an Volltheater zu genügen.

Zu D.

Öffentliche Versammlungsräume mit einem bühnenmäßig ausgestatteten Podium bis zu etwa 30 qm Grundfläche (§ 92a) für Vorträge und Schaustellungen gelten für diese Verordnung als Unterart der öffentlichen Versammlungsräume, wenn das Podium lediglich für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge oder für Schaustellungen von höchstens vier Personen dient.

Neue Anlagen dieser Art unterliegen den allgemeinen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume und außerdem den Sonderbestimmungen unter D im Abschnitt II dieser Verordnung. Über bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Werden auf dem Podium andere als Gesangs- oder deklamatorische Vorträge oder Schaustellungen unter Mitwirkung von mehr als vier Personen dargeboten, oder geht das Podium wesentlich über 30 qm Grundfläche hinaus (§ 92a), so ist die ganze Anlage je nach Lage der Verhältnisse nach den Anforderungen zu C oder als Theater zu behandeln [vgl. *lfd.* Nr. 117].

Zu E.

Öffentliche Versammlungsräume mit einem Podium bis zu etwa 100 qm Grundfläche (§ 95c) gelten für diese Verordnung nur dann nicht als Theater, wenn sie keine bühnenmäßige Ausstattung erhalten.

Neue Anlagen dieser Art unterliegen den allgemeinen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume und außerdem den Sonderbestimmungen unter E sowie in den §§ 74 bis 77, 80, 82, 84 bis 90 unter C im Abschnitt II dieser Verordnung. Über bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Wird auf dem Podium eine bühnenmäßige Ausstattung verwandt, oder geht das Podium wesentlich über 100 qm Grundfläche hinaus, so ist die ganze Anlage je nach Lage der Verhältnisse nach den Anforderungen zu C oder als Theater zu behandeln.

Zu F.

Neue Zirkusanlagen unterliegen den Anforderungen unter F im Abschnitt II dieser Verordnung. Über bestehende Zirkusanlagen siehe Abschnitt III.

B. Öffentliche Versammlungsräume (§ 2: Zu B).

Lage des Gebäudes, Umgebung, Zugänglichkeit, Höfe.

§ 52 [vgl. lfd. Nr. 113].

1. Gebäude mit öffentlichen Versammlungsräumen sollen grundsätzlich mit derjenigen Front, welche die zu den Versammlungsräumen führenden Haupt-Eingänge und -Ausgänge enthält, an einer öffentlichen, durchgehenden Straße liegen und müssen dann von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung einen Abstand von mindestens 10 m haben; muß zur Wahrung dieses Abstandes die bezeichnete Gebäudefront hinter der Baufluchtlinie der Straße zurückbleiben, so darf die Fläche zwischen der Front und der Baufluchtlinie nicht bebaut oder irgendwie eingeschränkt werden.

2. Von unmittelbarer Lage von Gebäuden mit Versammlungsräumen an einer öffentlichen, durchgehenden Straße (Ziffer 1) darf nur dann abgesehen werden, wenn das Gebäude in zwei gegenüberliegenden Langseiten Hauptausgänge nach Höfen hat, die den allgemeinen und besonderen Anforderungen unter Ziffer 3 entsprechen.

3. Höfe, die für die Entleerung von Versammlungsräumen in Betracht kommen, müssen bei Versammlungsräumen für 200 bis 1200 Personen mindestens 6 m, bei Versammlungsräumen für mehr als 1200 Personen mindestens 9 m breit sein

und je durch eine Zu- oder Durchfahrt Straßenanschluß haben. Die Höfe im Falle der Ziffer 2 müssen auch miteinander verbunden sein, und zwar entweder durch eine Durchfahrt oder durch eine Hofumfahrt von mindestens Durchfahrtsbreite. Zu- oder Durchfahrten müssen mindestens 4 m breit sein und außer der mindestens 2,30 m breit anzulegenden Fahrbahn erhöhte Fußgängersteige von einer Gesamtbreite von 1 m für 300 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen haben.

Sind für die Entleerung eines Versammlungsraumes außer Zu- oder Durchfahrten noch besondere, unmittelbar nach der Straße führende Flure vorgesehen, so dürfen deren Breiten auf die nach dem vorhergehenden Absatz notwendige Gesamtbreite der Fußgängersteige der Zu- oder Durchfahrten in Anrechnung gebracht werden; solche Flure müssen mindestens 2 m breit sein.

Zufahrten, Durchfahrten und unmittelbar nach der Straße führende Flure dürfen in den Decken niemals, in den Wänden nur ausnahmsweise bei größeren als den notwendigen Breiten dieser Zugänge, Öffnungen haben.

4. Versammlungsräume für mehr als 2000 Personen sollen grundsätzlich nach verschiedenen Straßen Hauptaengänge haben. Von Hauptaengängen nach mehr als einer Straße darf nur dann abgesehen werden, wenn zwischen den Hauptaengängen aus den Versammlungsräumen und der Anschluß bietenden einen Straße noch Vorplätze, Gärten oder Höfe von solchen Abmessungen liegen, daß diese Flächen die gesamte Personenzahl, bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche, aufzunehmen vermögen.

5. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, bei ungünstigen, in der Nachbarschaft des geplanten Versammlungsraumes bestehenden Straßen- oder Verkehrsverhältnissen über die Anforderungen unter den Ziffern 1 bis 4 hinausgehende Forderungen zu stellen, insbesondere einen geräumigen Vorplatz vor dem Gebäude zu verlangen, unter Umständen auch die Anlage des Versammlungsraumes an der geplanten Stelle überhaupt auszuschließen.

Öffnungen in Umfassungswänden.

§ 53.

Tür- und Fensteröffnungen in Umfassungswänden von Gebäuden mit Versammlungsräumen müssen gegenüber Nachbargrenzen, anderen Baulichkeiten auf dem Grundstück und gegenüberliegenden Bauteilen des eigenen Gebäudes selbst — unbeschadet der Vorschrift in § 52 Ziffer 3 — einen Abstand von mindestens 6 m wahren.

Höhenlage, Galerien.

§ 54.

1. Der Fußboden von Versammlungsräumen für 200 bis 600 Personen darf nicht höher als 12 m, der Fußboden von noch größeren Versammlungsräumen nicht höher als 8 m über Straßenhöhe liegen.

2. Ein Versammlungsraum soll grundsätzlich nicht mehr als eine Galerie haben; eine zweite Galerie darf nur ausnahmsweise und auch nur mit gesonderten, unmittelbar ins Freie führenden Treppen für diese Galerie zugelassen werden.

3. Der Luftraum ober- und unterhalb von Galerien muß eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m haben.

Abmessungen und sonstige Verhältnisse der Plätze im einzelnen.

§ 55.

1. Die dauernde Einrichtung von Sitzplätzen in Versammlungsräumen ist folgenden Anforderungen und Beschränkungen unterworfen:

- a) die Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein,
- b) die Breite eines Sitzes muß mindestens 50 cm,
- c) die Tiefe von Sitzreihen mindestens 100 cm, bei Klappsitzen mindestens 80 cm betragen;
- d) in ununterbrochener Reihe dürfen neben Seitengängen und neben Vorplätzen im Saalparkett nicht mehr als 14, auf Galerien nicht mehr als 12 Plätze, neben Mittelgängen überall nicht mehr als die Hälfte dieser Zahl von Plätzen vorhanden sein;
- e) an Stehplätzen dürfen höchstens deren drei auf 1 qm Grundfläche angewiesen werden;
- f) Sitzplätze sind an Rückenlehnen oder Schranken durch fortlaufende Nummern zu kennzeichnen;
- g) es müssen die für den Verkehr innerhalb des Versammlungsraumes und für seine Entleerung notwendigen Seiten-, Quer- und Mittelgänge vorgesehen und unverrückbar festgelegt werden.

2. Bei nur gelegentlicher Besetzung eines Versammlungsraumes mit Bänken, Stühlen oder Tischen sind

- a) ebenfalls die für den Verkehr innerhalb des Versammlungsraumes und für seine Entleerung notwendigen Seiten-, Quer- und Mittelgänge vorzusehen und fest abzugrenzen,
- b) reihenweise gestellte Stühle und Bänke, unter Innehaltung eines Reihenabstandes von mindestens 1 m,

derart fest miteinander zu verbinden, daß sie während des Gebrauches im einzelnen nicht verschoben werden können.

3. Der Ausnutzung von Versammlungsräumen ohne Anordnung von Sitzplätzen sind für Saalparkett, Galerien und Podien auf 1 qm Grundfläche höchstens 2 Personen zugrunde zu legen.

Gesamtbedarf an Gängen, Türen, Fluren, Treppen und Ausgängen ins Freie.

§ 56.

1. Die Gänge innerhalb eines Versammlungsraumes, die nach den Fluren führenden Türen, die Flure, die Treppen und die Ausgänge ins Freie müssen je solche Gesamtbreite haben, daß auf 125 der für die Benutzung des Versammlungsraumes nach § 55 in Frage kommende Personen mindestens 1 m Gang-, Tür-, Flur-, Treppen und Ausgangsbreite entfällt. Bei Versammlungsräumen für mehr als 600 Personen ermäßigt sich dieses Verhältnis bezüglich der überschießenden Personenzahl auf 1 m für 165 Personen.

2. Kommen für den Versammlungsraum mehrere Arten der Benutzung in Frage (§ 55 Ziffern 1—3), so ist der Berechnung der Anzahl und Breiten der notwendigen Gänge, Türen usw. diejenige Benutzungsart zugrunde zu legen, welche die höchste zulässige Besucherzahl ergibt.

3. Sind mehrere in einem Geschoß oder in verschiedenen Stockwerken belegene Versammlungsräume auf gemeinschaftliche Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen, so ist der Berechnung der Anzahl und Breiten der notwendigen Gänge, Türen usw. die höchste zulässige Besucherzahl des größten Raumes ganz, der übrigen Räume in der Regel nur zur Hälfte zugrunde zu legen.

Mindestbreiten, Mindestzahl und Lage der Gänge, Türen, Flure und Ausgänge ins Freie.

§ 57.

1. Die notwendigen Gänge im Saalparkett und auf den Galerien müssen, ebenso wie die aus dem Versammlungsraum nach den Fluren führenden Türen, mindestens 90 cm breit sein.

2. Aus jedem Versammlungsraum müssen mindestens zwei Ausgänge — die bei Versammlungsräumen für mehr als 600 Personen auf zwei entgegengesetzten Langseiten liegen müssen — unmittelbar oder über Flure ins Freie führen. Im übrigen müssen Ausgänge im Versammlungs-

raume in solcher Anzahl vorhanden und diese so verteilt sein, daß sie eine leichte und gleichmäßige Entleerung des Versammlungsraumes gewährleisten, und daß die Besucher auf kürzestem Wege ins Freie gelangen können.

3. Flure und ins Freie führende Ausgänge müssen mindestens 2 m breit sein.

Die vorgeschriebene Mindestbreite der Flure muß auch gegenüber vortretenden Türflügeln, Wandsitzen usw. (§ 60 Ziffer 2) vorhanden sein und darf auch durch Kleiderablagen in und an Fluren nicht beeinträchtigt werden.

Treppen.

§ 58.

1. Die Gesamtbreite der notwendigen Treppen bestimmt sich nach § 56.

2. Notwendige Treppen dürfen, zwischen den Handläufern gemessen nicht schmaler als 1,25 m und nicht breiter als 2,50 m sein. Für Treppen von Galerien von höchstens 30 qm Grundfläche darf die Breite der Treppe bis auf 1 m heruntergehen.

3. Versammlungsräume, die nicht zu ebener Erde liegen, müssen mindestens zwei Treppen haben.

4. Notwendige Treppen müssen so liegen, daß die Besucher auf kürzestem Wege ins Freie gelangen.

5. Notwendige Galerietreppen dürfen nicht unmittelbar in den Saal ausmünden; für solche Treppen sind stets besondere Flure oder Vorräume vorzusehen, und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung voneinander so anzuordnen, daß bei gleichzeitiger Entleerung des Saalparketts und der Galerien Gegenströmungen nicht entstehen können.

6. Notwendige Treppen dürfen mit Kellerräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

7. Notwendige Treppen müssen in besonderen Treppenträumen liegen, die durch Fenster in Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder einem vorschriftsmäßigen Hofe erhalten.

8. Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm und dürfen keine höhere Steigung als 16 cm haben.

9. Die Stufen geschwungener Treppen müssen auch an der schmalsten Stelle noch eine Auftrittsweite von mindestens 23 cm haben.

10. Freitreppen sind nur bis zu einer Höhe von 2 m über dem Gelände zulässig und müssen vor den Ausgangstüren Podeste von angemessener Breite haben.

11. Wendeltreppen sind nur für Nebenzwecke und nur ausnahmsweise gestattet.

12. Verschlage unter Treppen sind verboten.

Allgemeine Anordnung der Platze.

§ 59.

Über die in Aussicht genommenen Platze ist ein Plan aufzustellen, der Gestalt und GroÙe der mit Platzen zu besetzenden Flachen des Versammlungsraumes, sowie Anordnung, Art, Zahl und Abmessungen der einzelnen Platze, Lage und Breite der für den Verkehr innerhalb des Versammlungsraumes und für seine Entleerung freizuhaltenden Gange, der aus dem Versammlungsraum fuhrenden Turen und der Flure, Treppen, Ausgange ins Freie, Zu- oder Durchfahrten usw. ersehen laÙt.

Soll der Versammlungsraum verschiedenartig benutzt werden (§ 55), so ist für jede Benutzungsart ein besonderer Plan aufzustellen.

Die Plane und spatere anderungen bedürfen der Feststellung durch die Polizeibehorde.

Platze, die in den festgestellten Planen nicht vorgesehen sind, dürfen nicht angeordnet werden.

Sicherung der Rückzugswege.

§ 60.

1. Alle Ausgange müssen als solche mit großer Schrift gekennzeichnet sein und dem Publikum stets zur Benutzung frei stehen. Die nachsten Wege zu den Ausgangen müssen durch rote, gut beleuchtete Richtungspfeile an den Wanden bezeichnet sein.

2. Auf Fluren und Treppen sind dem Verkehr hinderliche Einbauten unstatthaft. Turen müssen nach auÙen aufschlagen und an den Wanden durch selbsttatige Federn festgehalten werden. Vorstehende oder ganz herumschlagende Turflugel sowie Wandtische, Bordbretter und Wandsitze für das Hauspersonal dürfen auf Fluren hochstens 15 cm vorspringen, aber die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschranken. Schwellenerhohungen in Turen sind verboten.

3. Schiebeturen in Rückzugswegen sind verboten.

4. Turverschlusse müssen durch einen einzigen Griff in Hohe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein. Kanten- und Schubriegel sind verboten.

Fenster.

§ 61.

1. Alle Fenster müssen mindestens einen beweglichen, von innen bequem mit einem einzigen Griff leicht zu öffnenden Flügel von mindestens 35 cm lichter Breite und mindestens 1,25 m lichter Höhe haben.

2. Gitter vor den Fenstern sind nur zulässig, wenn sie sich zugleich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und deren Aufschlagen nicht hindern.

Ausnahmen sind für Kassenräume zulässig.

Kleiderablagen.

§ 62.

Besondere Kleiderablagen zu verlangen, bleibt für jeden Einzelfall dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten; gegebenenfalls sind die Bestimmungen des § 19 zum Anhalt zu nehmen.

Bauart der Wände, Decken und Dächer.

§ 63.

1. Die Umfassungswände von Gebäuden mit Versammlungsräumen, die inneren Räume von Versammlungsräumen, die Umschließungswände notwendiger Treppen und die Wände und Decken der nach Versammlungsräumen führenden Zufahrten, Durchfahrten und Flure müssen, soweit nicht an solche an anderen Stellen dieser Verordnung weitergehende Anforderungen gestellt sind, feuerbeständig sein. Eingeschossige Gebäude mit Versammlungsräumen dürfen Wände von ausgemauertem und beiderseitig feuerhemmend bekleidetem Holzfachwerk haben.

2. Die Decken von Versammlungsräumen müssen im allgemeinen feuerhemmend, solche unter Räumen zu dauerndem Aufenthalt von Menschen aber feuerbeständig sein; in eingeschossigen Gebäuden, in welchen das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet, sind ungeputzte, gehobelte Holzdecken zulässig. Die Decken der Treppenträume notwendiger Treppen müssen feuerhemmend sein.

3. Dächer sind feuerhemmend einzudecken.

Bauart der Treppen.

§ 64.

1. Alle notwendigen Treppen müssen feuerbeständig sein und auf beiden Seiten aus unverbrennlichen Stoffen hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben. Liegen Versammlungsräume nur im I. Stockwerk und be-

befinden sich über diesem keine zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume, so sind für solche Versammlungsräume Treppen aus feuerhemmenden Baustoffen ausreichend.

2. Freitragende Treppen sind verboten.

Bauart der Rauch- und Luftabzüge, Oberlichte, Lichthöfe.

§ 65.

1. Umschließungen von Rauch- und Luftabzügen sowie von Oberlichtern zwischen Decken und Dach müssen feuerbeständig sein und 50 cm über Dach gehen; letzteres gilt auch von Umfassungswänden von Lichthöfen.

2. Lichthoffenster sind aus Metall und aus Draht- oder Elektroglass herzustellen; die Scheiben müssen so befestigt sein, daß sie unter Hitzeeinwirkung nicht herausfallen.

3. Unterhalb äußerer Oberlichte, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, müssen Drahtschutznetze vorhanden sein.

Feuergefährliche Betriebe und Lagerräume in der Nähe von Versammlungsräumen.

§ 66.

In Gebäuden mit Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Betriebe, oder mit Lagerräumen für leicht brennbare Gegenstände dürfen Versammlungsräume nicht vorhanden sein.

2. Auf Grundstücken mit Betrieben oder Lagerräumen der vorbezeichneten Art dürfen Gebäude mit Versammlungsräumen nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sein; keinesfalls dürfen die Flure und Durchfahrten für die Fabrik- und Lagerräume auch gleichzeitig zu den Versammlungsräumen führen.

Beleuchtung.

§ 67 [vgl. ffd. Nr. 115, 128].

1. Die Verwendung von Mineralölen zur Beleuchtung von Versammlungsräumen ist nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis gestattet.

2. Für elektrische Beleuchtungseinrichtungen sind bis auf weiteres die vom „Verbande deutscher Elektrotechniker“ für die Errichtung und für den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen aufgestellten Vorschriften maßgebend.

3. Absperrvorrichtungen für Gasleitungen müssen so liegen, daß sie von Unbefugten nicht erreicht werden können. Bleiröhren in Gasleitungen sind unzulässig.

4. Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß, in senkrechter Richtung nach oben gemessen, mindestens 1 m, in seitlicher Richtung mindestens 60 cm betragen; falls diese Entfernungen nicht innegehalten werden können, müssen dazwischen ausreichend große Schutzbleche angebracht werden; diese dürfen auf verbrennlichen Gegenständen nicht unmittelbar aufliegen.

5. Freihängende Beleuchtungskörper müssen besonders sorgfältig, schwerere oder in gefahrdrohender Höhe hängende stets doppelt befestigt sein; bei elektrischen Anlagen gilt die Zuleitung nicht als Befestigung im Sinne dieser Forderung. Die Glocken von Kugellampen müssen mit einem Drahtschutznetz umgeben sein [vgl. lfd. Nr. 115].

6. Beleuchtungskörper in Fluren und Treppenträumen sowie in dem Publikum zugänglichen Nebenräumen müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über Fußboden liegen. Gasflammen dürfen nur Hähne für lose Schlüssel haben.

7. Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Zuleitung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist verboten; es dürfen nur auf die Rohre mit Gewinden aufzuschraubende Spiral- oder ähnliche Schläuche Verwendung finden.

8. Gasmesser dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die von feuerhemmenden Decken ohne Öffnungen und von feuerbeständigen Wänden umschlossen sind, unmittelbar von außen Licht erhalten und ausreichend zu entlüften sind.

9. Anlagen für elektrische Beleuchtungen sind jährlich von einem von der Polizeibehörde anerkannten Sachverständigen zu untersuchen; über das Ergebnis der Untersuchung ist der Polizeibehörde eine mit dem Gutachten des Sachverständigen versehene schriftliche Anzeige zu erstatten.

10. Gasbeleuchtungsanlagen sind alljährlich mindestens einmal sorgfältig durch einen Sachverständigen auf ordnungsmäßige Beschaffenheit, insbesondere auf Dichtigkeit, zu untersuchen; über das Ergebnis der Untersuchung ist eine Bescheinigung des Sachverständigen der Polizeibehörde vorzulegen.

11. Eine ausreichende Notbeleuchtung ist nach näherer Angabe der Polizeibehörde einzurichten; Mineralöle und Spiritus dürfen für diesen Zweck nicht verwendet werden.

Zentralheizung.

§ 68.

Zentralheizungen müssen den Vorschriften des § 37 unter den Ziffern 2, 3, 6 und 7 entsprechen.

Wasserversorgung, Feuerlösch- einrichtungen.

§ 69.

Bestimmungen über Wasserversorgung, Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen, Stellung einer Feuerwache und Aushängung von Grundrißplänen bleiben dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten.

§ 70.

Ersetzt durch die sog. „Lichtspieltheaterverordnung“ [vgl. **ld. Nr. 125**].

Bazare, Ausstellungen, Kostümfeste und dergleichen in Versammlungsräumen.

§ 71.

Die Veranstaltung von Bazaren, Ausstellungen, Kostümfesten und ähnlichen Unternehmungen in Versammlungsräumen unterliegt folgenden Sonderanforderungen:

a) Zur Ausstattung der Säle, Flure und Treppen, sowie zur Herstellung von Einbauten, Buden u. dgl. dürfen nur schwer entflammbare oder schwer entflammbar gemachte Stoffe verwendet werden.

Natürliche Gewinde aus Laub- oder Nadelholzzweigen und dgl. dürfen, ebenso wie Bäume, nur so lange, als sie noch frisch sind, Verwendung finden.

b) Die Verwendung von unverwahrtem Feuer und Licht, auch zum Anzünden von Gasflammen, ist verboten.

c) Spiritus und Mineralöle (Petroleum, Gasäther u. dgl.) dürfen zu Koch- oder Heizzwecken nicht verwendet werden; bei Verwendung von Gas greifen die Vorschriften des § 67 Ziffer 7 Platz.

d) Elektrische Bogenlampen müssen mit metallenen Fangtellern von mindestens 10 cm Durchmesser versehen sein; elektrische Dauerbrandlampen mit doppelt eingeschlossenen Lichtbogen bedürfen keiner weiteren Schutzvorkehrungen; die Glocken von elektrischen Bogenlampen müssen mit einem Drahtschutznetz umgeben sein [vgl. **ld. Nr. 115**].

e) Rauchverbote sind durch Anschläge besonders bekanntzugeben.

f) Gegen Überfüllung der Räume ist Vorsorge zu treffen.

g) Zu photographischen Aufnahmen mittels Blitzlichts ist besondere polizeiliche Erlaubnis erforderlich.

h) Packmaterial ist in besonderen gesicherten Räumen unterzubringen. Putzlappen sind in metallenen, mit Deckel und Füßen versehenen Behältern aufzubewahren.

Weitergehende Anforderungen zu stellen, besonders bezüglich der Aufstellung von Tischen, Stühlen und Ausstellungsgegenständen, der Einrichtung von Buden und Einbauten, der für den Verkehr innerhalb der Versammlungsräume notwendigen Gänge, sowie in bezug auf Ausstellungen oder Veranstaltungen besonderer Art, bleibt für jeden Einzelfall der Polizeibehörde vorbehalten.

Für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften ist der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet der allgemeinen Strafvorschriften, sowohl der Veranstalter als auch derjenige verantwortlich, der die für die Veranstaltung benutzten Räume hergegeben hat. Gesellschaften, Vereine, Komitees und dergleichen, die Unternehmungen der in Rede stehenden Art in Versammlungsräumen veranstalten, haben der Polizeibehörde diejenigen Mitglieder zu bezeichnen, die für die Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung besonders verantwortlich sind.

Zeitweilige Versammlungsräume.

§ 72.

Auf bauliche Anlagen, die nur vorübergehend als Versammlungsräume benutzt oder nur vorübergehend zu solchem Zwecke errichtet werden, finden von vorstehenden Bestimmungen die auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung (§§ 56 bis 58 und 60) sowie die auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Notbeleuchtung (§ 67 Ziffer 11) abzielenden Vorschriften Anwendung, während die Festsetzung der sonstigen baulichen und Betriebsforderungen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten bleibt.

C. Öffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen (§ 2: Zu C).

Im allgemeinen.

§ 73.

Öffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen unterliegen den allgemeinen Anforderungen an Versammlungsräume und außerdem folgenden

Sonderbestimmungen:

Höhenlage.

§ 73 a.

Der Bühnensaal darf nicht höher als im ersten Obergeschoß liegen.

Galerien.

§ 73 b.

Der Bühnensaal darf nicht mehr als eine Galerie haben.

Kleiderablagen.

§ 74.

1. Für die Zuschauer müssen Kleiderablagen mit Ausgabebischen vorhanden sein; sie müssen reichlich bemessenen Platz vor den Ausgabebischen haben und so liegen, daß Gegenströmungen tunlichst ausgeschlossen sind.

2. Bei Kleiderablagen an Fluren gegenüber von seitlichen Zugängen zum Zuschauerraum und gegenüber von notwendigen Ausgängen müssen die Ausgabebische so weit zurückliegen, daß die Breite des davorliegenden Flurs um mindestens ein Drittel der sonst gebotenen Flurbreite vergrößert wird; die Breite eingebauter Pfeiler wird dabei nicht mitgerechnet; zwischen solchen und der Vorderkante der Ausgabebische muß ein mindestens 1,25 m breiter Zwischenraum vorhanden sein.

3. Für je 20 der auf die Kleiderablage angewiesenen Personen muß mindestens 1 m Ausgabebischlänge vorhanden sein. Die Kleiderablage muß sich über die ganze notwendige Ausgabebischlänge erstrecken und eine gleichmäßige Tiefe haben.

Ankleideräume für die Darsteller.

§ 75.

1. Für die Darsteller müssen ausreichende, den baupolizeilichen Anforderungen an Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen entsprechende Ankleideräume vorhanden sein.

2. Sollen auf der Bühnenanlage gelegentlich gewerbsmäßige Aufführungen der in den §§ 32 und 33a der Reichsgewerbeordnung behandelten Art veranstaltet werden, dann müssen die Ankleideräume in baulichem Zusammenhange mit der Bühne stehen und von dieser aus bequem zu erreichen sein.

Rückzugswege von der Bühne und für die Ankleideräume der Darsteller.

§ 76.

Von der Bühne und den Ankleideräumen der Darsteller aus muß eine mindestens 1 m breite, feuerbeständige, unmittelbar ins Freie führende, nicht dem allgemeinen Verkehr dienende Treppe sicher erreichbar sein; außerdem muß noch ein zweiter gesicherter Rückzugsweg vorhanden sein.

Wohn-, Schlaf- und dergleichen Räume oberhalb des Versammlungsraumes.

§ 77.

Oberhalb des Versammlungsraumes sind Wohn- und Schlafräume überhaupt nicht, andere Räume zu dauerndem Aufenthalte von Menschen nur mit der Maßgabe gestattet, daß diese Räume besondere, unmittelbar ins Freie führende Treppen haben; über die Bauart der Decke des Versammlungsraumes unter solchen Räumen vergleiche § 63 Ziffer 2.

Podium.

§ 77 a.

Das Podium muß feuerbeständig und undurchbrochen sein. Die Grundfläche des Podiums darf keinesfalls 110 qm überschreiten.

Ausstattung des Bühnenraumes.

§ 77 b.

Ein Schnürboden, Galerien oder Laufstege dürfen nicht vorhanden sein.

Dekorationen.

§ 77 c.

Die Dekorationen müssen unverbrennlich sein.

Vorhang.

§ 78.

Die Bühnenöffnung ist gegen den Zuschauerraum durch einen Vorhang aus schwer entflammbarem Stoff abzuschließen.

Innerer Ausbau des Bühnenraumes.

§ 79.

1. Tragende Konstruktionsteile für den inneren Ausbau des Bühnenraumes müssen aus unverbrennlichen Stoffen bestehen. Freiliegendes Holzwerk muß gehobelt oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen gesichert sein.

2. Zugvorrichtungen für szenische Verwandlungen müssen, abgesehen von Handseilen, aus Drahtseilen bestehen.

3. Es müssen Vorkehrungen dagegen getroffen sein, daß Personen in die Bahn von Gegengewichten geraten können.

Feuerwehrleitern.

§ 80.

An den Außenfronten des Gebäudes sind auf Erfordern der Polizeibehörde eiserne, in Höhe von 2,5 bis 3 m über dem

Erdboden beginnende Leitern anzubringen, deren Holme 1,20 m über Dach gehen und dort Neigung nach der Dachfläche haben.

Rauchabführung.

§ 81.

Der Bühnenraum muß ausreichende Rauchabzüge haben.

Feuermeldung.

§ 82.

Die örtliche Feuerlöschhilfe muß sofort herbeigerufen werden können.

Aufbewahrung und Einstellung von Dekorationen.

§ 83.

1. Dekorationen und Möbel dürfen sich nur in Magazinräumen und auf der Bühne befinden, auf letzterer aber nur diejenigen, die für das gerade vorzuführen Stück gebraucht werden.

2. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den Umfassungswänden der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite frei bleiben; diese Breite darf auch durch Gewichtszüge an der Wand nicht beeinträchtigt werden.

3. Die Magazinräume für Dekorationen oder Requisiten dürfen keine größere Grundfläche als 20 v.H. der Bühnenfläche haben und müssen feuerbeständig umschlossen sein.

Höchstzahl der Darsteller auf der Bühne und in Ankleideräumen.

§ 84.

Bei Vorstellungen und Proben dürfen auf der Bühne höchstens so viele darstellende Personen sich befinden, daß auf jede Person mindestens 2 qm Bühnenfläche entfällt; dies gilt sinngemäß auch für die Ankleideräume der Darsteller.

Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Feuer und Licht, Feuerwerk, leicht feuerfangende Gegenstände, Rauchen.

§ 85.

1. Für ausreichende Beleuchtung, Heizung und Lüftung ist Sorge zu tragen.

2. Für größere Versammlungsräume darf elektrische Beleuchtung und Zentralheizung vorgeschrieben werden.

3. Das Betreten der Bühnenräume mit unverwahrtem Feuer und Licht ist verboten.

4. Rauchen während einer Vorstellung auf der Bühne ist nur auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

5. Offenes Feuer und Feuerwerk sowie die Verwendung von Spiritus, Mineralöl und ähnlichen feuergefährlichen Stoffen auf der Bühne sind verboten. Ausnahmen sind nur mit polizeilicher Erlaubnis zulässig.

6. Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus nicht feuerfangenden Stoffen, wie Kälberhaare oder Asbestwolle, verwendet werden.

7. Auf der Bühne zur Verwendung kommende Gegenstände leicht entzündlicher Art, wie Schleier, künstliche Blumen, Tüll- und Gazekleider u. dgl., müssen gegen Entflammen in wirksamer Weise geschützt sein.

Reinigung der Räume und der Dekorationen.

§ 86.

Die Räume der Anlage und die Dekorationen sind tunlichst staubfrei zu halten und alljährlich mindestens einmal nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde gründlich zu reinigen.

Dauer der Notbeleuchtung.

§ 87.

Die Notbeleuchtung (§ 67 Ziffer 11) muß im Zuschauerraum von Einlaß der Zuschauer, im Bühnenraum von Eintritt der Darsteller ab und jedenfalls bis nach Leerung des Hauses in Wirksamkeit sein.

Verkehrshindernisse.

§ 88.

Treppenpodeste und Flure müssen von jeder Behinderung des Verkehrs freigehalten werden.

Anzeige von Neuaufführungen.

§ 89.

Die letzte Probe eines Stückes vor dessen erster öffentlicher Aufführung ist der Polizeibehörde mindestens 24 Stunden vorher behufs Überwachung und Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

Alarmierung des Personals.

§ 90.

Die sofortige Alarmierung des gesamten Personals bei Ausbruch eines Brandes muß durch Signaleinrichtungen sichergestellt sein.

D. Öffentliche Versammlungsräume mit einem Bühnenpodium für Vorträge und Schaustellungen (§ 2: Zu D).

Im allgemeinen.

§ 91.

Öffentliche Versammlungsräume mit einem Bühnenpodium für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge, oder für Schaustellungen unter Mitwirkung von höchstens vier Personen, unterliegen den allgemeinen Anforderungen an Versammlungsräume und außerdem folgenden

Sonderbestimmungen.

Ankleideräume für die Darsteller.

§ 92.

1. Ankleideräume für die Darsteller müssen den baupolizeilichen Anforderungen an Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen entsprechen.

2. Sollen auf dem Podium gewerbsmäßige Aufführungen der in § 33a der Reichsgewerbeordnung behandelten Art stattfinden, dann müssen für die Darsteller den Anforderungen der Ziffer 1 entsprechende Ankleideräume vorhanden sein; auch müssen diese in baulichem Zusammenhange mit dem Podium stehen und von ihm aus bequem zu erreichen sein.

Podium.

§ 92 a.

1. Die Umfassungswände und Decke des Podiums müssen feuerbeständig sein.

2. Der Fußboden des Podiums muß feuerbeständig und undurchbrochen sein, wenn darunter andere benutzbare Räume liegen. Andernfalls genügt eine Herstellung der Podiumfläche aus Holz mit unterer feuerhemmender Bekleidung. Ein etwaiger Hohlraum unter dem Podium darf nicht zur Aufbewahrung von Gegenständen benutzt werden. Die Unterkonstruktionen in der Nähe der Lichtleitungen müssen feuerhemmend hergestellt sein.

3. Die Grundfläche des Podiums darf keinesfalls 33 qm überschreiten.

Dekorationen.

§ 92 b.

Die Dekorationen des Podiums müssen unveränderlich, unverbrennlich und mit dem Podium dauernd fest verbunden sein.

Vorhang.

§ 93.

Wird die Bühnenöffnung gegen den Zuschauerraum durch einen Vorhang abgeschlossen, so muß dieser aus einem schwer entflammbaren Stoff bestehen.

Beleuchtung, Heizung.

§ 94.

1. Für größere Versammlungsräume mit Podium darf elektrische Beleuchtung und Zentralheizung gefordert werden.

2. Beleuchtungskörper des Podiums sind mit Drahtkörben oder ähnlichen Vorrichtungen zu umgeben, die verhindern, daß die Kleidungsstücke der Darsteller mit den Beleuchtungskörpern in Berührung kommen können.

Unverwahrtes Feuer und Licht, Feuerwerk.

§ 95.

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht sowie von Feuerwerk auf dem Podium ist nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

E. Öffentliche Versammlungsräume mit einem Podium ohne bühnenmäßige Ausstattung für Aufführungen, die über den Rahmen einfacher Vorträge und Schaustellungen hinausgehen.

Höhenlage.

§ 95 a.

Der Saal darf nicht höher als im ersten Obergeschoß liegen.

Anordnung der Plätze.

§ 95 b.

1. Lose Tische und Stühle sind nur in Logen statthaft.
2. Der Saal darf nicht mehr als eine Galerie haben.

Podium.

§ 95 c.

1. Die Umfassungswände und Decke des Podiums müssen feuerbeständig sein.

2. Der Fußboden des Podiums muß feuerbeständig und undurchbrochen sein, wenn darunter andere benutzbare Räume liegen. Andernfalls genügt eine Herstellung der Podiumfläche aus Holz mit unterer feuerhemmender Bekleidung. Ein

etwaiger Hohlraum unter dem Podium darf nicht zur Aufbewahrung von Gegenständen benutzt werden. Die Unterkonstruktionen in der Nähe der Lichtleitungen müssen feuerhemmend hergestellt sein.

3. Die Grundfläche des Podiums darf keinesfalls 110 qm überschreiten.

Ausstattung des Podiums.

§ 95 d.

1. Die Decke des Podiums muß in einer Höhe liegen, um das Aufhängen von Dekorationen unmöglich zu machen. Ein Höherliegen ist nur insoweit zulässig, als die Anordnung von Beleuchtungskörpern es erfordert.

2. Schnürboden, Galerien oder Laufstege, Soffitten, Kulissen oder sonstige Versatzstücke, Tür- und andere Vorhänge dürfen nicht vorhanden sein. Gestattet sind ein Vorhang, zwei Hinterhänge vor der Rückwand und den Seitenwänden, die sämtlich seitlich zu bewegen sein müssen, vor den beiden Seitenwänden einige Versatzstücke, deren Gesamtfläche für eine Vorstellung nicht größer als die Vorhangfläche sein darf, einige Requisiten aus schwer entflammbarem Material, wie Tische, Stühle u. dgl. Vorhänge müssen aus unverbrennlichen Stoffen (Asbest) bestehen.

Beleuchtung.

§ 95 e.

1. Soffittenbeleuchtungen sind unzulässig. Die Beleuchtung muß elektrisch, unbeweglich und bis auf die Lichtöffnungen feuerhemmend ummantelt sein.

2. Rampenbeleuchtungen sind zulässig, wenn sie außerhalb des Vorhanges angebracht werden.

Aufbewahrungsräume für Requisiten.

§ 95 f.

Es müssen vorschriftsmäßige ausreichend große und feuerbeständig umschlossene Aufbewahrungsräume für Versatzstücke und Requisiten vorhanden sein.

Feuerwache.

§ 95 g.

Weitere Forderungen, insbesondere die Forderung nach Stellung einer Feuerwache bleibt der Entscheidung der Polizeibehörde vorbehalten.

III. Bestehende Anlagen.

Allgemeine Grundsätze.

§ 123.

Theater, öffentliche Versammlungsräume und Zirkusanlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung schon vorhanden sind, unterliegen folgenden Bestimmungen:

1. Erneuerungen (Reparaturen), Veränderungen, Ergänzungen und Umbauten sind in der Regel nach den Anforderungen an neue Anlagen (Abschnitt II) auszuführen.

2. Genehmigung baulicher Maßnahmen, die eine erhebliche Veränderung einer bestehenden Anlage herbeiführen würden, darf davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die von dem Bauvorhaben nicht berührten Teile der Anlage, soweit sie den Anforderungen des Abschnitts II nicht entsprechen, mit diesen in Übereinstimmung gebracht werden.

3. Wird ein mit einer Bühnenanlage für Theateraufführungen versehener öffentlicher Versammlungsraum, der bei Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung nur gelegentlich zu Theateraufführungen (§ 2: Zu A) benutzt werden durfte, nicht mehr nur gelegentlich zu solchen Aufführungen benutzt, so muß der Versammlungsraum mit den Anforderungen in Übereinstimmung gebracht werden, die Abschnitt II an Volltheater stellt.

4. Wird ein mit einem Bühnenpodium versehener öffentlicher Versammlungsraum, der bei Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung nur für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge oder für Schaustellungen von Personen benutzt werden durfte, fernerhin zu Theateraufführungen (§ 2: Zu A) benutzt, so muß der Versammlungsraum, je nachdem die Theateraufführungen nur gelegentlich oder nicht nur gelegentlich erfolgen, mit den Anforderungen in Übereinstimmung gebracht werden, die Abschnitt II unter B oder A stellt.

5. Auch unabhängig von den Voraussetzungen unter den Ziffern 1 bis 4 müssen, soweit Gründe der öffentlichen Sicherheit es geboten und unaufschiebbar erscheinen lassen, bestehende Anlagen mit den Anforderungen des Abschnitts II in Übereinstimmung gebracht werden.

6. Sollen Räume, die für Unterrichtszwecke bestimmt sind, gelegentlich zu öffentlichen Aufführungen benutzt werden, bedürfen sie hierzu einer besonderen baupolizeilichen Genehmigung der Polizeibehörde.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Baupläne. Entleerungsberechnung.

§ 125.

Die zur Genehmigung von neuen Anlagen einzureichenden Zeichnungen sind in der Regel im Maßstabe von 1 : 100, bei Bauten besonders großen Umfanges in der Regel im Maßstabe von 1 : 150 darzustellen. In die Grundrisse und Schnitte müssen außer den geplanten Plätzen usw. (§§ 15, 59 und 104) alle wichtigen Maße eingetragen sein; außerdem sind in die Grundriß- und Schnittzeichnungen des Entwurfs für Theater die Ordinaten des Parketts, der Rangabstufungen sowie der Flurfußböden, bezogen auf den Schnittpunkt des eisernen Vorhanges mit dem Bühnenpodium, in diejenigen für Zirkusanlagen die Ordinaten der Arena, der Ringe sowie der Flurfußböden einzuschreiben.

Den Zeichnungen für neue Anlagen, nötigenfalls auch denjenigen für eine Veränderung vorhandener Anlagen, ist eine Berechnung der für die Entleerung der Zuschauer-, Bühnen-, Versammlungs- und dergleichen Räume in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Türen, Flure, Treppen, Ausgänge ins Freie, gegebenenfalls auch der Zu- und Durchfahrten, beizugeben.

Über Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Wasserleitungseinrichtungen sind auf Erfordern der Polizeibehörde Übersichtszeichnungen vorzulegen.

Allen Bauzeichnungen ist eine Baubeschreibung, die auch die an den wichtigeren Bauteilen zur Verwendung kommenden Baustoffe ersehen läßt, beizufügen.

Zeichnungen, Entleerungsberechnung und Baubeschreibung sind stets in zwei Ausfertigungen einzureichen.

Ausnahmen und Dispense.

§ 126.

Soweit diese Verordnung gegenüber einzelnen Anforderungen Ausnahmen ausdrücklich zuläßt, hat über deren Bewilligung die Polizeibehörde zu befinden.

Dispense von zwingenden Vorschriften der Verordnung erteilt der Regierungspräsident (für Berlin der Polizeipräsident).

Strafbestimmungen.

§ 127.

Übertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150 RM, an deren

Stelle, wenn sie nicht beigetrieben werden kann, entsprechende Haft tritt, gehandelt.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 128.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die denselben Gegenstand regelnden Verordnungen vom hiermit aufgehoben.

Zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt noch nicht genehmigte Bauvorhaben unterliegen den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung.

Der Regierungs-Präsident
(für Berlin: Der Polizeipräsident.)

*

Anlage und Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen. 115

RdErl. d. MdöA. u. d. MdI. v. 10. 12. 1909 — III. B. 7. 481 D.

(Nicht veröffentlicht.)

Der „Verband Deutscher Elektrotechniker“ hat gegen die Fassung einzelner, auf die elektrische Beleuchtung bezüglicher Bestimmungen des Musters zu einer neuen Polizeiverordnung über die bauliche Anlage usw. von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen von 1909 (Runderlaß vom 6. April d. J. — III. B. 7. 75. D/B. M. d. ö. A., II. e. 1146. M. d. I.*) Bedenken erhoben.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, stellen wir als den Sinn der beanstandeten Bestimmungen folgendes fest:

7. Zu § 67 Ziffer 5, § 71 d.

Drahtschutznetze haben nur für die Glocken der großen Bogen- und Kugellampen gefordert werden sollen. Für die Glocken sogenannter Sparlampen mit eingeschlossenem Lichtbogen, elektrischer Dauerbrandlampen, sowie von Glühlampen sollte diese Forderung nicht gelten.

8. Zu § 71 d Satz 1.

Die Bestimmung über die elektrischen Bogenlampen sollte sich nicht auf Sparbogenlampen beziehen.

Eure Tit. ersuchen wir, die Polizeibehörden anzuweisen, bei der Anwendung der Theaterbauordnung in diesem Sinne zu verfahren.

Abdrucke dieses Erlasses zur Verteilung an die Landräte, die Polizeiverwaltungen in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie an die Kreisbauinspektionen sind beigelegt. Für die Landräte sind 3 bis 4 Abdrucke bestimmt, damit sie — soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen nötig ist — einige Abdrucke bei den ihnen nachgeordneten Polizeibehörden zur Kenntnisnahme in Umlauf setzen.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

*

*) ZBIBV. 1909, S. 225 [vgl. lfd. Nr. 113].

**Feuersichere Türen in Warenhäusern,
Theatern und Räumen zur Herstellung oder Lagerung
von Zelluloidwaren.**

RdErl. d. MdöA., MfHuG., Mdl. v. 24. 3. 1914

— III. B. 7. 52. C. B., III. 2790, II d. 789.

(ZBIBV. S. 273) [vgl. lfd. Nr. 118 a u. 119].

In Abänderung der Runderlasse vom 28. November 1911*) — III. B. 7. 370. I. D. B. M. d. ö. A/III. 6989. M. f. H. u. G./II d. 3237. M. d. I. — und vom 23. Januar 1912 — III. 8646. M. f. H. u. G. III/B. 7. 7. M. d. ö. A./II d. 190. M. d. I. — bestimmen wir bezüglich feuersicherer Türen in Warenhäusern, Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen, Zirkusanlagen und Räumen zur Herstellung oder Lagerung von Zelluloidwaren, daß künftig an der Schwelle nur eine Falzbreite von 1 cm zu fordern ist.

**Änderung der Polizeiverordnung
über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und
den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen
und Zirkusanlagen vom 6. April 1909 — III. B.
7. 75. D. B. MdöA. — II. e. 1146. Mdl. [vgl. lfd. Nr. 114].**

RdErl. d. MfV. u. Mdl. v. 29. 9. 1921 — II. 9. Nr. 563 u. II E 1940.

(VMBL. S. 472.)

Nach § 2 D, letzter Absatz, des Musters zu einer Polizeiverordnung über die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen — mitgeteilt durch den oben erwähnten Erlaß (vgl. Jahrgang 1909 d. Bl., S. 225) [vgl. lfd. Nr. 114] — dürfen in einem öffentlichen Versammlungsraum auf einem Bühnenpodium andere als Gesangs- oder deklamatorische Vorträge oder Schaustellungen unter Mitwirkung von 4 Personen nicht dargeboten werden.

Hiernach sind also in einem öffentlichen Versammlungsraum mit Bühnenpodium, wenn er nicht den an Theater zu stellenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Anforderungen entspricht, alle Varietévorstellungen mit mehr als 4 Personen, sowie alle dramatischen Handlungen, also auch Einakter, Operetten usw. unzulässig.

Wird nun in einem öffentlichen Versammlungsraum von der Aufstellung eines Bühnenpodiums abgesehen und nur ein offenes Vortragspodium ohne jede bühnenmäßige Ausstattung benutzt, so unterliegt eine derartige Anlage nicht den Anforderungen und Beschränkungen des § 2 D der genannten Polizeiverordnung.

Es können daher in Sälen, die zwar nicht den Anforderungen an Theater entsprechen, aber allen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume genügen, derartige Darbietungen dann zugelassen werden, wenn kein Bühnenpodium, sondern nur ein einfaches, offenes Vortragspodium ohne jede bühnenmäßige Ausstattung verwendet wird.

*) ZBIBV. 1911, S. 632 [vgl. lfd. Nr. 119].

Die bisherigen Vorschriften enthielten also eine Lücke, die durch die Begriffsbestimmung im § 2 zum neuen Buchstaben E und durch die Paragraphen 95 a bis g ausgefüllt werden soll.

Da es vorgekommen ist, daß Dispensbehörden auch Dispense von den in § 2 enthaltenen Begriffsbestimmungen erteilt hatten, wodurch der Willkür Tür und Tor geöffnet war, so sind die Begriffsbestimmungen in § 2 insofern geändert, als die Bauvorschriften aus ihnen herausgenommen und den sonst für diese Anlagen bestehenden Bauvorschriften in §§ 72 u. f. einverleibt sind; dadurch wird ein Bündnis nach Erteilung von Dispensen von dieser Vorschrift beseitigt. Ich ersuche daher, in Zukunft Dispense von dem § 2 nicht mehr zu erteilen, sondern die Versammlungsräume zunächst nach den Begriffsbestimmungen im § 2 zu A bis F zu klassifizieren und sodann gegebenenfalls Dispense von den in den §§ 3 u. f. gegebenen Vorschriften durch Einzelaufführung der Abweichungen zu erteilen.

Die in neuerer Zeit in immer weiterem Umfange stattfindende Verwendung von Schulsälen für öffentliche Darbietungen bildet häufig eine Gefahrenquelle für die Besucher, da diese Räume nicht unter die allgemeinen Bestimmungen der Theaterverordnung fallen, die Zahl der Ausgänge und die Beschaffenheit der Treppenanlagen und des Bühnenpodiums genügt häufig nicht den in polizeilicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen.

Die Benutzung der Schulräume zu öffentlichen Aufführungen ist nunmehr durch einen Zusatz zu § 123 von einer besonderen baupolizeilichen Genehmigung der Polizeibehörde abhängig gemacht worden.

Die nach dem Vorgesagten vorzunehmenden Änderungen der zurzeit gültigen Polizeiverordnung ergeben sich aus der Anlage.*)

*

Baupolizeiliche Bestimmungen über Feuerschutz

118

RdErl. d. MfV. v. 12. 3. 1925 — II 9. 161 [vgl. lfd. Nr. 121].

(VMBI. S. 130.)

Zur Vermeidung von Zweifeln bei der Anwendung der Bauordnungsbestimmungen hat es sich als notwendig herausgestellt, die bisherigen Begriffe „massiv“, „feuerfest“ und „feuersicher“ durch Bezeichnungen zu ersetzen, die klarer erkennen lassen, welche Forderungen an die betreffenden Bauteile zu stellen sind. In einer Besprechung mit den beteiligten Verbänden der Feuerwehr und der Feuerversicherungsanstalten sind hierfür die Begriffsbestimmungen „feuerbeständig“ und „feuerhemmend“ gewährt worden.

Diese Begriffe sind nunmehr allgemein statt der bisherigen Begriffsbezeichnungen „feuerfest“ und „feuersicher“ in den Bauordnungen, bei Prüfung der Bauanträge, in polizeilichen Verfügungen usw. anzuwenden. Die Begriffsbestimmung „massiv“ ist in den Bauordnungen zu unbestimmt und nicht mehr zu gebrauchen. Wegen der Änderungen der Bauordnungen wird das Erforderliche besonders verfügt.

Die Anforderungen an die feuerbeständige oder feuerhemmende Bauweise sind in der Anlage näher angegeben. Diese Anforderungen

*) Nicht abgedruckt, da im Wortlaut der Verordnung [vgl. lfd. Nr. 114] berücksichtigt.

sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Ich ersuche, die Baupolizeibehörden noch ausdrücklich auf die neuen Bestimmungen hinzuweisen.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

118a Anlage

Anforderungen, die an eine feuerbeständige und eine feuerhemmende Bauweise zu stellen sind.

1. Feuerbeständige Bauweise.

Als feuerbeständig gelten: Wände, Decken, Unterzüge, Träger, Stützen und Treppen, wenn sie unverbrennlich sind, unter dem Einfluß des Brandes und des Löschwassers ihre Tragfähigkeit oder ihr Gefüge nicht wesentlich ändern und den Durchgang des Feuers geraume Zeit verhindern.

Im besonderen gelten als feuerbeständig:

- a) Wände aus vollfugig gemauerten Ziegelsteinen, Kalksandsteinen, Schwemmsteinen, kohlefreien Schlackesteinen oder Steinen aus anderen im Feuer gleichwertigen Baustoffen von mindestens $\frac{1}{2}$ Stein Stärke, ferner Betonwände aus mindestens 10 cm starkem bewehrten Kiesbeton.
- b) Decken aus Ziegelsteinen oder anderen unter a) aufgeführten Steinen oder Baustoffen bei Innehaltung der dort geforderten Mindestabmessungen.
- c) Unterzüge und Träger aus Eisenbeton. — Eiserner Träger und Unterzüge gelten nur dann als feuerbeständig, wenn sie feuerbeständig ummantelt werden (s. i). —
- d) Stützen und Pfeiler, wenn sie aus Ziegelsteinen, Beton oder Eisenbeton oder aus natürlichem, in Feuer hinreichend erprobtem Gestein hergestellt werden. — Stützen aus Granit oder Marmor gelten nicht als feuerbeständig. Stützen aus Eisen müssen allseitig feuerbeständig ummantelt sein (vgl. i). —
- e) Dachkonstruktionen in Eisenbeton. — Dachkonstruktionen aus Eisen gelten nur dann als feuerbeständig, wenn die eisernen Binderkonstruktionen feuerbeständig ummantelt werden (vgl. i) oder wenn der Dachraum feuerbeständig abgeschlossen wird und unbenutzbar bleibt.
- f) Treppen, wenn sie aus Ziegelsteinen, Eisenbeton, erprobtem Kunststein oder erprobtem Werkstein hergestellt sind. — Freitragende Treppenstufen aus Marmor oder Granit gelten nicht als feuerbeständig. —
- g) Türen, wenn sie bei amtlicher Probe einer Feuersglut von etwa 1000 Grad mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde Widerstand leisten, selbsttätig zufallen und in Rahmen aus feuerbeständigen Stoffen mit mindestens $1\frac{1}{2}$ cm Falz schlagen und rauchsicher schließen [vgl. lfd. Nr. 116].
- h) Verglasungen können in Vertikalwänden als feuerbeständig angesehen werden, wenn sie den Einwirkungen des Feuers und Löschwassers so viel Widerstand bieten, daß innerhalb einer $\frac{1}{2}$ stündigen Brenndauer bei der amtlichen Probe (etwa 1000 Grad) ein Ausbrechen der Scheiben oder Verlorengehen des Zusammenhanges nicht eintritt.
- i) Feuerbeständige Ummantelung. Die feuerbeständige Ummantelung der an sich nicht feuerbeständigen walzeisernen Träger und Unterzüge oder Stützen erreicht man durch

allseitiges feuerbeständiges Ausmauern oder Ausbetonieren der Eisenprofile, wobei die Flanschflächen wenigstens 3 cm Deckung von Beton mit eingelegtem Drahtgewebe oder von gebranntem Ton oder anderem als gleichwertig erprobten Baustoff erhalten müssen. Die freiliegenden Flanschflächen walzeiserner Träger in preußischen Kappen und in eisernen Fachwerkswänden brauchen im allgemeinen keinen besonderen Feuerschutz.

2. Feuerhemmende Bauweise.

Als feuerhemmend gelten Bauteile, wenn sie, ohne sofort selbst in Brand zu geraten, wenigstens $\frac{1}{4}$ Stunde dem Feuer erfolgreich Widerstand leisten und den Durchgang des Feuers verhindern.

Insbesondere gelten als feuerhemmend:

- a) Wände, Decken, Stützen und Dachkonstruktionen aus Holz, wenn sie mit $1\frac{1}{2}$ cm starkem, sachgemäß ausgeführtem Kalkmörtelputz auf Rohrung bekleidet sind; auch Bekleidungen mit Rabitzputz oder anderen erprobten Baustoffen sind zulässig.
- b) Treppen: aus Sandstein, Eisen oder Hartholz, sonstige Holztreppe und nicht feuerbeständige Steintreppen, wenn sie unterhalb $1\frac{1}{2}$ cm stark gerohrt und geputzt oder gleichwertig bekleidet sind.
- c) Türen aus Hartholz oder aus $2\frac{1}{2}$ cm starken gespundeten Brettern mit allseitig aufgeschraubter oder aufgenieteteter Bekleidung von mindestens $\frac{1}{2}$ mm starkem Eisenblech und mit unverbrennlicher Wandung und Schwelle, sofern die Türen selbsttätig in wenigstens $1\frac{1}{2}$ cm tiefe Falze schlagen [vgl. lfd. Nr. 116].

Zusätze und Ergänzungen nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse, nicht aber Änderungen, durch die nachgeordneten Baupolizei- und Baupolizeiaufsichtsbehörden sind zulässig.

Begriffsbestimmungen für feuersichere Türen in Warenhäusern, Theatern usw.

119

Verf. d. MdöA., MiHuG., MdI. v. 28. 11. 1911
— III. B. 7. 370. — I. D. B. III. 6989, II. d. 3237.

(MBlV. 1912, S. 12) [vgl. lfd. Nr. 116 u. 121].

Die in der Anmerkung 2, unter c, der Sonderanforderungen an Warenhäuser pp. (Erlaß vom 18. Juli 1908. Min. Bl. f. d. i. V. 1908 S. 168) sowie in der Anlage 1, unter II d, des Musters zu einer neuen Polizeiverordnung über die bauliche Anlage pp. von Theatern usw. (Erlaß vom 6. April 1909. Min. Bl. f. d. i. V. 1909 S. 134) [vgl. lfd. Nr. 114] gegebenen Begriffsbestimmungen für feuersichere Türen in Warenhäusern, Theatern usw. haben bei der praktischen Anwendung zu berechtigten Zweifeln Anlaß gegeben.

Wir haben daher jenen Bestimmungen die aus der Anlage (Anl. a) ersichtliche, anderweitige Fassung gegeben und ersuchen Ew. (Tit.), den Polizeibehörden und Hochbauämtern hiervon Kenntnis zu geben.

Den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin beauftragen wir mit der Ausführung der neuen Bestimmungen.

In bestehende Verhältnisse soll — abgesehen von den Fällen wesentlicher Veränderungen derselben (Umbauten pp.) — durch die neuen Bestimmungen nicht eingegriffen werden.

119a Anlage a:

Als feuersicher im Sinne der Sonderanforderungen an Warenhäuser usw. sowie der Polizeiverordnung über die bauliche Anlage usw. von Theatern usw. sind vom 1. April 1912 ab nur solche Arten von Türen (oder Klappen) anzusehen, die aus unverbrennlichen, nicht zerstörend aufeinander wirkenden, ihrer Zusammensetzung nach im einzelnen genau bezeichneten Baustoffen bestehen, selbsttätig zufallen, dichtschießend in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoff schlagen, und deren Widerstandsfähigkeit gegen Feuer durch eine Prüfung des Königlichen Materialprüfungsamtes in Groß-Lichterfelde-West dem Polizeipräsidenten in Berlin nachgewiesen und von diesem anerkannt ist. Dabei gelten als widerstandsfähig nur solche Türen (oder Klappen), die einer Hitze von 1000 Grad C. mindestens 30 Minuten lang widerstanden haben, ohne sich erheblich zu verziehen oder zu verändern.

*

120

Überwachung der Lichtspieltheater.

RdErl. d. MfV. u. d. MdI. vom 9. 4. 1922

— II 9. 224, MdI. II N. 321 —.

(MBliV. S. 441.)

Aus Anlaß eines Unglücks in einem Lichtspieltheater einer größeren Stadt ist festgestellt worden, daß die Baupolizeibehörde nach Erteilung des Gebrauchsabnahmescheines eine Überwachung des Lichtspieltheaters auf die Innehaltung der Vorschriften über Feuerschutz und Sicherheit der Besucher nicht mehr vorgenommen hat. Mit Rücksicht darauf, daß die Besucher der öffentlichen Versammlungsräume, insbesondere der Lichtspieltheater, erheblichen Gefahren ausgesetzt sind, wenn die Vorschriften über die bauliche Beschaffenheit und die Betriebsbestimmungen nicht beachtet sind, bedürfen die öffentlichen Versammlungsräume einer fortdauernden Überwachung auch seitens der Baupolizei. Wir ordnen deshalb an, daß die Baupolizeibehörden sämtliche öffentlichen Versammlungsräume bei jedem Wechsel des Eigentümers oder Pächters, mindestens aber jährlich einmal durch örtliche Besichtigung auf die Innehaltung der Vorschriften genau zu untersuchen haben.

Daneben sind die Besichtigungen durch die nach Ziffer IV des Erlasses der Ministerien der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 6. 4. 1909 — III B 7. 75/II e 1146 — [vgl. IId. Nr. 114] zu bildende Kommission zur Überwachung der Theater usw. fortzusetzen.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen sowie an die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise.

*

**Anderung der Polizeiverordnung
über die bauliche Anlage von Theatern usw.; abschrift-
lich an alle Regierungspräsidenten [vgl. lfd. Nr. 115].**

121

Erl. d. MfV. v. 1. 7. 1925 — II, 9. Nr. 506.

(Nicht veröffentlicht) [vgl. lfd. Nr. 118 u. 118 a].

Ihre Annahme, daß mit Rücksicht darauf, daß in den neuen Anforderungen an eine feuerbeständige und feuerhemmende Bauweise eine Erklärung darüber nicht enthalten ist, welche Dachdeckungen als feuerhemmend gelten können, sämtliche Deckungsarten, die früher als feuersicher bezeichnet waren, ohne weiteres auch als feuerhemmend anzusehen sind, ist zutreffend.

An den Herrn Regierungspräsidenten in . . .

*

**Prüfung der Bauentwürfe
für besondere bedeutende Bauwerke.**

122

RdErl. d. MfV. v. 20. 2. 1927 — II 8 Nr. 306/27.

[vgl. lfd. Nr. 113].

Erfahrungen, die ich in letzter Zeit gemacht habe, zeigen, daß die Erlasse, nach denen mir Bauentwürfe besonders bedeutender Bauwerke vorzulegen sind, vielfach nicht beachtet werden. Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß die Bauentwürfe

1. für neue Theater, die mehr als 800 Personen,
für neue Zirkusanlagen, die mehr als 1000 Personen,
für neue Versammlungsräume, die mehr als 1200 Personen
fassen (vgl. Ziffer V des Erlasses des Ministers der öffentlichen
Arbeiten vom 6. April 1909 — III B. 7. 75 DMdöA./II e 1146 Mdl.),
2. für Wanderzirkusse, wenn Dispense über den im Erlaß vom
13. Juli 1912 angegebenen Umfang hinaus erteilt werden sollen
(Erlaß des Min. d. öff. Arb. vom 21. August 1913 — III B. 7.
388 CB —),
3. für neue Lichtspieltheater, die mehr als 1200 Personen fassen,
(vgl. meinen Erlaß vom 19. Januar 1926 — II 9 Nr. 709/II E 1920
II/25 Mdl. —) [vgl. lfd. Nr. 125],
4. für neue Hochhäuser, die mehr als 6 Vollgeschosse erhalten
sollen, abgesehen von Fabrikbauten (vgl. meinen Erlaß vom
29. September 1921 — II 9 Nr. 928 —)

mir vor Erteilung der Baugenehmigung vorzulegen sind.

Ich bringe diese Bestimmungen mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Vorlage durch Berichte zu erfolgen hat, in denen zu den Entwürfen gutachtlich Stellung zu nehmen ist.

Von der weiteren Vorlage solcher Theater und Zirkusanlagen von geringerem als vorgenanntem Umfange kann, auch wenn Sie einen Dispens zu erteilen beabsichtigen (vgl. Ziff. III 5 Abs. 3 des Erlasses vom 6. April 1909) in Zukunft abgesehen werden.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Verbandspräsidenten in Essen, die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise.

*

Lichtspieltheater

123

Überwachung der Lichtspieltheater.

Vf. d. MfV. u. d. MdI. v. 9. 4. 1923

— II 9 Nr. 224 bzw. II N 321.

(MBliV. S. 441.)

Aus Anlaß eines Unglücks in einem Lichtspieltheater einer größeren Stadt ist festgestellt worden, daß die Baupolizeibehörde nach Erteilung des Gebrauchsabnahmescheines eine Überwachung des Lichtspieltheaters auf die Innehaltung der Vorschriften über Feuerchutz und Sicherheit der Besucher nicht mehr vorgenommen hat. Mit Rücksicht darauf, daß die Besucher der öffentlichen Versammlungsräume, insbesondere der Lichtspieltheater, erheblichen Gefahren ausgesetzt sind, wenn die Vorschriften über die bauliche Beschaffenheit und die Betriebsbestimmungen nicht beachtet sind, bedürfen die öffentlichen Versammlungsräume einer fortdauernden Überwachung auch seitens der Baupolizei. Wir ordnen deshalb an, daß die Baupolizeibehörden sämtliche öffentlichen Versammlungsräume bei jedem Wechsel des Eigentümers oder Pächters, mindestens aber jährlich einmal durch örtliche Besichtigung auf die Innehaltung der Vorschriften genau zu untersuchen haben.

Daneben sind die Besichtigungen durch die nach Ziff. IV des Erl. der Ministerien der öffentl. Arbeiten u. des Innern v. 6. 4. 1909 — III B 7 75/II e 1146 (MBliV. S. 134) [vgl. *lid.* Nr. 113] zu bildende Kommission zur Überwachung der Theater usw. fortzusetzen.

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. hier, den Verbandspräs. d. Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, die Landräte, die Pol.-Verwalt. der Stadtkreise.

*

124

Einführung der Lichtspieltheaterverordnung.

RdErl. d. MfV. u. MdI. v. 19. 1. 1926

— II 9 Nr. 709, II E 1920 II/25.

(Nicht veröffentlicht.)

Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern [vgl. *lid.* Nr. 125].

In der Anlage übersenden wir 5 Abdrucke eines Musters zu einer Polizeiverordnung über die Anlage und die Einrichtung von Lichtspieltheatern und für die Sicherheit von Lichtspielvorführungen.

Wir ersuchen, nach diesem Muster unter Aufhebung der den Gegenstand regelnden bisherigen Verordnungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen eine Polizeiverordnung zu erlassen und uns einen Abdruck des Amtsblattes, in dem diese Verordnung veröffentlicht ist, vorzulegen.

Die in § 1 der Polizeiverordnung erwähnten Vorschriften, von denen gleichfalls 5 Abdrucke beiliegen, werden den Amtsblattstellen der Regierungen von der Druckerei, der die Herstellung der Abdrucke für das ganze Staatsgebiet übertragen ist, unmittelbar zugehen. Die Vorschriften werden auch in der Volkswohlfahrt abgedruckt werden.

Die Vorschriften schließen sich einem vom Herrn Reichsminister des Innern nach Beratung mit den Landesregierungen und Vertretern der Spitzenorganisationen der deutschen Filmindustrie, des allgemei-

nen Gewerkschaftsbundes, der deutschen Filmgesellschaft, der Vereinigung deutscher Lichtspielvorführer, dem Reichsverband deutscher Feuerwehringenieur unter Beteiligung der physikalisch-technischen und der chemisch-technischen Reichsanstalt und der zuständigen Reichsministerien aufgestellten Entwurf an, der den Zweck hat, den Gegenstand einheitlich für das ganze Reichsgebiet zu regeln.

Wegen der in den Bestimmungen vorkommenden Begriffe „feuerbeständig“ und „feuerhemmend“ verweise ich, der Minister für Volkswohlfahrt, auf meinen Runderlaß vom 12. März 1925 — II 9 Nr. 161 — (Volkswohlfahrt S. 130).

Zum Inhalt der Bestimmungen bemerken wir folgendes:

Die Vorschriften sehen eine einheitliche Regelung der Sicherheitsvorschriften für alle Arten von Lichtspielen, nämlich die eigentlichen Lichtspieltheater, die Wander- und Vereinslichtspiele und Schullichtspiele vor.

Die für die ständigen Lichtspielunternehmungen (Lichtspieltheater) gegebenen Bestimmungen lehnen sich im allgemeinen an die geltenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften für Theater, öffentliche Versammlungsräume und Zirkusanlagen an. Es wird dabei davon ausgegangen, daß für Lichtspieltheater an dem Erfordernis einer Trennung vom Zuschauerraum und Bildwerferraum (Standort für den Vorführer) unbedingt festzuhalten ist (§ 40), und zwar auch dann, wenn es sich um gelegentliche Lichtspielvorführungen in ständigen Versammlungsräumen handelt (§ 1).

In den Betriebsvorschriften (§ 61 bis 65) wird dem Erfordernis der Prüfung von Lichtspielvorführern dadurch Rechnung getragen, daß die mit der selbständigen Bedienung des Bildwerfers betrauten Personen sich im Besitze eines von der zuständigen Vorführerprüfstelle ausgestellten oder vom Regierungspräsidenten anerkannten Vorführerzeugnisses befinden muß (§ 61).

Für die nichtständigen Lichtspielunternehmungen, Wander-, Vereins- und Schullichtspiele, ist das System der Typenprüfung für Bildwerfer eingeführt. Es ist gestaftet, im Einzelfalle und ausnahmsweise von dem Erfordernis eines vom Zuschauerraum getrennten und den Vorschriften des § 40 ff. entsprechenden besonderen Bildwerferraum abzusehen.

Auch dem Umstande, daß auf dem Lande und in den kleineren Städten nicht selten bei der Abnahme von Lichtspieleinrichtungen dadurch Schwierigkeiten erwachsen, daß den für die Abnahme zuständigen Personen die hierfür nötige Sachkenntnis fehlt, trägt das System der Typenprüfung Rechnung, indem es die Überwachungsbeamten der Nachprüfung der Zulässigkeit der verwendeten Bildwerfertypen enthebt.

Das Wesen der Typenprüfung besteht darin, daß auf Antrag gewisse Fabrikationssysteme geprüft und amtlich zugelassen werden, wie es in ähnlicher Weise z. B. bei Azetylenlampen und Azetylenentwicklern schon jetzt geschieht. Konstruktionen, welche die Typenprüfung bestanden haben, bedürfen bei der Aufstellung keiner Nachprüfung auf ihre Zulässigkeit. Selbstverständlich steht es frei, auch andere Systeme zu verwenden, sofern deren Zulässigkeit im Einzelfalle besonders festgestellt wird. Die Prüfung selbst soll durch besondere Prüfstellen für Bildwerfer erfolgen. Dieserhalb und über Richtlinien für die Typenprüfung der Bildwerfer ergeht besonderer Erlaß.

Die in Ihrem Bericht aus einem höheren Verwaltungsbeamten, einem höheren Baubeamten und einem Feuerwehrtechniker zur Über-

wachung der Theater usw. berufene Kommission hat nach Bedarf wiederkehrender Revisionen auch der Lichtspieltheater des Bezirks vorzunehmen.

Die Entwürfe für neue Theater, die mehr als 1200 Personen umfassen, sind mir, dem Minister für Volkswohlfahrt, mit eingehendem gutachtlichen Berichte vor der Erteilung der Baugenehmigung vorzulegen.

Zugleich im Namen des Preußischen Ministers des Innern.
Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
In Vertretung
gez. Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Verbandspräsidenten in Essen, die Herren Oberpräsidenten, zu 2: Abschrift zur Kenntnis unter Beifügung eines Abdruckes der Anlagen.

*

125 Anlage:

Vorschriften

über die

Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern
sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen
(Lichtspieltheaterverordnung)

Vom 19. Januar 1926 — II 9 Nr. 709 — unter Berücksichtigung der RdErl. vom 1. Dezember 1926 — II 11. 1054 — und 26. Mai 1930 — II C 1250 —.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Geltungsbereich.

§ 1.

(1) Die Vorschriften finden Anwendung auf:

- a) öffentliche Lichtspielvorführungen;
- b) nichtöffentliche Lichtspielvorführungen in Räumen, die von ihrem Besitzer gewerbsmäßig oder gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden;
- c) Lichtspielvorführungen, die unter den Voraussetzungen von a) und b) von Vereinen veranstaltet werden;
- d) Schullichtspiele.

(2) Als Inhaber eines Lichtspieltheaters gilt der Unternehmer der Lichtspiele. Ist dieser keine unbeschränkt geschäftsfähige oder keine volljährige natürliche Person oder nicht ortsansässig oder sind mehrere Unternehmer vorhanden oder besitzt ein Unternehmer mehrere Lichtspieltheater, so müssen verantwortliche Vertreter ernannt und der zuständigen Polizeibehörde schriftlich namhaft gemacht werden. Der Vertreter gilt der Polizeibehörde als Inhaber.

(3) Während der Vorstellung muß der Inhaber stets persönlich zugegen oder durch eine geeignete Person vertreten sein.

Anmeldung, Annahme und Überwachung.

§ 2 [vgl. lfd. Nr. 136].

(1) Mit der Vorführung von Lichtspielen darf erst begonnen werden, nachdem die Baupolizeibehörde eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß sämtliche Räume und Einrichtungen des Theaters den Anforderungen dieser Vorschriften entsprechen und die Bildwerfer vorschriftsmäßig eingerichtet und aufgestellt sind, sowie für ihre sachgemäße Bedienung gesorgt ist.

(2) Den mit der Besichtigung und Überwachung beauftragten Beamten der Polizei und der Feuerwehr, den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik ist der Zutritt zu allen Räumen des Lichtspieltheaters jederzeit zu gestatten.

II. Anlage und Einrichtung der Lichtspieltheater.

A. Örtliche Lage.

Allgemeines.

§ 3.

(1) Lichtspieltheater dürfen nicht in Gebäuden eingerichtet werden, in denen sich Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Stoffe oder Lagerräume für leicht brennbare Gegenstände befinden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit Betrieben oder Lagerräumen der vorbezeichneten Art befinden, dürfen Lichtspieltheater nur angelegt werden, wenn die Flure und Durchfahrten zu dem Lichtspieltheater völlig von denen getrennt sind, die zu den bezeichneten Betrieben oder Lagerräumen führen, und wenn die Baupolizeibehörde die sonst getroffenen Sicherheitsmaßnahmen für ausreichend hält.

Theater für mehr als 2000 Personen.

§ 4.

Lichtspieltheater für mehr als 2000 Personen sollen grundsätzlich Haupteingänge nach verschiedenen öffentlichen Straßen haben. Hiervon darf nur dann abgesehen werden, wenn zwischen den Hauptaustagen und der Straße Höfe, Gärten oder Vorplätze von solchen Abmessungen liegen, daß sie die gesamte Personenzahl aufzunehmen vermögen, wobei

bei der 2000 Personen übersteigenden Zahl von Besuchern für drei Personen mindestens je ein m² Grundfläche gerechnet wird.

Theater bis zu 2000 Personen.

§ 5.*)

(1) Lichtspieltheater für eine Besucherzahl bis zu 2000 Personen sollen im allgemeinen derart liegen, daß die Haupteingänge und -ausgänge an einer öffentlichen, durchgehenden oder wenigstens mit einem Wagenumlenkplatz versehenen und mindestens 10 m breiten öffentlichen Straße liegen. Hat die Straße diese Breite nicht, so muß die Front des Lichtspieltheaters so weit hinter die Baufluchtlinie zurücktreten, daß die angegebene Entfernung von der gegenüberliegenden Häuserreihe mindestens eingehalten wird. Der dadurch geschaffene Platz muß völlig unbebaut und frei sein.

(2) Von der Lage an einer öffentlichen Straße kann abgesehen werden, wenn die Haupteingänge und -ausgänge sich an zwei einander gegenüberliegenden Langseiten des Lichtspieltheaters befinden und auf Höfe führen.

(3) Alle für die Leerung eines Lichtspieltheaters in Betracht kommenden Höfe müssen bei Theatern für 200 bis 1200 Personen mindestens 6 m, bei Theatern für 1200 bis 2000 Personen mindestens 9 m breit sein. Sie müssen ferner so geräumig sein, daß sie die auf sie entfallende Besucherzahl (bei Annahme von 4 Personen auf 1 m² Grundfläche) aufnehmen können und durch Zufahrten oder Durchfahrten mit der Straße sowie durch eine Durchfahrt oder Umfahrt unter sich in Verbindung stehen. Die Zu-, Durch- oder Umfahrten müssen mindestens 4 m breit sein, eine Fahrbahn von mindestens 2,30 m Breite und erhöhte Fußgängersteige haben. Die letzteren sind so zu bemessen, daß auf je 200 der auf die Zufahrt usw. angewiesenen Benutzer eine Breite von 1 m entfällt.

(4) Flure innerhalb der Theater, die unmittelbar nach der Straße führen und für die Leerung des Theaters in Betracht kommen, dürfen auf die Gesamtbreite der Fußgängersteige angerechnet werden, falls sie mindestens 2 m breit sind.

Theater bis zu 200 Personen.

§ 6.

Für Lichtspieltheater mit einer Besucherzahl unter 200 Personen, deren Fußboden nicht höher als 4 m über Straßenhöhe liegt, genügt es, wenn die Ausgänge nach einem Hof von ge-

*) Vgl. Begründung im RdErl. vom 26. 5. 1930 (MBlIV. S. 509 ff.): [vgl. lfd. Nr. 138].

nügenden Abmessungen führen. Der Hof muß durch eine Durchfahrt oder Zufahrt mit der Straße in Verbindung stehen, die mindestens 3,30 m breit ist und mit erhöhten Fußgängersteigen von 1 m Gesamtbreite versehen ist.

Besondere Anforderungen.

§ 7.

Die Zu- und Durchfahrten und die Flure innerhalb der Theater, die zu ihrer Leerung benutzt werden, dürfen keine Öffnungen in den Decken haben. In den Wänden der Zu- und Durchfahrten dürfen ausnahmsweise Öffnungen zugelassen werden, wenn die Gesamtbreite größer ist als die nach der Besucherzahl mindestens vorgeschriebene.

B. Wände und Decken.

Umfassungswände.

§ 8.

Die Umfassungswände der Lichtspieltheater, die Wände aller notwendigen Treppen, Flure, Zu- und Durchfahrten, die Wände von Rauch- und Luftabzügen, sowie von Oberlichtern zwischen Decke und Dach müssen feuerbeständig hergestellt sein. Die Wände von Rauch- und Luftabzügen müssen 50 cm über Dach geführt werden. Tür- und Fensteröffnungen in den Umfassungswänden müssen von Nachbargrenzen, anderen Baulichkeiten auf dem Grundstück und gegenüberliegenden Teilen des eigenen Gebäudes einen Abstand von mindestens 6 m wahren.

Abweichend von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes kann für die Wände eingeschossiger Lichtspieltheater eine feuerhemmende Ausführung zugelassen werden.

Decken, Oberlicht.

§ 9.

(1) Die Decken aller Räume, welche unter solchen Räumen liegen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, und die Decken der Flure, Zu- und Durchfahrten müssen feuerbeständig hergestellt sein. Die Decken der sonstigen Räume einschließlich der Treppenträume müssen feuerhemmend sein. Abweichend hiervon können in Lichtspieltheatern mit weniger als 200 Besuchern, deren Fußboden nicht höher als 4 m über Straßenhöhe liegt, feuerhemmende Decken und in eingeschossigen Lichtspieltheatern, deren Decke zugleich das Dach bildet, ungeputzte gehobelte Holzdecken zugelassen werden. Keller-geschosse und Rangeinbauten gelten im Sinne dieser Bestimmung nicht als Geschosse.

(2) Oberlichter, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, müssen unterhalb mit einem Drahtschutznetz versehen sein.

(3) Die Dächer müssen feuerhemmend eingedeckt werden.

C. Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge.

Allgemeines.

§ 10.

Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge müssen derart bemessen und während der Betriebszeit derart beleuchtet werden, daß eine leichte, ordnungsmäßige und gefahrlose Leerung des Lichtspieltheaters auf kürzestem Wege gewährleistet ist. Einbauten auf den Fluren und Treppen, die dem Verkehr hinderlich sind, sind verboten. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen in den Zuschauerräumen, den Gängen und Treppen durch rote und gut beleuchtete Pfeile gekennzeichnet sein. Die Ausgänge müssen als solche in deutlicher, gut lesbarer Schrift bezeichnet sein.

Flure.

§ 11.

(1) Die Flure, die zur Leerung des Lichtspieltheaters dienen, müssen eine solche Gesamtheit haben, daß bis zu 600 Besuchern auf je 125 Personen und darüber hinaus auf je weitere 165 Personen mindestens 1 m Flurbreite entfällt. In keinem Falle dürfen sie eine geringere Breite als 2 m haben. Wandtische, Wandsitze, Bordbretter und dergleichen dürfen höchstens 15 cm vorspringen. Die vorschriftsmäßige Breite der Flure darf dadurch oder durch Türflügel und Kleiderablagen nicht eingeschränkt werden.

(2) Stufen im Zuge von Fluren sind verboten. Treppen von mindestens fünf Stufen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie sowohl durch Stufenbeleuchtungen als auch von oben her gut beleuchtet sind und mindestens eine von diesen Beleuchtungen an die Notbeleuchtung angeschlossen ist.

(3) Rampen dürfen höchstens ein Gefälle von 1 : 10 haben, das Gefälle darf vor und hinter Treppen erst in einem Abstand von der Laufbreite der Treppe beginnen.

Treppen.

§ 12.

(1) Alle zur Leerung des Lichtspieltheaters notwendigen Treppen (§ 10) müssen feuerbeständig gebaut sein und auf beiden Seiten aus unverbrennlichen Stoffen oder Hartholz hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben. Bei Lichtspieltheatern, die nicht höher als im ersten Stockwerk

liegen und über denen keine zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume liegen, sind feuerhemmende Treppen ausreichend.

(2) Notwendige Treppen dürfen nicht freitragend sein und nicht mit Kellerräumen in Verbindung stehen. Sie müssen in besonderen Treppenräumen liegen, die durch Fenster in den Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder von einem vorschriftsmäßigen Hof erhalten. Treppen, die zur Leerung der Ränge dienen, dürfen nicht unmittelbar in den Zuschauerraum ausmünden, sondern müssen besondere Flure oder Vorräume haben, deren Ausgänge so anzuordnen sind, daß bei gleichzeitiger Leerung des Saalparketts und des Ranges keine Gegenströmungen entstehen.

(3) Die Gesamtbreite der Treppen ist so zu bemessen, daß bei Lichtspieltheatern mit einem Range auf je 100 Zuschauer, bei Lichtspieltheatern ohne Rang, die bis zu 600 Personen fassen, auf je 125 Zuschauer, und bei größeren Theatern der letzten Art, auf je 165 weitere Zuschauer eine Treppenbreite von 1 m entfällt. Die Treppen sollen zwischen den Handläufern gemessen mindestens 1,25 m und höchstens 2,50 m breit sein. Abweichend hiervon darf die Breite der Treppen von Rängen, die nicht mehr als 125 Personen fassen, 1 m betragen. Lichtspieltheater und Teile dieser, die nicht zur ebenen Erde liegen, müssen mindestens zwei Treppen haben.

(4) Freitreppen müssen vor den Ausgangstüren Podeste von mindestens 80 cm Breite haben und sind, soweit sie notwendige Treppen sind, nur bis zu einer Höhe von 2 m über dem Gelände zulässig. Wendeltreppen dürfen nur ausnahmsweise und nur für Nebenzwecke zugelassen werden.

(5) Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm Breite haben und dürfen nicht höher als 16 cm sein. Bei geschwungenen Treppen darf die Auftrittsweite an der schmalsten Stelle nicht geringer als 23 cm sein. Türen, die zu den Treppen führen, müssen von ihnen einen Abstand von der Breite der Türflügel, mindestens jedoch von 80 cm haben.

(6) Verschläge unterhalb von Treppen sind verboten.

A u s h ä n g e .

§ 13.

(1) Die Gesamtbreite der ins Freie führenden Ausgänge muß mindestens 2 m betragen und ist ebenso wie die der Flure zu berechnen. Türen bis zu 1,50 m Breite sind zulässig, wenn der Hauptflügel 1 m breit ist und der festgestellte Flügel durch einen einzigen Griff von oben nach unten und in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen ist.

(2) Sind in demselben Gebäude mehrere Lichtspieltheater oder neben einem Lichtspieltheater noch andere Theater, Versammlungsräume oder andere wirtschaftlich getrennte Räume vorhanden, so dürfen die Besucher nicht auf gemeinsame Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen sein. Bei Neubauten sind für jedes Theater, jeden Versammlungsraum oder solche wirtschaftlich getrennten Räumlichkeiten besondere voneinander getrennte Treppen und Ausgänge anzulegen.

D. Türen und Fenster.

T ü r e n .

§ 14.

(1) Die Türen müssen nach außen aufschlagen und dürfen keine Schwelle haben. Vorstehende oder ganz herumschlagende Türflügel dürfen höchstens 15 cm in die Flure vorspringen, aber die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschränken.

(2) Die Verschlüsse der Türen des Zuschauerraums müssen durch einen einzigen Griff in der Richtung von oben nach unten und in Höhe etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein. Die geöffneten Türflügel müssen an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. Kanten- und Schubriegel sind an den Türen verboten.

F e n s t e r .

§ 15.

(1) Die Fenster des Zuschauerraums müssen mindestens einen beweglichen und von innen leicht und mit einem einzigen Griff zu öffnenden Flügel haben, der mindestens 35 cm breit und 1,25 m hoch sein soll. Gitter dürfen an den Fenstern nur derart angebracht werden, daß sie sich zugleich mit den Fenstern öffnen lassen und das Aufschlagen nicht hindern.

(2) Fenster, die nach Lichthöfen hinausgehen, müssen aus einem Eisenrahmen mit Scheiben aus Draht- oder Elektroglass bestehen, die so befestigt sind, daß sie unter Hitzeeinwirkung nicht herausfallen.

(3) An Kassenräumen können je nach den örtlichen Verhältnissen feste Fenstergitter zugelassen werden.

E. Zuschauerraum.

Allgemeines.

§ 16.

(1) Der Fußboden des Saalparketts darf bei Lichtspieltheatern bis zu 600 Personen nicht mehr als 12 m und bei

größeren nicht mehr als 8 m über Straßenhöhe liegen. Die letzte Reihe im Zuschauerraum muß mindestens 2,30 m Deckenhöhe haben.

(2) Bei Lichtspieltheatern ist nur ein Rang zulässig, sofern es sich nicht um Umwandlung von bestehenden Volltheatern in Lichtspieltheater handelt und die für Volltheater gültigen Bauvorschriften innegehalten werden. Die lichte Höhe unterhalb des Ranges muß ebenfalls mindestens 2,30 m betragen. Der Rang darf höchstens 10 Sitzreihen hintereinander angeordnet vorsehen. Werden mehr als 10 Sitzreihen angeordnet, so sind für je 10 Sitzreihen völlig getrennte Flurumgänge mit besonderen Treppen vorzusehen.

(3) Die Wände dürfen nur mit schwer entflammaren oder mit aufgeklebten Stoffen bekleidet werden. Deckenbekleidungen aus Stoff sind unzulässig.

Ausgänge.

§ 17.

(1) Ausgänge müssen in solcher Anzahl vorhanden und so verteilt sein, daß eine ordnungsmäßige und leichte Leerung gewährleistet ist. Für die Berechnung der Gesamtbreite der Gänge und Ausgänge sind die Vorschriften des § 11 maßgebend. Es müssen mindestens zwei Ausgänge vorhanden sein, die bei Theatern mit mehr als 600 Besuchern auf zwei entgegengesetzten Langseiten liegen müssen.

(2) Die Anordnung der Ausgänge ins Freie ist bei ebenerdigen Theatern und bei günstigen allgemeinen Verhältnissen auch an den beiden Querseiten zulässig, wenn der Zuschauerraum an den Langseiten über Flure entleert wird. Unter Langseiten sind die senkrecht zu den Sitzreihen des Theaters liegenden Seiten zu verstehen.

(3) Die Gänge im Saalparkett dürfen keine Stufen und ein Gefälle von höchstens 1 : 10 haben. Treppenstufen im Rang müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm Breite haben und dürfen nicht höher als 16 cm sein. Jede Stufe muß eine eigene Beleuchtung haben, die an eine von der Hauptbeleuchtung unabhängige Kraftquelle angeschlossen ist.

Feste Sitzplätze.

§ 18.

Werden in dem Zuschauerraum dauernde Sitzplätze eingerichtet, so müssen die Sitze unverrückbar befestigt sein. Die Breite eines Sitzes muß mindestens 50 cm betragen. Die Tiefe der Sitzreihen muß bei Klappsitzen mindestens 80 cm, sonst 1 m betragen. Abgesehen von diesen Mindesttiefen der einzelnen Sitzreihen muß die freie Durchgangsbreite zwischen

den einzelnen Sitzreihen mindestens 0,45 m betragen. In ununterbrochener Reihe dürfen neben Seitengängen und Vorplätzen im Saalparkett nicht mehr als vierzehn, im Range nicht mehr als zwölf Sitzplätze und neben Mittelgängen überall nicht mehr als die Hälfte der angegebenen Zahlen an Sitzplätzen vorgesehen werden. Die vordersten Sitzplätze müssen mindestens 3 m von der Bildwand entfernt sein.

Bewegliche Sitzplätze.

§ 19.

Wird der Zuschauerraum nur gelegentlich mit Tischen, Stühlen und Bänken versehen, so sind für den Verkehr innerhalb des Raumes die Gänge sinngemäß nach den in § 18 gegebenen Vorschriften vorzusehen und fest abzugrenzen. Werden Stühle oder Bänke reihenweise aufgestellt, so ist ein Reihenabstand von 1 m innezuhalten. Die Stühle oder Bänke in den einzelnen Reihen sind so miteinander zu verbinden, daß sie während des Gebrauchs nicht verschoben werden können.

Theater mit Stehplätzen.

§ 20.

Eine Benutzung der Lichtspieltheater mit Stehplätzen ist nur für Theater unter 200 Personen zulässig. Wird eine solche Benutzung zugelassen, so ist mindestens 1 m² Grundfläche für je zwei Stehplätze zu rechnen.

Aushang der Sitzplatzanordnung.

§ 21.

Für jede in Aussicht genommene Benutzung des Lichtspieltheaters ist ein besonderer Plan aufzustellen, aus dem die Lage und Breite der Gänge, die Ausgangstüren, die Anordnung, Zahl und Größe der Sitzplätze, die Gänge, Treppen, Ausgänge und die Notbeleuchtung ersichtlich sind. Die Pläne sind der Baupolizeibehörde vorzulegen und nach der erfolgten Zustimmung an einer den Besuchern zugänglichen Stelle und leicht sichtbar im Theater auszuhängen. Die durch die Pläne festgelegte Ordnung darf ohne Genehmigung der Baupolizeibehörde nicht abgeändert werden.

F. Kleiderablagen und Verkaufsstellen.

Kleiderablagen.

§ 22.

(1) Kleiderablagen dürfen nicht an Flureinengungen liegen und müssen so angeordnet sein, daß die ordnungsmäßige Leerung des Theaters nicht gestört wird. Sie müssen mit Aus-

gabetischen versehen sein. Die Tische müssen gegen seitliche Zugänge zum Zuschauerraum und gegen Ausgänge in den Fluren soweit zurückliegen, daß die Flurbreite vor den Tischen diejenige, die nach der Besucherzahl mindestens nötig ist, um wenigstens ein Drittel übertrifft. Eingebaute Pfeiler dürfen dabei auf die Flurbreite nicht angerechnet werden, zwischen ihnen und der Vorderkante der Ausgabetische muß ein mindestens 1,25 m breiter Zwischenraum liegen.

(2) Bei Garderobenzwang muß die Anzahl der Kleiderhaken der Zahl der Sitzplätze entsprechen. Auf je 20 Kleiderhaken ist mindestens eine Ausgabetischlänge von 1 m vorzusehen.

Verkaufsstellen.

§ 23.

Die Einrichtung von Verkaufsstellen für Waren und Getränke in Lichtspieltheatern darf nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde erfolgen; sie soll nur beim Vorliegen sicherheitspolizeilicher Bedenken versagt werden. Für die Einrichtung gelten sinngemäß die Vorschriften des § 22. Verboten ist es, in Treppenhäusern Verkaufsstellen einzurichten.

G. Beleuchtung.

Allgemeines.

§ 24.

(1) Die elektrische Beleuchtung des Zuschauerraums oder ein Teil dieser Beleuchtung, durch den insbesondere eine ausreichende Beleuchtung der Gänge gewährleistet wird, muß von einer Stelle aus eingeschaltet werden können, die geeignet gelegen und auffallend gekennzeichnet ist. Die Anlage muß so beschaffen sein, daß bei einem Brande im Bildwerferraum die Beleuchtungsanlage des Zuschauerraums nicht gefährdet werden kann. Die Gänge und Türen des Zuschauerraums müssen besonders gut beleuchtet sein.

(2) Freihängende Beleuchtungskörper müssen forgfältig und, wenn sie schwer sind oder hoch hängen, doppelt befestigt sein. Die Zuleitungen elektrischer Lampen dürfen nicht zur Aufhängung benutzt werden. Die Beleuchtungskörper müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über Fußbodenhöhe liegen. Glocken- und Kugellampen müssen mit einem Drahtschutznetz versehen sein, sofern Bogenlichtlampen verwendet werden.

Überwachung der Anlage.

§ 25 [vgl. lfd. Nr. 128 u. 140].

Die elektrischen und Gasbeleuchtungsanlagen sind vor der Ingebrauchnahme und dann alljährlich von einem vom Regie-

rungspräsidenten anerkannten Sachverständigen zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Baupolizeibehörde vorzulegen.

Elektrische Beleuchtung.

§ 26.

(1) Für elektrische Beleuchtungsanlagen sind bis auf weiteres die Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker für die Einrichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen maßgebend. Ein Schaltungsschema, aus dem die Gruppeneinteilung der Beleuchtung des Zuschauerraums hervorgeht, ist in unmittelbarer Nähe der Hauptschalttafel deutlich sichtbar auszuhängen.

(2) Transformatoren- und Ölschalteranlagen dürfen sich nur in Räumen befinden, die so gelegen sind, daß bei Bränden oder Explosionen dieser Anlagen mit einer Gefährdung für die Zuschauer nicht zu rechnen ist.

Gasbeleuchtung.

§ 27.

(1) Bei Gasbeleuchtungsanlagen muß die Entfernung zwischen den Gasflammen und brennbaren Stoffen nach oben mindestens 1 m und seitlich mindestens 60 cm betragen. Können diese Entfernungen nicht eingehalten werden, so müssen ausreichend bemessene Schutzbleche angebracht werden, die nicht auf brennbaren Stoffen aufliegen dürfen. Bleirohre und lose Schläuche jeder Art dürfen nicht verwendet werden; es sind lediglich festverlegte Rohrleitungen zulässig. Die Absperrvorrichtungen der Leitungen müssen so liegen, daß sie von Unbefugten nicht betätigt werden können, und die Hähne der Gasflammen dürfen nicht mit fest angebrachten Schlüsseln versehen sein. Bewegliche Gasarme sind nur zulässig, wenn sie in ihrer Bewegung derart begrenzt sind, daß sie von brennenden Stoffen stets die vorbezeichneten Abstände behalten.

(2) Gasmesser dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die von feuerbeständigen Wänden und feuerhemmenden Decken ohne Öffnungen umschlossen werden, von außen Licht erhalten und entlüftet werden können.

Mineralöle.

§ 28.

Mineralöle dürfen zur Beleuchtung nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde verwandt werden.

H. Notbeleuchtung.

Allgemeines.

§ 29.

(1) Außer der Hauptbeleuchtung ist eine von ihr völlig unabhängige Notbeleuchtung vorzusehen, die so bemessen sein muß, daß sich die Besucher auch bei vollständigem Versagen der Hauptbeleuchtung zurechtfinden können. Die Türen des Zuschauerraums, die Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge sind besonders gut zu beleuchten, und zwar sind unmittelbar ins Freie führende Türen durch rote Lampen zu kennzeichnen. Die Notlampen im Zuschauerraum dürfen während des Betriebes nur soweit abgeblendet werden, daß die Türen noch voll beleuchtet bleiben.

(2) Es ist dafür zu sorgen, daß die Notbeleuchtung während der ganzen Dauer der Betriebszeit brennen kann oder bei Relaisschaltung betriebsfähig ist. Betriebszeit ist die Zeit vom Einlaß der Besucher bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der letzte Besucher das Theater verlassen hat.

(3) Als Notbeleuchtung kann eine von einer besonderen Kraftquelle gespeiste Notbeleuchtung mit Relaisschaltung zugelassen werden, wenn die Einrichtung die nötige Gewähr für Betriebssicherheit bietet.

(4) Die Kraftquellen der Notlampen müssen jederzeit auf ihre jeweilige Leistungsfähigkeit nachprüfbar sein.

Theater über 600 Personen.

§ 30.

In Lichtspieltheatern mit über 600 Besuchern darf zur Notbeleuchtung nur elektrisches Licht verwandt werden. Die Notbeleuchtung ist so einzurichten, daß entweder jede Notlampe ihre eigene und unmittelbar mit ihr verbundene Kraftquelle besitzt, oder daß die Notlampen von einer zentralen Kraftquelle gespeist werden, die von der Hauptleitung unabhängig ist. Die Lampen müssen mit der zugehörigen Kraftquelle durch unverzweigte und in Panzer- oder Peschelrohren verlegte Leitungen verbunden sein.

Theater bis zu 600 Personen.

§ 31.

(1) Für Lichtspieltheater bis zu 600 Besuchern kann zur Notbeleuchtung verwandt werden:

- a) elektrische Beleuchtung der in § 30 angegebenen Art,
- b) elektrische, vom allgemeinen Stromnetz gespeiste Beleuchtung, falls zur Hauptbeleuchtung elektrisches Licht nicht verwandt wird,

- c) Gasbeleuchtung, falls zur Hauptbeleuchtung Gas nicht verwandt wird,
 - d) Rüböl- oder Kerzenlampen.
- (2) Mit Mineralöl oder Spiritus gespeiste Lampen oder Karbidlampen dürfen zur Notbeleuchtung nicht verwandt werden.

Theater bis zu 200 Personen.

§ 32.

Für Lichtspieltheater bis zu 200 Besuchern, die zur ebenen Erde liegen und günstige Ausgangsverhältnisse aufweisen, kann die Baupolizeibehörde zulassen, daß bei elektrischer Hauptbeleuchtung die Notbeleuchtung von demselben Netz gespeist wird, wenn die Zuleitung der Notbeleuchtung vor der Hauptsicherung der Hauptbeleuchtung abgezweigt wird, eine unverzweigte Hin- und Rückleitung besteht und die Leitung der Notbeleuchtung besonders gesichert ist.

J. Heizung.

Sammelheizung.

§ 33 [vgl. ffd. Nr. 131].

(1) Bei Erwärmung des Lichtspieltheaters durch Sammelheizung müssen die Räume, in denen sich die Feuerstellen befinden, und die Räume für die Aufbewahrung von Brennstoffen von feuerbeständigen Wänden umgeben sein und feuerhemmende Decken ohne Öffnungen haben. Gegen angrenzende Räume und Flure müssen diese Räume durch rauchdicht schließende, feuerhemmende und selbsttätig zufallende Türen abgeschlossen sein.

(2) Offenliegende Dampf- und Wasserheizrohre sind mit Wärmeschutzmitteln zu verkleiden oder durch abnehmbare Drahtnetze, Bleche o. dgl. gegen Berührung zu schützen.

(3) Kanäle für die Leitung heißer Luft müssen feuerbeständig und so angelegt sein, daß sie von Staub leicht gereinigt werden können. Ihre Austrittsöffnungen müssen mindestens 25 cm von leicht brennbaren Stoffen entfernt sein.

(4) Heizkörper in Kleiderablagen müssen mit unverbrennbaren Schutzmänteln versehen sein.

Ofenheizung.

§ 34.

(1) Öfen müssen mit unverrückbar befestigten und unverbrennbaren Schutzmänteln umgeben sein. Die Rauchrohre der Öfen müssen rauchdicht hergestellt sowie unmittelbar und rauchdicht in die Wand geführt werden.

(2) Die Verwendung von Gasöfen ist unzulässig [vgl. *lfd.* Nr. 126 u. 131].

K. Lüftung.

§ 35.

(1) Der Zuschauerraum soll mindestens zwei unmittelbar ins Freie führende Türen oder Fenster haben, die so gelegen sind, daß eine ausreichende Entlüftung möglich ist. Kann auf diese Weise eine genügende Entlüftung nicht erreicht werden, so kann die Baupolizeibehörde die Einrichtung einer künstlichen Entlüftungsanlage vorschreiben.

(2) Jeder Treppenraum muß im oberen Teil eine Entlüftungseinrichtung haben, die eine wirksame Entlüftung ermöglicht und vom Erdgeschoß aus bedient werden kann. Die jeweilige Stellung der Entlüftungseinrichtung muß im Erdgeschoß erkennbar sein.

L. Feuerlöschvorrichtungen.

§ 36 [vgl. *lfd.* Nr. 137].

Für die Wasserversorgung, die Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen und die Stellung einer Feuerwache können besondere ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

M. Betriebsvorschriften.

Rauchverbot.

§ 37.

(1) In den zu einem Lichtspieltheater gehörigen Räumen, Vorräumen, Gängen usw. ist es verboten, zu rauchen, brennende Zigarren, Zigaretten oder Pfeifen mitzubringen sowie Zigarren, Zigaretten oder Tabak feilzubieten oder zu verkaufen.

(2) Die Baupolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Für den Zuschauerraum, die Rückzugswegen und solche Räume, die die Sicherheit des Rückzugsweges im Brandfall beeinträchtigen, sind Ausnahmen unzulässig.

(4) Der Inhaber oder ein Stellvertreter hat für die Durchführung dieses Verbots zu sorgen und die Angestellten entsprechend anzuweisen.

Sicherung des Rückzugsweges.

§ 38.

(1) Es ist verboten, in den Gängen des Zuschauerraums Tische, Bänke oder Stühle aufzustellen, ebenso ist das Stehenbleiben der Zuschauer in den Gängen unstatthaft.

(2) Die Türen des Zuschauerraums, die Flure, Ausgänge, Treppen, Durchfahrten und Höfe, die zur Leerung des Theaters dienen, müssen während der ganzen Betriebszeit für den Verkehr freigehalten und vorschriftsmäßig beleuchtet werden.

A u s h a n g.

§ 39.

Anschläge der in den §§ 37, 38 enthaltenen Vorschriften sind in genügender Anzahl und deutlich lesbar im Lichtspieltheater auszuhängen.

III. Bildwerferraum.

A. Bauart und Größe.

Wände und Ausgang.

§ 40 [vgl. ffd. Nr. 116, 118, 118a, 119, 119a, 121, 135].

(1) Der Bildwerferraum muß feuerbeständige Wände, die mindestens ein Stein stark oder in einer gleichwertigen, gegen den Druck der Brandgase standhaften Bauart ausgeführt sind, und eine feuerbeständige Decke haben. Er darf außer den Schau- und Bildöffnungen keine Verbindung mit dem Zuschauerraum haben. Er muß mit einer Lichtöffnung versehen sein, die unmittelbar ins Freie oder in einen ungeschlossenen Lichtschacht führt. Aus dem Bildwerferraum muß ein Weg unmittelbar ins Freie führen und so gelegen sein, daß die Ausgänge des Zuschauerraums bei einem Brande nicht gefährdet werden. Ist der Rückzugsweg des Vorführers bei der Aufstellung mehrerer Bildwerfer beeinträchtigt, so muß ein weiterer Ausgang angelegt werden.

(2) Tür- und Fensteröffnungen im Bildwerferraum haben gegen aufwärts schlagende Flammen ein Schutzdach von mindestens 50 cm Ausladung zu erhalten, das an jeder Stelle oberhalb der Öffnung an beiden Seiten mindestens noch 30 cm übergreift.

(3) Der Rückzugsweg für den Vorführer ist freizuhalten.

A b m e s s u n g e n.

§ 41.

Bildwerferräume mit einem Bildwerfer müssen bei einer kleinsten Längenabmessung von 2 m eine Grundfläche von mindestens 6 m² und eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m haben; bei Aufstellung jedes weiteren Bildwerfers erhöht sich die vorgeschriebene Mindestfläche des Bildwerferraums um je 3 m². Die Deckenhöhe am Standorte des Vorführers darf

nicht geringer sein als 2 m. Steht der Bildwerferraum mit einem Nebenraum in Verbindung, der die gleichen Anforderungen erfüllt und insbesondere einen ins Freie führenden Ausgang hat, so kann das Maß von 6 m² für die Grundfläche unterschritten werden, falls die Baupolizeibehörde es für zulässig erachtet, keinesfalls jedoch unter 4 m².

Schauöffnungen.

§ 42.

Die Schauöffnungen dürfen höchstens 250 cm² groß sein. Die Bildöffnungen dürfen nicht größer sein, als es der Strahlendurchgang erfordert. Beide Arten von Öffnungen sind mit Eisenrahmen oder in Zementputz fest verlegten Glasscheiben von mindestens 5 mm Stärke rauchdicht abzuschließen. Außerdem sind die Öffnungen mit einem mindestens 2 mm starken Eisenschieber auszurüsten, der in Führungen sicher und leicht gangbar geführt ist, so daß ein Klemmen oder Herausspringen vermieden wird. Die Schieber müssen sich im Falle eines Brandes augenblicklich schließen und außerdem von Hand bedienbar sein.

Fenster.

§ 43. *)

Die Fenster des Bildwerferraums sowie der mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräume müssen mindestens $\frac{1}{4}$ m² groß, mit gewöhnlichem Glas verdeckt und so eingerichtet sein, daß sie sich bei einem Brande durch den dabei entstehenden Überdruck leicht und selbsttätig öffnen. Die Anbringung von Riegeln an den Fenstern ist verboten.

Türen.

§ 44.

Die aus dem Bildwerferraum und den mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräumen führenden Türen müssen nach außen aufschlagen, feuerhemmend hergestellt und derart eingerichtet sein, daß sie sich von innen durch Druck und von außen durch Zug leicht öffnen lassen und selbsttätig wieder zufallen.

Treppen.

§ 45.

(1) Führt der Ausgang über eine Treppe, so muß sie mindestens 65 cm breit und mit Handleisten versehen sein. Ihr Steigungsverhältnis darf höchstens 1:1 sein. Innerhalb des

*) Vgl. Begründung im RdErl. vom 25. 6. 1930 (MBliV. S. 509 ff.): [vgl. lfd. Nr. 138].

Bildwerferraums darf ein Teil der Treppe bis zu einer größten Höhe von 1,50 m liegen.

(2) Leitern sind als einziger Zugang zu dem Bildwerferraum verboten.

B. Beleuchtung.

Elektrische Anlage.

§ 46 *)

(1) Im Bildwerferraum dürfen nur diejenigen elektrischen Anlagen, die für die Beleuchtung, Heizung und Entlüftung des Raumes und für den Bildwerfer und die Umspulvorrichtung nötig sind, sowie ein Schalter zur Einschaltung der Hauptbeleuchtung des Zuschauerraums vorhanden sein. Gemäß § 24 Ziffer 1 dieser Vorschriften ist die elektrische Anlage stets derartig auszuführen, daß bei einem Brande im Bildwerferraum der Teil der Beleuchtung, der von einer Stelle des Zuschauerraums einschaltbar sein muß, auch bei völliger Zerstörung noch in Tätigkeit bleibt und nicht erlischt.

(2) Die gesamte elektrische Anlage des Bildwerferraums muß auch von einer außerhalb gelegenen Stelle ausgeschaltet werden können.

(3) Die Beleuchtung darf nur durch elektrische, unter Luftabschluß brennende Lampen erfolgen, die mit einem Drahtschutzkorb oder mit einer Überglocke zu versehen sind.

Widerstände.

§ 47.

Die elektrischen Widerstände müssen mit einem schrägen oder gewölbten Dach versehen oder so hoch angebracht sein, daß die Ablage von Gegenständen auf ihnen nicht möglich ist. Bewegliche Widerstände dürfen weder unmittelbar unter dem Bildwerfer, noch in der Nähe der Umwickelvorrichtung aufgestellt sein.

Notbeleuchtung.

§ 48.

Bei ungünstigen Zugangsverhältnissen kann auch für die Rückzugswegen des Bildwerferraums der Anschluß an die Notbeleuchtung gefordert werden.

Überwachung.

§ 49 [vgl. lfd. Nr. 128 u. 140].

Für die elektrische Anlage sind die Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker maßgebend. Die Anlage ist

*) Vgl. Anlage zum RdErl. vom 26. 5. 1930 (VMBl. S. 533/536) [vgl. lfd. Nr. 138].

vor der Ingebrauchnahme und sodann alljährlich von einem vom Regierungspräsidenten anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Die über die Prüfung ausgestellten Bescheinigungen sind der Baupolizeibehörde vorzulegen.

C. Heizung und Lüftung.

Heizung.

§ 50.

(1) Für die Heizung sind Öfen nur dann zulässig, wenn ihre Feueröffnungen außerhalb des Bildwerferraumes liegen.

(2) Die Öfen oder Heizkörper müssen mindestens 1 m vom Bildwerfer entfernt liegen und auf allen Seiten mit einem Schutzgitter umgeben sein, dessen oberer Teil dachförmig abgeschrägt ist, so daß Gegenstände darauf nicht gelagert werden können.

(3) Die Verwendung eiserner und von Gasöfen ist in jedem Falle unstatthaft.

Lüftung.

§ 51.

Bei ungünstigen Lüftungsverhältnissen ist es dem Ermessen der Baupolizeibehörde überlassen, die Einrichtung einer mechanischen Entlüftungsanlage vorzuschreiben.

D. Filmschutz.

Filmvorrat.

§ 52.

Im Bildwerferraum darf höchstens der Tagesbedarf an Filmen aufbewahrt werden. Die Filmrollen müssen mit Ausnahme je einer, die sich auf dem Bildwerfer und der Umspulvorrichtung befinden dürfen, in einem besonderen Behälter untergebracht sein, der in einer möglichst großen Entfernung vom Bildwerfer und in mindestens 1 m Höhe über dem Fußboden anzubringen ist.

Filmbehälter.

§ 53.

Der Filmbehälter soll grundsätzlich aus Hartholz hergestellt sein. Er ist durch senkrechte Wände in Fächer einzuteilen, die je eine Filmrolle aufnehmen. Jedes Fach ist für sich durch einen in senkrechter Richtung beweglichen Schieber abzuschließen, der in Nuten läuft, durch sein eigenes Gewicht herunterfällt, dicht schließt und nicht herausnehmbar ist.

Filmrollen.

§ 54 [vgl. lfd. Nr. 134].

(1) Die Filmspulen müssen in Trommeln eingeschlossen und so beschaffen sein, daß bei einem Brande des außerhalb der Trommeln befindlichen Filmteils der Trommelinhalt gegen Entflammung möglichst geschützt wird. Erforderlich ist hierzu ferner, daß der Ein- und Austritt der Filme durch einen möglichst engen und genügend langen von Metallteilen begrenzten Spalt erfolgt. Die Seitenwände der Trommeln müssen mit Öffnungen versehen sein, die zur Verhütung des Durchschlagens von Flammen mit engmaschigem Drahtgewebe zu verschließen sind.

(2) Die Trommeln müssen so eingerichtet sein, daß eine Vorführung bei geöffneter Trommel wirksam verhindert wird.

Filmklebstoff.

§ 55.

Im Bildwerferraum darf leicht entflammbarer Filmklebstoff höchstens in einer Menge von 30 g vorhanden sein.

Umwickelvorrichtung.

§ 56.

Die Umwickelvorrichtung muß mindestens 1,50 m vom Bildwerfer entfernt sein.

E. Sonstige Einrichtungen.

Bildwerfertisch.

§ 57.

Der Tisch des Bildwerfers muß aus unverbrennlichem Stoff hergestellt sein und an geeigneter Stelle einen Metallbehälter zum Ablegen gebrauchter Kohlenstücke haben, dessen Boden mit Sand bedeckt sein muß.

Feuerlöschgerät.

§ 58 [vgl. lfd. Nr. 137].

Im Bildwerferraum soll Wasserleitung vorhanden sein. Neben dem Bildwerfer muß ein mit mindestens 8—10 Liter Wasser gefüllter Eimer und eine imprägnierte, schwer entflammbare Decke (Feuerschutzdecke) oder ein nasser Scheuerlappen bereit gehalten werden.

Sonstige Geräte.

§ 59.

Im Bildwerferraum dürfen im übrigen nur die für den Betrieb unbedingt erforderlichen Geräte und Einrichtungsgegen-

stände vorhanden sein, die sämtlich aus schwer entflammbaren Stoffen hergestellt sein müssen.

Sitzgelegenheit.

§ 60.

Für den Vorführer muß im Bildwerferraum oder nach Möglichkeit in dessen Nähe eine Sitzgelegenheit, eine Kleiderablage und eine Waschgelegenheit bereitgestellt werden.

Den im Lichtspieltheater beschäftigten Personen ist eine besondere Abortanlage, die möglichst in der Nähe des Bildwerferraums liegen soll, zur Verfügung zu stellen.

F. Betriebsvorschriften für den Vorführer.

Zulassung.

§ 61.

Die mit der selbständigen Bedienung des Bildwerfers beauftragte Person muß im Besitze eines von der zuständigen Vorführer-Prüfstelle ausgestellten oder vom Regierungspräsidenten anerkannten Vorführerzeugnisses sein, das den in § 2 genannten Personen auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist.

Standort.

§ 62 [vgl. lid. Nr. 130].

(1) Der Vorführer darf seinen Standort am Bildwerfer nicht verlassen, insbesondere auch die Umwickelvorrichtung nicht bedienen, solange der Bildwerfer in Betrieb ist.

(2) Sind gleichzeitig mehrere Bildwerfer in Betrieb, die zur ununterbrochenen Vorführung von Bildstreifen dienen, so muß jeder Bildwerfer durch einen besonderen Vorführer bedient werden, sofern nicht die Bauart der Bildwerfer die Bedienung durch einen Vorführer ohne Gefahr gestattet.

Verantwortung.

§ 63.

Der Vorführer hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen für die Aufbewahrung der Filme und für die Einrichtung der Bildwerferräume unter III D und E dieser Grundsätze beachtet werden, und daß die Ausgänge des Vorführungsraumes und seiner etwaigen Nebenräume stets freigehalten werden.

Verbote.

§ 64.

Verboten ist:

- a) das Niederlegen von Filmen in der Nähe der Lampe des Bildwerfers,

- b) die Unterbringung von Kleidungsstücken im Bildwerfer-
raum, soweit sie nicht in Schränken erfolgt, die aus un-
verbrennbaren Stoffen hergestellt sind,
- c) das Rauchen und Dulden des Rauchens im Bildwerfer-
raum und in den mit ihm in Verbindung stehenden Neben-
räumen, sowie das Betreten dieser Räume mit offenem
Licht, brennenden Zigarren, Zigaretten oder Pfeifen und
das Anzünden von Streichhölzern,
- d) das Betreten des Bildwerfer-, Umwickel- oder Filmauf-
bewahrungsraumes durch Unbefugte und das Dulden der-
artiger Besuche.

A u s h a n g .

§ 65.

Ein Abdruck der vorstehenden Bestimmungen (§§ 61—64) und der Vorschriften unter III D und E dieser Vorschriften ist an den Eingangstüren des Bildwerferraums und der mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräume deutlich lesbar auszu-
hängen.

IV. Vorschriften für den Bildwerfer.

Lampengehäuse.

§ 66.

(1) Das Lampengehäuse der Bildwerfer muß doppelwandig, mit einem schrägen Dach versehen und innen mit Asbest oder einem sonstigen Wärmeschutzmittel ausgekleidet, sowie so eingerichtet sein, daß glühende Teilchen nicht aus dem Gehäuse herausfallen können. Zwischen dem äußeren und inneren Mantel muß ein Abstand von mindestens 2,5 cm vorhanden sein. Der äußere Mantel ist mit Luftöffnungen zu versehen, die eine genügende Kühlung gewährleisten.

(2) Die Länge des Lampengehäuses muß so bemessen sein, daß der Abschluß der Rückwand mindestens 20 cm von der hintersten Stellung der Lichtquelle entfernt bleibt. Die Rückwand muß innen mit unverbrennlichen Stoffen bekleidet sein.

(3) Der Boden des Gehäuses muß über die Wände hinausragen und an den Kanten mindestens 2 cm nach oben umgebogen sein, so daß glühende Teile nicht nach unten fallen können.

(4) Die durch die Lichtquelle etwa entstehenden Verbrennungsgase sind aus dem Lampengehäuse unmittelbar ins Freie oder in einen Schornstein abzuführen.

(5) Die Bestimmungen zu 2 und 3 finden nur dann Anwendung, wenn Kondensor-Bogenlampen oder solche Spiegel-
lampen verwendet werden, bei denen die Rückwand des
Lampenhauses nicht durch die Spiegelfassung gebildet wird.

Schutz des Betriebsfilms.

§ 67.

(1) Der Film ist von einer vorschriftsmäßigen Rolle abzurollen. Er muß sich dabei mit gleichbleibender Geschwindigkeit und zwangsläufig auf eine gleiche Rolle aufwickeln. Der zwischen beiden Rollen befindliche Filmstreifen soll möglichst kurz sein und muß, soweit er sich im Wirkungsbereich der Wärme- und Lichtstrahlen befindet, wirksam gegen Entzündung geschützt werden. Hohe Wärmegrade im Bildfenster sind hierbei besonders zu berücksichtigen. Beim Reißen oder fehlerhaften Laufen dürfen Filmteile mit dem Lampengehäuse nicht in Berührung kommen.

(2) Das Fenster des Bildwerfers muß eine von Hand bedienbare Ablendung und eine Schutzvorrichtung besitzen, die einen selbsttätigen Abschluß bewirkt, sobald die Laufgeschwindigkeit des Films so gering wird, daß seine Entzündung im oder am Bildfenster möglich ist. Es muß ferner so beschaffen sein, daß eine Übertragung eines Brandes auf die übrigen Filmteile nach Möglichkeit verhindert wird.

Lichtquelle.

§ 68.

(1) Als Lichtquelle für den Bildwerfer ist grundsätzlich elektrisches Licht zu verwenden.

(2) Abweichend von der Vorschrift in Ziffer 1 kann die Baupolizeibehörde in besonderen Fällen die Verwendung von Kalklicht oder von ähnlichen Lichtquellen zulassen, wenn die nachstehenden Bestimmungen beachtet werden:

a) Brenner, bei denen sich das Gasgemenge nicht erst im Augenblick des Austritts aus dem Brenner bildet, dürfen nur ausnahmsweise und nur dann zugelassen werden, wenn vor der Austrittsöffnung eine Schutzvorrichtung vorhanden ist, welche ein Zurückschlagen der Flamme in den Brenner verhütet. Außerdem müssen Vorkehrungen getroffen sein, die ein Rückströmen der Gase von der einen zu der anderen Gasquelle wirksam verhindern.

b) Falls Brennerschläuche verwendet werden, müssen sie gegen Abrutschen von den Stützen gesichert werden.

Das Anzünden der Flammen darf nicht mit offenem Licht erfolgen. Zweckmäßigerweise sind dazu Cereisenapparate zu verwenden.

c) Es dürfen nur solche Gasflaschen verwendet werden, deren Ventile den Normen des Normenausschusses der deutschen Industrie (Dinorm, Blatt 477) entsprechen. Die Leitungen und Anschlüsse für Sauerstoff müssen außer-

dem durch blauen Anstrich besonders kenntlich gemacht werden. An den Armaturen und Druckminderungsventilen für Sauerstoff und andere oxydierende Gase dürfen öl- oder fetthaltige Dichtungsstoffe nicht verwendet werden. Verbrennliche Dichtungsstoffe sind zu vermeiden.

- d) Die Aufstellung von Gasflaschen muß so erfolgen, daß bei Explosion einer Flasche, die besonders bei einem Brande möglich ist, eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Ihre Aufstellung im Zuschauerraum ist unzulässig. Bei Aufstellung im Bildwerferraum können für besondere Systeme Ausnahmen zugestanden werden.
- e) Die Vorratsgasflaschen sind im Freien oder in einem feuerhemmend abgeschlossenen und gut gelüfteten Raume zu lagern. Bei der Lagerung im Freien müssen die Gasflaschen gegen die unmittelbare Einwirkung der Sonnenstrahlen geschützt werden, und zwar, wenn die Lagerung auf Verkehrsplätzen erfolgt, durch hölzerne Kasten oder ein Segeltuchzelt. In jedem Falle sind die Gasflaschen gegen Umfallen gesichert zu lagern und bei ihrem Transport ist dafür zu sorgen, daß sie nicht geworfen oder gestoßen werden.

V. Ausnahmen und Übergangsbestimmungen.

A. Ausnahmen für Lichtspieltheater.

Zulassung von Vorräumen beim Bildwerferraum.

§ 69.

Die Baupolizeibehörde kann bei günstigen allgemeinen Ausgangsverhältnissen zulassen, daß der Ausgang aus dem Bildwerferraum durch einen Vorraum erfolgt, wenn sich ein unmittelbarer Ausgang ins Freie nicht herstellen läßt. Der Ausgang aus dem Vorraum darf aber auf keinen Fall in den Zuschauerraum oder in einen Raum führen, der zur Leerung des Zuschauerraums benutzt wird. Der Vorraum darf ferner nicht zur Lagerung irgendwelcher Gegenstände, insbesondere von Filmen, verwandt werden.

Zulassung weiterer Ausnahmen (Dispense).

§ 70.

Der Regierungspräsident kann weitere Ausnahmen (Dispense) oder Milderungen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften im Einzelfall je nach den örtlichen Verhältnissen nach Anhörung der Baupolizeibehörde und des Gewerbeaufsichtsamts zulassen. Dies kann insbesondere geschehen, wenn ausschließlich schwer entflammbare Filme verwendet werden.

B. Wander- und Vereinslichtspiele.

Bildwerferprüfung.

§ 71*) [vgl. lfd. Nr. 127, 132, 136, 141].

Bei Lichtspielunternehmungen im Sinne des § 1 kann in Orten oder in Fällen, in denen den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bildwerferräume zu solchen Zwecken nicht vorhanden sind und die Einrichtung solcher Räume wegen des nur unregelmäßig auftretenden Bedürfnisses zu unbilligen Härten führen würde, die Baupolizeibehörde die im § 73 aufgeführten Ausnahmen zulassen.

Prüfstellen für Bildwerfer.

§ 72 [vgl. lfd. Nr. 129 u. 133].

Für die Prüfung von Bildwerfern sowie für sicherheitstechnische Einrichtungen des Bildwerferraumes sind die von den zuständigen Ministern errichteten Prüfstellen zuständig.

Ausnahmen.

§ 73.*)

(1) Bei Verwendung eines ungeprüften Bildwerfers kann auf den Bildwerferraum verzichtet werden, wenn der Bildwerfer im Freien aufgestellt wird und die Lichtstrahlen durch eine höchstens 250 cm² große Wandöffnung, die durch eine fest eingemauerte, mindestens 5 mm starke Glasscheibe zu verschließen ist, auf die Bildwand im Zuschauerraum geworfen werden. Der im Freien aufgestellte Bildwerfer muß allseitig mindestens 3 m von den Türen, die als Rückzugswegen für das Publikum in Betracht kommen, entfernt gehalten werden.

(2) Bei Verwendung eines geprüften Bildwerfers der Klasse B können die unter III A, B, D und im § 66 Abs. 2 gegebenen Bestimmungen in Fortfall kommen, soweit sie durch das Fehlen des Bildwerferraumes ihre Erledigung gefunden haben.

(3) Bei Verwendung eines geprüften Bildwerfers der Klasse C können ebenfalls die im vorstehenden Absatz angeführten Erleichterungen gewährt werden. Beträgt die Zahl der zugelassenen Zuschauer nicht mehr als 50, so kommen die vorliegenden Vorschriften mit Ausnahme der im Abschnitt I und im Abschnitt III F gegebenen nicht in Anwendung, falls unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein Anlaß zu weiteren Sicherheitsmaßnahmen nicht besteht.

*) Vgl. Begründung im RdErl. vom 26. 5. 1930. MBlIV. S. 509 ff. [vgl. lfd. Nr. 138].

(4) Die Gewährung der Erleichterungen ist davon abhängig zu machen, daß für die Aufstellung des Bildwerfers der jeweils günstigste Platz, z. B. im Nebenraum oder auf einer Galerie, gewählt wird, der möglichst außer Sicht und nicht in der Nähe der Zuschauer sowie derartig liegen soll, daß die Rückzugswegen weder beengt noch gefährdet werden. Außerdem müssen die Filmbehälter stets vorschriftsmäßig beschaffen und außerhalb des Zuschauerraums aufgestellt sein. Sie dürfen sich niemals im Bereiche der Rückzugswegen befinden. Das Umrollen und das Herausnehmen der Bildstreifen aus den Trommeln darf nicht im Zuschauerraum erfolgen.

(5) Andere Lichtquellen als elektrisches Licht dürfen nur ganz ausnahmsweise zugelassen werden, falls nach Lage des Falles Bedenken irgendwelcher Art nicht zu erheben sind.

(6) Bildwerfer der Klassen B und C dürfen mit einer Stillstandsrichtung nur versehen sein, wenn dies in der Zulassungsbescheinigung der Prüfstelle vorgesehen ist.

Abnahme geprüfter Bildwerfer.

§ 74.

Bei der Abnahme der Bildwerfereinrichtung ist die Zulassungsbescheinigung für die betreffende Bildwerferklasse, das Vorhandensein aller Bildwerferteile und die vorschriftsmäßige Zusammensetzung des Bildwerfers gemäß Stückliste zu prüfen.

C. Schullichtspiele.

Allgemeines.

§ 75 [vgl. lfd. Nr. 139].

(1) Bei nicht öffentlichen Lichtspielvorführungen in Schulen kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausnahmsweise von der Unterbringung des Bildwerfers in einem besonderen Raume abgesehen werden, wenn lediglich geprüfte Bildwerfer Verwendung finden.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle ist die Vornahme einer ordnungsmäßigen Abnahme (§ 74) auch der für die Vorführung in Betracht kommenden Räumlichkeiten erforderlich.

(3) Lichtspielvorführungen, die über den Rahmen des Schulunterrichts hinausgehen (Elternabende usw.), unterliegen den Vorschriften über Vereinslichtspiele.

Vorführer.

§ 76.

(1) Zur Bedienung des Bildwerfers dürfen nur Personen zugelassen werden, die im Besitze des von einer Vorführerprüfstelle oder einer durch die zuständigen Minister als gleichwertig anerkannten Prüfstelle erteilten Vorführerzeugnisses sind.

(2) Schüler dürfen zur selbständigen Bedienung des Bildwerfers nur bei Vorführungen im Unterricht und nur dann zugelassen werden, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und der zuständige Lehrer (Lehrerin) die Verantwortung übernimmt.

Genehmigung.

§ 77.

Die Genehmigung gemäß § 75 darf nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- a) Die Vorführungs- und Aufbewahrungstrommeln dürfen nur außerhalb des Zuschauerraums gefüllt und entleert werden und müssen vorschriftsmäßig beschaffen sein. Nicht benutzte Filme müssen in vorschriftsmäßigen Behältern außerhalb des Zuschauerraums aufbewahrt werden. Im Zuschauerraum darf nur der auf dem Bildwerfer befindliche Film vorhanden sein.
- b) Wenn der Bildwerfer im Zuschauerraum aufgestellt wird, dürfen sich im Umkreis von mindestens 2 m um ihn keine Zuschauer befinden. Keinesfalls darf der Bildwerfer in der Nähe der Rückzugswege aufgestellt werden.
- c) Neben dem Bildwerfer muß ein mit Wasser gefüllter Eimer und ein nasser Scheuerlappen oder eine imprägnierte, schwer entflammbare Decke (Feuerschutzdecke) bereitgehalten werden.
- d) Das Rauchen oder das Hantieren mit offenen Flammen in der Nähe des Apparates ist verboten.
- e) Der Zuschauerraum muß derartig mit Ausgängen versehen sein, daß die anwesenden Zuschauer ihn schnell und ordnungsmäßig verlassen können. Größere Räume wie Aulen, Zeichensäle, Laboratorien müssen mindestens zwei Ausgänge besitzen, die möglichst an gegenüberliegenden Seiten liegen sollen.
- f) Es dürfen nur die gewöhnlich vorhandenen Sitzgelegenheiten besetzt werden. Das Stehen auf den Gängen und an den Ausgängen ist unter allen Umständen verboten.

- g) Die Schüler sind darüber zu belehren, daß sie im Falle eines Brandes den Raum ruhig und geordnet zu verlassen haben.

D. Übergangsbestimmungen.

§ 78 [vgl. lfd. Nr. 139].

(1) Für bereits bestehende Lichtspielunternehmungen gelten die Bestimmungen des Abschnitts II mit Ausnahme derjenigen unter M nur insoweit, als aus überwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit ihre Durchführung unbedingt erforderlich ist. Die Baupolizeibehörde hat festzustellen, welche Änderungen im Einzelfalle vorzunehmen sind und innerhalb welcher Frist. Die Entscheidung trifft in letzter Instanz der Regierungspräsident.

(2) Die Bildwerferräume bestehender Lichtspieltheater müssen innerhalb einer Frist von zwei Jahren den Bestimmungen des Abschnitts III dieser Verordnung angepaßt werden, unbeschadet der Vorschriften der §§ 58, 59 und des Abschnitts III F, die sogleich in Kraft treten.

(3) Die Vorschriften des Abschnitts IV müssen innerhalb sechs Monaten erfüllt sein.

(4) Lichtspielvorführungen, die über den Rahmen des Schulunterrichts hinausgehen (Elternabende usw.), die aus räumlichen Gründen nicht sogleich den §§ 71 ff. genügen können, erhalten zur Vervollständigung ihrer Einrichtungen eine Übergangsfrist bis zum 1. April 1929. Bei neu einzurichtenden Schullichtspielen, die Elternabende veranstalten wollen, ist durch Gewährung einer genügend weiten Ausbaufrist entsprechend zu verfahren.

Berlin, den 19. Januar 1926.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

— II 9 Nr. 709 —

*

126

Gasöfen in Lichtspieltheatern [vgl. lfd. Nr. 131].

RdErl. d. MIV. v. 22. 3. 1927 — II 8 Nr. 270.

(Nicht veröffentlicht.)

Nach § 34 Abs. 2 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern (vgl. Erlaß vom 19. Januar 1926 — II 9 Nr. 709 — II E 1920 II/25 Mdl.) ist die Verwendung von Gasöfen in Lichtspieltheatern unzulässig. Gegen die ausnahmsweise Zulassung von Gasöfen in beschränktem Umfange habe ich keine Bedenken zu er-

256

heben, sofern lediglich Bauarten Verwendung finden, die folgenden Bedingungen genügen:

1. Der Heizraum, in dem die Flammen brennen, muß gegen den Zuschauerraum und dessen Rückzugsweg vollkommen abgeschlossen sein, so daß auch bei unbeabsichtigtem Ausströmen von Gas dieses nicht in den Zuschauerraum gelangen kann. Die zur Verbrennung notwendige Luft müßte also von außen und nicht aus dem Theaterraum entnommen werden.
2. Die Konstruktion muß so sein, daß beim Entzünden des Gasofens die Zündung mit Sicherheit gewährleistet ist, daß also bei Inbetriebnahme ein unbeabsichtigtes Ausströmen von Gas, das bei nachfolgender Zündung zu Explosionen führen könnte, nicht in Frage kommen kann.
3. Die Abführung der Verbrennungsgase in die Räume des Theaters ist nicht zulässig. Bezüglich der Abführungskanäle sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten, vor allem dürfen an derartige Abführungskanäle keine anderen Heizanlagen angeschlossen sein.
4. Der Anschluß der einzelnen Gasöfen darf nur mittels fester Rohrleitung erfolgen.
5. Die Gasöfen müssen so aufgestellt und befestigt werden, daß sie auch bei Gedränge und insbesondere bei einer Panik nicht umgestürzt werden können. Auch müssen die Hähne so gesichert liegen, daß ein unbeabsichtigtes Schließen oder Öffnen durch vorbeigehende Personen, auch bei verdunkeltem Raume, nicht in Frage kommen kann.
6. Gegen die Gefahren, die sich durch Ablegen von Gegenständen auf den Öfen oder ein Herangedrängtwerden von Personen ergeben könnten, ist durch geeignete Einrichtungen, z. B. in ausreichendem Abstand angebrachte unverrückbare Ofenschirme oder Schutzgitter, zu sorgen.
7. Zur Beheizung dürfen nur solche Öfen zugelassen werden, die ausdrücklich als den behördlichen Sicherheitsbestimmungen für Lichtspieltheater genügend anerkannt sind.

Eine Erklärung der Gasgesellschaften allein kann in dieser Hinsicht nicht als ausreichend angesehen werden, da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Öfen, die als angeblich völlig ungefährlich zur Aufstellung kommen sollten, diesen Bedingungen bisher noch nicht entsprechen.

Die Zulassung von Gasöfen ist bei dem zwingenden Wortlaut des § 34 Abs. 2 nur im Dispenswege gemäß § 70 zulässig.

Die Einhaltung der Bedingungen bitte ich in jedem Falle mit ganz besonderer Strenge kontrollieren zu lassen.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, den Herrn Verbandspräsidenten in Essen.

*

127 Erleichterungen für Wander- und Vereinslichtspiele.

RdErl. d. MfV. v. 28. 4. 1927

— II 8. 414 [vgl. lfd. Nr. 132, 136, 141].

(VMBl. S. 563.)

Es sind verschiedentlich für Wanderlichtspiele Erleichterungen zugelassen worden, die über die in den §§ 71 bis 74 meiner Vorschriften vom 19. 1. 1926 gezogenen Grenzen hinausgehen. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen des § 73 nur in solchen Orten und nur in solchen Fällen anzuwenden sind, wo vorschriftsmäßige Bildwerferräume nicht vorhanden sind und die Einrichtung solcher Räume wegen der nur unregelmäßig auftretenden Bedürfnisse zu unbilligen Härten führen würde (§ 71). Bei Lichtspielvorführungen, die zwar nicht täglich, aber in gewissen Zeiträumen stattfinden (z. B. Lichtspieltheater, die nur an einem Wochentag oder nur am Sonntag spielen), ist diese Voraussetzung nicht erfüllt (vgl. den sinngemäß anzuwendenden Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten v. 20. 3. 1913 [MBliV. S. 67] über gelegentliche Theaterraufführungen).

Die erleichternden Bestimmungen für Wander- und Vereinslichtspiele (§§ 71 bis 74) erstrecken sich nur auf den Bildwerferraum; alle anderen Räume, namentlich also der Zuschauerraum, seine Sitzeinrichtung, Treppen, Ausgänge usw., müssen, soweit nicht auf Grund des § 70 ausdrücklich Dispense erteilt sind, den Bestimmungen voll entsprechen. Nur wenn ein Bildwerfer der Klasse C verwendet wird, nicht mehr als 50 Personen als Zuschauer zugelassen werden und die örtlichen Verhältnisse nicht weitere Sicherheitsmaßnahmen erfordern (§ 73 Abs. 3), kann von der Innehaltung der Bestimmungen auch in dem Abschnitt II der Lichtspielvorschriften abgesehen werden.

An die nachgeordneten Behörden.

*

128 Überwachung der elektrischen Anlagen
in Lichtspieltheatern.

RdErl. d. MfV. v. 5. 5. 1927 — II 8. 445.

(VMBl. S. 613) [vgl. lfd. Nr. 140].

Um die Kosten der nach §§ 25 und 49 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern usw. (vgl. den Erl. vom 19. 1. 1926 — II 9. 709 —) erforderlichen Prüfungen der elektrischen Anlagen tunlichst zu ermäßigen, sind zur Vornahme der Prüfung in erster Linie Fachleute (Installateure), die am Orte oder in seiner Nähe wohnen, heranzuziehen; meistens haben die Elektrizitätswerke, denen gleichfalls an einem ordnungsmäßigen Zustand der Anlagen gelegen ist, geeignete Sachverständige zur Verfügung. Jedenfalls ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch Reiseentschädigungen der Sachverständigen keine unnötig hohen Kosten entstehen. Dies gilt namentlich für das platte Land und die kleineren Städte.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

*

Prüfstellen der Bildwerfer für Lichtspielvorführungen. 129

Bekanntm. d. MiV. v. 18. 5. 1927 — II 8. 884 [vgl. lfd. Nr. 133].

(VMBl. S. 614.)

Im Anschluß an § 72 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen vom 19. 1. 1926 (veröffentlicht in den Regierungsamtsblättern) gebe ich bekannt, daß bisher folgende Bildwerferprüfstellen errichtet sind:

1. Preußen: Prüfstelle für die Prüfung von Bildwerfern sowie für sicherheitstechnische Einrichtungen des Bildwerferraums in Preußen beim Polizeipräsidium Berlin, Abteilung II, Magazinstraße 3—5.
2. Bayern: Versicherungskammer, Abteilung für Brandversicherung, in München.
3. Sachsen: Prüfstelle für Bildwerfer, Freistaat Sachsen, bei der Kreishauptmannschaft Dresden, Johannstraße 23.
4. Lübeck: Polizeiamt*).

*

Auslegung des § 62 Abs. 2 130
der Sicherheitsvorschriften für Lichtspielvorführungen.

RdErl. d. MiV. v. 23. 1. 1929 — II C Nr. 1318/28.

(Nicht veröffentlicht.)

Die Bedienung mehrerer gleichzeitig laufender Bildwerfer durch nur einen Vorführer ist nach dem Sinn und dem Wortlaut des § 62 Abs. 2 der Vorschriften für Lichtspieltheater vom 19. Januar 1926 nur zulässig, wenn die Bauart der Bildwerfer die Bedienung durch einen Vorführer ohne Gefahr gestattet. Diese Voraussetzung kann nur dann als erfüllt angesehen werden, wenn der Vorführer seinen Standort am Bildwerfer nicht verlassen muß, um die notwendigen Handgriffe auszuführen, d. h. also wenn je ein Rechts- und ein Linksapparat aufgestellt wird, der Vorführer seinen Standort zwischen beiden Bildwerfern einnimmt und die Bildwerfer selbst Hauptauschalter erhalten, durch die der Antrieb und die Lichtquelle gleichzeitig außer Betrieb gesetzt werden können. Die Möglichkeit, daß der eine Bildwerfer vorübergehend ohne sachkundige Aufsicht läuft, besteht zwar; doch können im Falle einer Entflammung des Films beide Bildwerfer durch die Hauptschalter schnell zum Stillstand gebracht werden, so daß nur die kurzen Filmstreifen, die sich außerhalb der Feuerschutztrommeln befinden, dem Feuer Nahrung bieten oder, falls die Ausschaltung zu spät erfolgt, der brennende Filmstreifen in die Aufwickeltrommel gerissen wird und dort verbrennt, ohne größeren Schaden anzurichten.

Ich habe diesen Bescheid den nachgeordneten Behörden mitgeteilt. Zu der beantragten Änderung des § 62 liegt kein Anlaß vor; vielmehr muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß bei pausenloser

*) Bisher nicht eingerichtet.

Vorführung unter Benutzung mehrerer Apparate für jeden Bildwerfer ein geprüfter Vorführer vorhanden sein muß.

An den Reichsverband Deutscher Lichtspieltheaterbesitzer in Berlin SW 68, Zimmerstr. 5/6.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin-Schöneberg, den Herrn Verbandspräsidenten in Essen, die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise.

*

131

Gasöfen in Lichtspieltheatern.

Erl. d. MiV. v. 7. 2. 1929 — II C 204 [vgl. lfd. Nr. 126].

(VMBl. S. 173.)

Zum Bericht vom 13. 11. 1928.

Nach Ziff. 7 meines Erl. vom 22. 3. 1927 — II 8. 270 — dürfen zur Beheizung von Lichtbildtheatern nur solche Gasheizungsanlagen zugelassen werden, die ausdrücklich als den behördlichen Sicherheitsbestimmungen für Lichtspieltheater genügend anerkannt sind. Als Stellen, die für die Anerkennung solcher Anlagen in Frage kommen, bezeichne ich das Gasinstitut in Karlsruhe (Baden), Schlachthausstraße 3, und den Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern e. V., Berlin W 35, Lützowstraße 33—36.

An den Herrn Regierungspräsidenten in X., abschriftlich an die übrigen Herren Regierungspräsidenten zur Kenntnis und Beachtung.

*

132

Erleichterung für Wander- und Vereinslichtspiele.

RdErl. d. MiV. v. 28. 3. 1929 — II C 1032.

(VMBl. S. 340) [vgl. lfd. Nr. 127, 136, 141].

Über die Auslegung der im § 71 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern usw. vom 19. 1. 1926 — II 9. 709 — gegebenen Bestimmungen bestehen noch immer Unklarheiten. Zu deren Behebung verweise ich zunächst auf meinen Erlaß vom 28. 4. 1927 — II 8. 414 —*). Danach dürfen die Erleichterungen des § 73 nur in solchen Orten oder Fällen zugestanden werden, in denen vorschriftsmäßige Bildwerferräume nicht vorhanden sind und die Einrichtung solcher Räume wegen des nur unregelmäßig auftretenden Bedürfnisses zu unbilligen Härten führen würde. Es ist also grundsätzlich in Orten, in denen vorschriftsmäßige Bildwerferräume vorhanden sind (gleichgültig ob in Lichtspieltheatern oder sonstigen Sälen und ohne Rücksicht darauf, ob sie gerade frei sind oder nicht), eine ausnahmsweise Zulassung der Erleichterungen zu versagen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz, der im allgemeinen für Großstadtverhältnisse durchführbar ist, erscheint für Wander- und Vereinslichtspiele, für die meist ländliche Verhältnisse in Betracht kommen, gerechtfertigt. Für diese, also für das flache Land und kleinere Städte, können bei Sälen, die zu ebener Erde liegen und

*) VMBl. Sp. 563 [vgl. lfd. Nr. 127].

nach den örtlichen Verhältnissen auch im Falle einer Panik eine leichte Entleerung des Zuschauerraumes zulassen, Ausnahmen zugelassen werden.

An die nachgeordneten Behörden.

*

Einrichtung einer Bildwerferprüfstelle in Preußen. Bekanntmachung des Polizeipräsidenten Berlin v. 20. 6. 1929. [vgl. lid. Nr. 129.]

133

(Beilage zum 26. Stück des Amtsblattes für den Landespolizeibezirk Berlin vom 29. Juni 1929.)

In Ausführung des § 72 der vom Preußischen Minister für Volkswohlfahrt unter dem 19. Januar 1926 — II 9 Nr. 709 — erlassenen Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen — Sonderbeilage zum Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin, Stück 7, Ausgabe B, vom 13. Februar 1926 — hat der Preußische Minister für Handel und Gewerbe durch Runderlaß vom 5. Mai 1926 — III 4006 MfH. — II 11376 MfV. — die Einrichtung einer Prüfstelle für die Prüfung von Bildwerfern sowie für sicherheitstechnische Einrichtungen des Bildwerferraumes in Preußen beim Polizeipräsidium Berlin bestimmt. Die Prüfstelle ist der Abteilung II, Magazinstr. 3—5, angegliedert.

1. Zusammensetzung der Prüfstelle.

Die Prüfstelle setzt sich aus drei Mitgliedern bzw. ihren Vertretern zusammen, die von dem Preußischen Minister für Handel und Gewerbe ernannt werden*).

Beschlußfähig ist die Prüfstelle, wenn sämtliche Mitglieder oder ihre Vertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse der Prüfstelle werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

2. Anmeldung zur Prüfung.

Anträge auf Prüfung von Bildwerfern und von sicherheitstechnischen Einrichtungen des Bildwerferraumes sind an das Polizeipräsidium, Abteilung II, Berlin O 27, Magazinstr. 3—5, zu richten.

Dem Prüfungsantrage sind die notwendigen Zeichnungen, die etwa erforderlichen Beschreibungen oder Erläuterungen und eine Stückliste, in der alle zugehörigen Teile aufgeführt sind, in vierfacher Ausfertigung beizufügen.

3. Umfang der Prüfung.

Die Prüfung bezieht sich auf technische Einrichtungen zur Erhöhung der Sicherheit im Bildwerferraum und auf Muster der einzelnen Bildwerferarten. Ausnahmsweise können auch einzelne Bildwerfer auf Antrag des Besitzers geprüft werden. Die bauliche Prüfung des Bildwerferraumes und die Nachprüfung der Bildwerfer am Aufstellungsort bleibt weiter der zuständigen Baupolizeibehörde innerhalb des Rahmens des § 2 der ministeriellen Vorschriften vom 19. 1. 1926 über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern usw. vorbehalten.

*) Zurzeit sind dies: a) Oberregierungs- und -baurat Nicolas, b) Professor Dr. E. Lehmann, c) Branddirektor Dipl.-Ing. Wagner.

4. Einteilung der Bildwerfer.

Folgende drei Klassen von Bildwerfern werden unterschieden:

Klasse A: Bildwerfer, bei denen der im offenen Bildfenster stillgesetzte und belichtete Film sich vor Ablauf einer Minute entzündet.

Klasse B: Bildwerfer, bei denen sich der im offenen Bildfenster stillgesetzte und belichtete Film nach Ablauf einer Minute, aber vor Ablauf von 60 Minuten entzündet.

Klasse C: Bildwerfer, bei denen sich der im offenen Bildfenster stillgesetzte und belichtete Film nicht vor Ablauf von 60 Minuten entzündet.

Ausnahmen sind zulässig, soweit solche in den jeweils geltenden Richtlinien vorgesehen sind.

5. Art der Prüfung.

Für die Prüfung sind die von dem Kleinen Ausschuß der Bildwerferprüfstelle jeweils beschlossenen Richtlinien maßgebend, sobald sie von dem Preußischen Minister für Handel und Gewerbe anerkannt sind*).

6. Prüfungsbescheinigungen.

Über das Ergebnis der Prüfung von Bildwerfern (Muster) wird eine „Prüfungsbescheinigung“ ausgestellt, aus der die Einreihung in die Klasse A, B oder C hervorgeht und in der etwa vorhandene besondere Schutzvorrichtungen aufgeführt sind.

Über die Prüfung von technischen Einrichtungen zur Erhöhung der Sicherheit im Bildwerferraum wird eine Bescheinigung des Prüfungsbefundes erteilt.

7. Gültigkeitsbereich der „Prüfungsbescheinigung“.

Die Gültigkeit der Prüfungsbescheinigungen erstreckt sich auf alle Freistaaten, deren Bildwerferprüfstellen die Richtlinien des Kleinen Ausschusses als bindend anerkannt haben**).

8. Prüfgebühren.

Für die Prüfung und Ausfertigung der Bescheinigungen ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe ich bestimme. Die Gebühr beläuft sich für jede volle oder angefangene Stunde der eigentlichen Prüfung eines jeden Bildwerfers oder einer sicherheitstechnischen Einrichtung auf je 50 RM. bis zum Höchstbetrag von 500 RM. Ein von mir im Einzelfall zu bestimmender angemessener Vorschußbetrag ist vor Beginn der Prüfung bei der Polizeiamtskasse Alexanderplatz, Buchhalterei 4, Berlin O 27, Magazinstraße 3—5, Erdgeschoß — Postscheckkonto Berlin Nr. 49825 — unter Angabe der Tagebuchnummer der Aufforderung und des Stichwortes „Vorschuß für eine Bildwerferprüfung“ und der Restbetrag vor Ausfertigung der Prüfbescheinigung daselbst einzuzahlen.

Anträge auf Wiederholung der Prüfung nach Ausfertigung der Bescheinigung gelten als neue Anträge.

*) Zurzeit gelten die Richtlinien vom 28./29. 9. 1928, die im Anhang abgedruckt sind.

**) Dies sind zurzeit: Bayern, Preußen, Sachsen und Württemberg.

9. Veröffentlichungen der Prüfungsergebnisse.
Die Ergebnisse der Bildwerferprüfungen werden in angemessenen Zeitabständen in Fachzeitschriften veröffentlicht.*)

10. Aufhebung der bisher geltenden
Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 17. August 1926 — 1. II. Th. 14. 26 —
Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Stück 35, Seite 208
wird hiermit aufgehoben.

Der Polizeipräsident.

Anhang.

Richtlinien für die Typenprüfung der Bildwerfer,

beschlossen in den Sitzungen des Kleinen Ausschusses der Prüf-
stellen für Bildwerfer vom 28./29. September 1928.

Die Typenprüfung erfolgt in feuersicherheitlicher Hinsicht. Alle
Entflammungszeiten werden mit schwarzem unviragierten Titelfilm
nach einer Vorwärmung von 20 Minuten bestimmt. Vorbedingung
für die Einreihung in eine Klasse ist die Erfüllung der nachstehen-
den allgemeinen Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Bei Verwendung von Bogenlampen muß das Herausfallen
glühender Teile von Kohlen aus dem Lampenhaus verhindert sein.
2. Das Hineinlaufen des Films in das Lampenhaus darf nicht mög-
lich sein.
3. Das Auflegen einer Filmrolle auf das Lampenhaus oder den
Koffer muß durch dessen Formgebung verhindert sein. Die Form
ist beliebig, falls die Forderung der Ziffer 12 erfüllt ist.
4. Die Filmrollen müssen bei der Vorführung in Feuerschutztrom-
meln eingeschlossen sein.
5. Es muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die das Vorführen
bei geöffneter Abwickeltrommel verhindert.
6. Als Ersatz für Trommeln kann ein Koffer angesehen werden,
wenn bei geöffnetem Filmaufnahmeraum des Koffers das Vorführen
verhindert ist.
7. Die Trommeln und die Koffer müssen so beschaffen sein, daß
das Hineinschlagen von Flammen behindert ist, und das Entstehen
eines gefährlichen Überdrucks in ihrem Innern ausgeschlossen ist.
8. Feuerschutztrommeln müssen mit Feuerschutzkanälen oder
gleichwertigen Ersatzvorrichtungen versehen sein. Das Außer-
betriebsetzen dieser Vorrichtungen, auch beim Herausreißen des
Films, muß wirksam verhindert sein. Das Vorführen mit offenen
Feuerschutzkanälen oder außer Betrieb gesetzten Ersatzvorrichtun-
gen darf nicht möglich sein.
9. Der Bildwerfer muß mit einem leicht zu bedienenden Haupt-
schalter versehen sein, der den Strom vom gesamten Bildwerfer
(Lichtquelle und Motor) abschaltet.
10. Ein im Bildfenster entstandener Filmbrand darf sich bei still-
stehendem Film nicht über die unmittelbare Nachbarschaft des Bild-

*) Zurzeit erfolgen die Veröffentlichungen in den Zeitschriften
„Die Kinotechnik“ und „Der Feuerschutz“.

fensters hinaus verbreiten, d. h. sich weder innerhalb des Bildfensterkanals wesentlich über das Bildfenster hinaus fortpflanzen, noch äußerlich auf die Schleifen übergreifen.

11. Ein auf das Lampenhaus oder den Koffer gelegter Film darf sich nicht vor Ablauf von 10 Minuten entzünden.

12. Falls angelegter Film sich an keiner Stelle des Lampenhauses oder Koffers innerhalb von 30 Minuten entzündet, so ist deren Form keiner Beschränkung unterworfen.

13. Nicht ortsfeste Widerstände oder Transformatoren müssen so gebaut sein, daß der Film sich an keiner Stelle an die er gelangen kann, vor Ablauf von 30 Minuten entzündet.

14. Alle elektrischen Einrichtungen sollen den V. d. E.-Vorschriften entsprechen. Ausnahmen sind zugelassen, wenn sie zu Bedenken keinen Anlaß geben.

15. Die geprüften Apparate und ihr gesondertes Zubehör (z. B. Widerstände, Transformatoren) sind mit Schildern zu versehen, deren Wortlaut die Prüfstelle vorschreibt.

Nach dem Grade der Feuersicherheit werden drei Typenklassen A, B und C unterschieden. Für die Klassen B und C gelten folgende Sonderbestimmungen:

Sonderbestimmungen für Typenklasse B.

16. Der bei stehendem oder laufendem Werk im Bildfenster zum Stillstand gekommene Film darf sich nicht vor Ablauf einer Minute entzünden.

Schutzvorgänge zur Erfüllung dieser Forderung sind nur zugelassen, wenn sie bei jeder Art des zum Stillstandkommens des Films so rechtzeitig wirksam werden, daß eine Entflammung innerhalb einer Minute verhindert wird. Die zum Eingreifen bei laufendem Werk bestimmten Mittel müssen zwangsläufig betätigt werden; für die zum Eingreifen bei Stillstand des Werkes bestimmten Mittel genügt selbsttätige Einschaltung.

17. Die Entzündungszeit des im Bildfenster stehenden Films ohne jedes nur im Gefahrenfall wirkende Feuerschutzmittel muß mindestens drei Sekunden betragen.

18. Es darf nur elektrisches Licht verwendet werden. Bei Glühlampen darf die Leistung der Lampe 1000 Watt, bei Bogenlampen die Stromstärke 6 Ampere nicht überschreiten.

Lampenfassungen müssen das V. d. E.-Abzeichen tragen. Ausnahmen sind zugelassen, wenn die Ausführung zu Bedenken keinen Anlaß bietet.

19. Sind zur Einreihung in Typenklasse B besondere Kühlmittel erforderlich, so müssen sie entweder ständig eingeschaltet sein, oder beim Betrieb zwangsläufig derart in Wirksamkeit treten, daß bei keiner Art der Handhabung die Entflammungszeit unter eine Minute sinkt.

Ständig in Wirksamkeit befindliche Schutzmittel sind z. B. fest eingebaute Glasscheiben, Drahtgaze usw. sowie Küvetten. Glasscheiben usw. sollen bruchsicher sein und so eingebaut sein, daß sie nicht ohne erheblichen mechanischen Eingriff entfernt werden können. Küvetten werden mit Wasserfüllung geprüft und müssen derart eingerichtet sein, daß bei ungefüllter oder abgenommener Küvette die Entflammungszeit des stehenden Films nicht unter 1 Minute sinkt.

Ein zwangsläufig wirkendes Kühlmittel ist z. B. ein gegen den im Bildfenster befindlichen Film geblasener Luftstrom, sofern die dem Luftstrom erzeugende Vorrichtung mit dem zugehörigen Antrieb fest gekuppelt ist. Ein Ausschalten der Luftkühlung allein darf nur möglich sein, wenn dadurch rechtzeitig ein anderes ausreichend wirksames Schutzmittel (Drahtgaze, Scheibe usw.) eingeschaltet wird, oder wenn dadurch der Energiestrom der Lichtquelle so weit herabgesetzt wird (Einschalten von Widerständen, Entfernen der Lichtquelle usw.), daß eine Entzündung des im Bildfenster stehenden Films nicht vor Ablauf einer Minute erfolgt.

20. Bei fehlerhaftem Lauf des Films darf dieser nicht in eine Stelle des Strahlenkegels gelangen, in der eine Entflammung vor Ablauf einer Minute erfolgt. (Z. B. zwischen Lichtquelle und Bildfenster, Bildfenster und Objektiv oder vor das Objektiv).

21. Die Prüfung erfolgt mit der gefährlichsten, verwendbaren Lichtquelle. Der Ersatz dieser Lichtquelle durch eine noch gefährlichere darf nicht ohne erheblichen mechanischen Eingriff möglich sein.

22. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich mit 10 Prozent Netzüberspannung.

23. Die bei der Prüfung vorhandenen Vorrichtungen, die zur Begrenzung der gegenseitigen Verschiebung der einzelnen Teile des Beleuchtungssystems vorhanden sind, dürfen ohne Werkzeug nicht außer Tätigkeit gesetzt werden können. Die Prüfung erfolgt bei der gefährlichsten Dauerstellung, die die einzelnen Teile des Beleuchtungssystems zueinander innerhalb der vorgesehenen Bauart einnehmen können. Dies bezieht sich sinngemäß auch auf bewegliche Lampenhäuser.

Teile des Beleuchtungssystems (z. B. Spiegel), bei denen die Möglichkeit einer Vertauschung nahe liegt, müssen in leicht nachprüfbarer Weise gekennzeichnet sein.

24. Die Trommeln dürfen nicht mehr als 600 m Film fassen. Sie müssen abnehmbar sein, jedoch während des Betriebes mit dem Bildwerfer fest verbunden sein.

25. Als Lampenwiderstände sind nur Stufenwiderstände zugelassen, bei denen die Spannungs- oder Stromstärkenveränderung in Sprüngen von jeweils mindestens 20 Prozent erfolgt.

26. Vorrichtungen für den Stillstandsbildwurf sind bei solchen Bildwerfern der Klasse B zugelassen, bei denen beim Stillstandsbildwurf eine Entflammung des Films im Bildfenster nicht vor Ablauf von 10 Minuten erfolgt.

27. Die zur Erzielung dieser Zeit etwa erforderlichen Schutzvorgänge müssen rechtzeitig zwangsläufig oder selbsttätig erfolgen.

28. Ein Bildwurf bei stehendem Fortschaltmechanismus darf nur bei solchen Bildwerfern möglich sein, bei denen eine Stillstandsvorrichtung zugelassen ist. Ist Stillstand nicht zulässig, so muß eine undurchsichtige, bei Werkstillstand selbsttätig eingreifende Feuerschutzklappe vorhanden sein.

29. Sämtliche Schutzvorrichtungen müssen so gebaut sein, daß eine Änderung ohne erheblichen mechanischen Eingriff unmöglich ist, und einwandfreies Arbeiten in mechanischer, kinematischer, elektrischer und thermischer Hinsicht hinreichend gewährleistet wird. Sämtliche Schutzvorrichtungen müssen ihren Zweck in allen Stadien des Betriebes erfüllen.

Sonderbestimmungen für Typenklasse C.

30. Der bei stehendem oder laufendem Werk im Bildfenster zum Stillstand gekommene Film darf sich nicht vor Ablauf von 60 Minuten entzünden.

31. Es dürfen nur elektrische Glühlampen verwendet werden. Die Leistung der Lampe darf 250 Watt nicht überschreiten. Lampenfassungen müssen das V. d. E.-Zeichen tragen. Ausnahmen sind zugelassen, wenn die Ausführung zu Bedenken keinen Anlaß bietet.

32. Zur Einreihung in Typenklasse C erforderliche Schutzeinrichtungen sind nur zulässig, wenn sie ständig in Wirksamkeit sind und den nachstehenden Bedingungen entsprechen.

33. Den Energiestrom verringernde Scheiben dürfen nur vermittels erheblichen mechanischen Eingriffs zugänglich sein und müssen gegen Verwechslung durch ihre Formgebung weitgehendst geschützt sein. Entsprechende Linsen sind zulässig, wenn sie durch ihre Formgebung gegen Verwechslung weitgehendst geschützt sind.

Bei allen den Energiestrom vermindernden Mitteln muß die ausführende Firma die Gewähr übernehmen, daß die laufenden Lieferungen dem geprüften Muster in ihrer Wirkung mindestens gleichwertig sind. Eine Kennzeichnung durch besondere Stempelung hat zu erfolgen.

34. Flüssigkeitsküvetten sind als Mittel zur Erreichung der vorgeschriebenen Entflammungszeit zugelassen, wenn bei ihrer Außergebrauchsetzung durch Unterlassung des Füllens oder Entfernens die Gefahr verringert wird und durch besondere Formgebung die Gefahr der Verwechslung praktisch ausgeschaltet ist.

35. Gebläse sind als Schutzmittel zur Erreichung der vorgeschriebenen Entflammungszeit nicht zulässig.

36. Bei fehlerhaftem Lauf des Films darf dieser nicht an eine Stelle des Strahlenganges gelangen, an der eine Entflammung vor Ablauf von 10 Minuten erfolgt.

37. Die Prüfung erfolgt mit der gefährlichsten verwendbaren Lichtquelle. Der Ersatz dieser Lichtquelle durch eine noch gefährlichere darf nicht ohne erheblichen mechanischen Eingriff möglich sein.

38. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich mit 10 Prozent Netzüberspannung.

39. Die bei der Prüfung vorhandenen Vorrichtungen, die zur Begrenzung der gegenseitigen Verschiebung der einzelnen Teile des Beleuchtungssystems vorhanden sind, dürfen ohne Werkzeug nicht außer Tätigkeit gesetzt werden können. Die Prüfung erfolgt bei der gefährlichsten Dauerstellung, die die einzelnen Teile des Beleuchtungssystems zueinander innerhalb der vorgesehenen Bauart einnehmen können. Dies bezieht sich sinngemäß auch auf bewegliche Lampenhäuser.

Teile des Beleuchtungssystems (z. B. Spiegel), bei denen die Möglichkeit einer Vertauschung naheliegt, müssen in leicht nachprüfbarer Weise gekennzeichnet sein.

40. Die Trommeln dürfen nicht mehr als 600 m Film fassen. Sie müssen abnehmbar sein, jedoch während des Betriebes mit dem Bildwerfer fest verbunden sein.

41. Als Lampenwiderstände sind nur Stufenwiderstände zugelassen, bei denen die Spannungs- oder Stromstärkenänderung in Sprüngen von jeweils mind. 40 Prozent erfolgt.

42. Stillstand ist grundsätzlich zugelassen.

43. Sämtliche Schutzvorrichtungen müssen so gebaut sein, daß eine Änderung ohne erheblichen mechanischen Eingriff unmöglich ist und einwandfreies Arbeiten in mechanischer, kinematischer, elektrischer und thermischer Hinsicht hinreichend gewährleistet wird. Sämtliche Schutzvorrichtungen müssen ihren Zweck in allen Stadien des Betriebes erfüllen. (27. II. Th. 29. 29.)

*

**Vorschriften über die Anlage und Einrichtung
von Lichtspieltheatern
sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen.
(Filmtrommeln.)**

134

RdErl. d. MiV. v. 4. 9. 1929 — II C 2559.

(VMBI. S. 837.)

§ 54 Abs. 1 der Vorschriften (vgl. Erlaß vom 19. 1. 1926 — M. f. V. II 9. 709, Mdl. II E 1920 II/25 — bestimmt, daß die Seitenwände der Trommeln für die Aufnahme von Filmspulen mit Öffnungen versehen sein müssen, die zur Verhütung des Durchschlagens von Flammen mit engmaschigem Drahtgewebe zu verschließen sind. Mehrere Anfragen, die eine Klärung des Begriffs des „engmaschigen“ Drahtgewebes erbitten, veranlassen mich dazu, folgendes bekanntzumachen:

Die Maschengröße ist nach dem Zweck zu bemessen, den das Drahtnetz erfüllen soll. Als Zweck kommen einerseits die Verhinderung des Hineingeratens glühender Teile und die Ablenkung vorübergehend auftretender Flammen (Schleifenbrand), andererseits die Verhinderung der Entstehung eines Überdrucks oder Ansammlung explosiver und giftiger Gase in Betracht.

Je nach Einschätzung der verschiedenen Gefahren ist die Ansicht, welche Maschengröße zu wählen ist, nicht ganz einheitlich. Während für den ersteren Zweck 16 Maschen je Quadratcentimeter als zu wenig erscheinen, sollte andererseits wegen der Gefahr der Ansammlung von Gasen nicht über 64 Maschen hinausgegangen werden.

Da über den Bereich von 49 bis 64 Maschen je Quadratcentimeter als geeignete Größe Übereinstimmung unter den zur Begutachtung herangezogenen Sachverständigen herrscht, ist es zweckmäßig, eine Maschengröße zu wählen, die in diesen Bereich hineinfällt, und den Begriff „engmaschig“ dementsprechend auszulegen.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

*

**Vorschriften über die Anlage und die Einrichtung
von Lichtspieltheatern.**

135

(Stärke der Wände des Bildwerferraums.)

RdErl. d. MiV. v. 19. 11. 1929 — II C 3626.

(VMBI. S. 1006) [vgl. lfd. Nr. 118, 118 a].

Nach § 40 der Vorschriften für Lichtspieltheater sollen die Wände des Bildwerferraumes feuerbeständig in einer Stärke von mindestens einem Stein oder in einer gleichwertigen gegen den Druck der Brandgase standhaften Bauart ausgeführt werden.

Zur Behebung von Zweifeln bestimme ich, daß außer den einen Stein starken Ziegelsteinwänden auch mindestens 10 cm starke bewehrte Betonwände oder einen halben Stein starke in Zementmörtel ausgeführte Wände mit Eiseneinlagen als hinreichend druckfest gegen Brandgase anzusehen sind. Die Eiseneinlagen der einen halben Stein starken Wände müssen in anderen Wänden sorgfältig befestigt, freistehende Ecken durch besondere eiserne Stützen sicher mit Decke und Fußboden verbunden und beiderseitig verputzt werden.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten usw.

136

**Vorschriften für die Lichtspieltheater.
(Wander- und Vereinslichtspiele.)**

RdErl. d. MfV. v. 23. 12. 1929 — II C 3089.

(VMBI. 1930 S. 78) [vgl. lfd. Nr. 127, 132 u. 141].

Anfragen lassen erkennen, daß über die Anwendung der §§ 2 und 71 der Vorschriften vom 19. 1. 1926 Unklarheiten bestehen. Sehr verbreitet ist nach diesen Anfragen die Ansicht, daß auch für die Bildwerfer, die in vorschriftsmäßigen Bildwerferräumen aufgestellt werden, die Prüfungsbescheinigung einer Bildwerferprüfstelle beigebracht werden muß [vgl. lfd. Nr. 133, 133 a]. Nach § 71 a. a. O. ist aber die Vorlage einer Prüfungsbescheinigung nur bei Wander- und Vereinslichtspielen und auch nur dann erforderlich, wenn ein vorschriftsmäßiger Bildwerferraum nicht vorhanden ist, denn nur in diesem Falle muß ein geprüfter Bildwerfer verwendet werden. Nach § 2 a. a. O. müssen deshalb alle Bildwerfer, für deren Aufstellung keinerlei Ausnahmen erbeten werden, durch die Baupolizeibehörde hinsichtlich ihrer vorschriftsmäßigen Einrichtung und Aufstellung geprüft und abgenommen werden. Die Vorlage einer Prüfungsbescheinigung kann hierbei nicht verlangt werden.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

137

Löschhilfe für Lichtspieltheater.

RdErl. d. MfV. v. 25. 2. 1930 — II C 194.

(VMBI. S. 287.)

Nach § 36 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern vom 19. 1. 1926 — II 9. 709/II E 1920 II/25 Mdl. — können für die Feuerlöscheinrichtungen in Lichtspieltheatern besondere ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Da bei allen Bränden schnelle Löschhilfe der beste Schutz ist, empfiehlt es sich, die Bereithaltung einer genügenden Anzahl brauchbarer, vom Preußischen Feuerwehrbeirat anerkannter Handfeuerlöcher vorzuschreiben. Diese Vorschrift gilt nicht für den Bildwerferraum, für dessen Ausstattung mit Feuerlöschgerät die Bestimmungen in § 58 a. a. O. maßgebend sind.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

Vorschriften für Lichtspieltheater.
(Abänderung der Lichtspieltheaterverordnung.)

RdErl. d. MfV. v. 26. 5. 1930 — II C 1250.

(VMBI. S. 533/536.) [vgl. lfd. Nr. 125]

I.

Die unter dem 19. 1. 1926 — II 9. 709 — erlassenen Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen ändere ich hiermit folgendermaßen ab:

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Lichtspieltheater für eine Besucherzahl bis zu 2000 Personen sollen im allgemeinen derart liegen, daß die Haupteingänge und -ausgänge an einer öffentlichen durchgehenden oder wenigstens mit einem Wagenumlenkplatz versehenen und mindestens 10 m breiten öffentlichen Straße liegen. Hat die Straße diese Breite nicht, so muß die Front des Lichtspieltheaters so weit hinter die Baufluchtlinie zurücktreten, daß die angegebene Entfernung von der gegenüberliegenden Häuserreihe mindestens eingehalten wird. Der dadurch geschaffene Platz muß völlig unbebaut und frei sein.

(2) Von der Lage an einer öffentlichen Straße kann abgesehen werden, wenn die Haupteingänge und -ausgänge sich an zwei einander gegenüberliegenden Langseiten des Lichtspieltheaters befinden und auf Höfe führen.

(3) Alle für die Leerung eines Lichtspieltheaters in Betracht kommenden Höfe müssen bei Theatern für 200 bis 1200 Personen mindestens 6 m, bei Theatern für 1200 bis 2000 Personen mindestens 9 m breit sein. Sie müssen ferner so geräumig sein, daß sie die auf sie entfallende Besucherzahl (bei Annahme von 4 Personen auf 1 m² Grundfläche) aufnehmen können und durch Zufahrten oder Durchfahrten mit der Straße sowie durch eine Durchfahrt oder Umfahrt unter sich in Verbindung stehen. Die Zu-, Durch- und Umfahrten müssen mindestens 4 m breit sein, eine Fahrbahn von mindestens 2,30 m Breite und erhöhte Fußgängersteige haben. Die letzteren sind so zu bemessen, daß auf je 200 der auf die Zufahrt usw. angewiesenen Benutzer eine Breite von 1 m entfällt.

(4) Flure innerhalb der Theater, die unmittelbar nach der Straße führen und für die Leerung des Theaters in Betracht kommen, dürfen auf die Gesamtbreite der Fußgängersteige angerechnet werden, falls sie mindestens 2 m breit sind.

§ 43 erhält folgende Fassung:

Die Fenster des Bildwerferraums sowie der mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräume müssen mindestens $\frac{1}{4}$ m² groß, mit gewöhnlichem Glas verdeckt und so eingerichtet sein, daß sie sich bei einem Brande durch den dabei entstehenden Überdruck leicht und selbsttätig öffnen. Die Anbringung von Riegeln an den Fenstern ist verboten.

§ 71 erhält folgende Fassung:

Bei Lichtspielunternehmungen im Sinne des § 1 kann in Orten oder in Fällen, in denen den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bildwerferräume zu solchen Zwecken nicht vorhanden sind und die Einrichtung solcher Räume wegen des nur unregelmäßig

881 auftretenden Bedürfnisses zu unbilligen Härten führen würde, die Baupolizeibehörde die im § 73 aufgeführten Ausnahmen zulassen.

§ 73 Abs. 1—3 erhalten folgende Fassung:

(1) Bei Verwendung eines ungeprüften Bildwerfers kann auf den Bildwerferraum verzichtet werden, wenn der Bildwerfer im Freien aufgestellt wird und die Lichtstrahlen durch eine höchstens 250 cm² große Wandöffnung, die durch eine fest eingemauerte, mindestens 5 mm starke Glasscheibe zu verschließen ist, auf die Bildwand im Zuschauerraum geworfen werden. Der im Freien aufgestellte Bildwerfer muß allseitig mindestens 3 m von den Türen, die als Rückzugswegen für das Publikum in Betracht kommen, entfernt gehalten werden.

(2) Bei Verwendung eines geprüften Bildwerfers der Klasse B können die unter III A, B, D und im § 66 Abs. 2 gegebenen Bestimmungen in Fortfall kommen, soweit sie durch das Fehlen des Bildwerferraumes ihre Erledigung gefunden haben.

(3) Bei Verwendung eines geprüften Bildwerfers der Klasse C können ebenfalls die im vorstehenden Absatz angeführten Erleichterungen gewährt werden. Beträgt die Zahl der zugelassenen Zuschauer nicht mehr als 50, so kommen die vorliegenden Vorschriften mit Ausnahme der im Abschnitt I und im Abschnitt III F gegebenen nicht in Anwendung, falls unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein Anlaß zu weiteren Sicherheitsmaßnahmen nicht besteht.

II.

Da die Vorschriften über die Anlage von Lichtspieltheatern usw. in ihrer ursprünglichen Fassung Bestandteile der für die einzelnen Regierungsbezirke über diesen Gegenstand erlassenen Polizeiverordnung sind, bedarf die vorstehende Änderung gleichfalls der Übernahme in diese Polizeiverordnung. Damit ist auch die in meinem Erlaß vom 1. 12. 1926 — II 11 1054 —*) vorgesehene Änderung der Vorschriften im § 46 zu verbinden, falls diese nicht ordnungsmäßig im Wege der Polizeiverordnung bekanntgegeben sein sollte. Ich ersuche deshalb, eine Polizeiverordnung folgenden Inhalts zu erlassen:

Auf Grund . . . wird . . . folgende Polizeiverordnung erlassen:

Die für die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen in der Anlage zu Stück . . . des Regierungsamtsblattes bekanntgegebenen Vorschriften werden in Ergänzung der Polizeiverordnung vom . . . (Amtsbl. S. . . .) wie folgt geändert:

Es hat nunmehr der oben angegebene Wortlaut der abgeänderten §§ 5, 43, 46, 71 und 73 zu folgen. — (bei Nr. 125 berücksichtigt.) —

III.

Zur Begründung der vorgenommenen Änderungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 5. Es bestehen nach dem jetzigen Wortlaut der Vorschriften für Lichtspieltheater (vgl. meinen Runderlaß vom 19. 1. 1926) Zweifel, welche Anforderungen an Höfe zu stellen sind, die für die Entleerung von Lichtspieltheatern in Betracht kommen. Der Abs. 1 des § 5 enthält keine solchen Vorschriften; es wurde daher vielfach angenommen, daß für die Anforderungen an Höfe die Vorschriften der örtlichen Bauordnung ausreichen. Um diese Zweifel zu beheben, sind

*) VMBI. 1927 Sp. 18.

die Textänderungen vorgenommen; insbesondere ist der Abs. 2 in zwei Absätze geteilt worden, so daß der neue Abs. 3 nunmehr für alle Höfe, die für die Entleerung der Lichtspieltheater in Betracht kommen, gilt.

Zu § 43. Durch die Änderung des § 43 wird ein sinnentstellender Druckfehler beseitigt.

Zu §§ 71 und 73. Nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschriften muß bei Wander- und Vereinslichtspielen für jeden Bildwerfer, der im Freien aufgestellt werden soll, eine von der zuständigen Bildwerferprüfstelle ausgestellte oder anerkannte Prüfungsbescheinigung vorgelegt werden. In der Praxis führt diese Bestimmung aber zu großen Schwierigkeiten und verursacht den Beteiligten erhebliche Kosten, ohne irgendwelche nennenswerte Vorteile zu bieten; denn die herstellenden Firmen lassen erfahrungsgemäß nur die B- und C-Apparate prüfen, verzichten aber auf eine Prüfung der A-Apparate, weil die Ausnahmegewilligung der Aufstellung im Freien äußerst selten in Betracht kommt. Die Abhängigkeit vom Wetter, die ein derartiger Aufstellungsort mit sich bringt, ist bei Lichtspielvorführungen schwer erträglich. Daher sind die Leiter von Wander- und Vereinslichtspielen, die sich meist im Besitze von nichtgeprüften Apparaten befinden, gezwungen, ihre Bildwerfer als Einzelapparat prüfen zu lassen und die etwa 300 bis 500 RM. betragenden Prüfungskosten zu zahlen. Tatsächlich sind bisher alle Anträge auf Prüfung von Einzelapparaten wegen der Höhe der Prüfungsgebühren zurückgezogen worden.

Die vorgeschriebene Prüfung der A-Apparate erscheint auch nicht notwendig. Wird der Bildwerfer im Freien aufgestellt, dann ist die Gefahr für das Publikum äußerst gering. Ein Filmbrand kann eine Gefährdung nicht verursachen, wenn der Aufstellungsort sachgemäß gewählt ist, was in jedem Einzelfall von der Ortspolizeibehörde auch dann geprüft werden muß, wenn eine Prüfungsbescheinigung vorgelegt wird; denn die Prüfung allein gibt keineswegs die Gewähr, daß ein Filmbrand ausgeschlossen ist, wie mehrere Filmbrände von B-Bildwerfern bewiesen haben. Eine sachgemäße Aufstellung, Bedienung und Instandhaltung des Bildwerfers sind vor allem erforderlich. Ferner wird ein im Freien entstehender Filmbrand nach menschlichem Ermessen kaum eine Panik unter dem Publikum hervorrufen, das sich in dem Gebäude zunächst sicher fühlen wird. Es sind daher für die A-Bildwerfer besondere Anforderungen hinsichtlich der Feuer-sicherheit nicht notwendig. Auf ihre Prüfung kann daher verzichtet werden.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

Anlage.

RdErl. d. MfV., zugl. i. N. d. Mdl. v. 1. 12. 1926
— II 11 Nr. 1054 u. II E 1912.

In § 46 Ziff. 1 der mit Erlaß v. 19. 1. d. J. — II 9 Nr. 709 MfV., II E Nr. 1920 II/25 Mdl. übersandten Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen ist gesagt, daß im Bildwerferraum nur ein einpoliger Schalter zur Einschaltung der Hauptbeleuchtung des Zuschauerraumes vorhanden sein darf. Die Forderung eines nur einpoligen Schalters steht bei größeren Anlagen mit mehr als 6 Amp.

138a

Strombedarf im Widerspruch zu der Bestimmung im § 11⁸ der Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker, worin für solche Stromkreise allpolige Schalter verlangt werden. Ferner wäre, wenn die Beleuchtung nicht mit Gleichstrom oder einphasigem Wechselstrom erfolgt, sondern an zwei oder drei Phasen eines Drehstromnetzes angeschlossen ist, eine Abschaltung durch einen einpoligen Schalter überhaupt unmöglich, es müßte auf alle Fälle ein zwei- oder dreipoliger Schalter sein. Ferner werden in den Bildwerferräumen der Lichtspieltheater häufig außer Hauptschaltern für die Saalbeleuchtung auch noch Widerstände mit Reglern angebracht, um die Beleuchtungsstärke allmählich verändern zu können.

Im Einvernehmen mit dem RMdI. haben wir gegen den Fortfall des Wortes „einpoliger“ in § 46 Ziff. 1 der vorgenannten Vorschriften keine Bedenken zu erheben. Auch gegen die Anbringung von Widerständen und Reglern im Bildwerferraum bestehen keine Bedenken, wenn durch konstruktive Maßnahmen eine Gefährdung der Zuschauer-raumbeleuchtung ausgeschlossen wird. Falls dies auf Schwierigkeiten stößt, bliebe allerdings, da die Aufrechterhaltung der Sicherheit allen anderen Anforderungen vorzugehen hat, nur eine Ausführung mit Fernbetätigung übrig. Widerstände und Regler im Bildwerferraum sind so anzubringen, daß Bildstreifen mit ihnen nicht in Berührung kommen oder auf ihnen abgelegt werden können.

Ist die Einrichtung so getroffen, daß zwar die eigentliche Effekt- oder Stimmungsbeleuchtung des Zuschauerraums unter Umständen bei einem Brande beschädigt werden kann, daß aber der Teil der Beleuchtung, der nach § 24 von einer Stelle des Zuschauerraums einschaltbar sein muß, unter allen Umständen auch bei völliger Zerstörung des Bildwerferraums in Tätigkeit bleibt, so muß dieser Teil der Beleuchtungsanlage, die sogenannte Panikbeleuchtung, so ausgeführt sein, daß nicht nur der eigentliche Zuschauerraum, sondern alle Räume, die als Rückzugswegen in Frage kommen, von diesem Teil der Beleuchtung mit erleuchtet werden.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin sowie den Verbandspräs. in Essen. — Den Oberpräs. zur Kenntnisnahme.

*

139

Lichtspielvorführungen in Schulen.

RdErl. d. MfV. v. 26. 8. 1930 — II C 1919.

(MBlIV. S. 801.)

I. Die Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen vom 19. 1. 1926 — II 9 Nr. 709 MfV., II E 1920 II/25 MdI. — bestimmen in § 78 Ziff. 4:

„Lichtspielvorführungen, die über den Rahmen des Schulunterrichts hinausgehen (Elternabende usw.), die aus räumlichen Gründen nicht sogleich den §§ 71 ff. genügen können, erhalten zur Vervollständigung ihrer Einrichtungen eine Übergangsfrist bis zum 1. 4. 1929. Bei neu einzurichtenden Schullichtspielen, die Elternabende veranstalten wollen, ist durch Gewährung einer genügend weiten Ausbaufrist entsprechend zu verfahren“.

Von verschiedenen Seiten wird geltend gemacht, daß der Umbau sich mit Rücksicht auf die Geldknappheit nicht habe ermöglichen

272

lassen, zumal die Umbauten in der Mehrzahl der Fälle recht kostspielig seien. Da jedenfalls bei der ungünstigen Finanzlage vieler Gemeinden gegenwärtig nicht damit zu rechnen ist, daß die erforderlichen Mittel zur Vervollständigung der Einrichtungen bereitgestellt werden können, bin ich damit einverstanden, daß die in der vorgenannten Bestimmung gestellte Frist stillschweigend bis zum 1. 4. 1932 verlängert wird. Von einer förmlichen Änderung der vorgenannten Vorschriften sehe ich ab. Ich ersuche lediglich, die örtlichen Pol.-Behörden anzuweisen, die Durchführung der baulichen Änderungen bis zu diesem Zeitpunkt zurückzustellen, sofern nicht besondere Umstände in Einzelfällen aus Sicherheitsgründen ein Vorgehen schon jetzt notwendig erscheinen lassen. Ich weise hierbei aber ausdrücklich darauf hin, daß mit einer Verlängerung der Frist über den 1. 4. 1932 hinaus nicht zu rechnen ist.

II. Zur Behebung von Zweifeln bei der Anwendung der für Schullichtspiele geltenden Bestimmungen bemerke ich im Einvernehmen mit dem MfWKuV. noch folgendes:

Auch für Schullichtspiele, öffentliche wie nichtöffentliche, besteht grundsätzlich das Erfordernis des vom Zuschauerraum feuerfest abgetrennten Bildwerferraums, der einen besonderen, unmittelbar ins Freie führenden Ausgang haben muß. Nur bei nichtöffentlichen Lichtspielvorführungen, die reinen Unterrichtszwecken dienen, kann gänzliche Befreiung von der Unterbringung des Bildwerfers in einem besonderen Raum gewährt werden, sofern den in §§ 75 bis 77 aufgeführten Sicherheitsvorschriften genügt wird.

Schullichtspiele sind als nichtöffentliche Aufführungen anzusehen, wenn es sich um Vorführungen vor Schulkindern unter Anwesenheit von Lehrern (und zwar mindestens 1 Lehrer für 50 Schüler) handelt.

Sogenannte Elternabende können dann als nichtöffentliche Vorführungen angesehen werden, wenn die Leiter der Schulen sämtlichen Eltern der Schüler auf Namen lautende Ausweise zustellen, nach deren Vorzeigung die Eltern Eintrittskarten zu den Vorführungen erhalten, fremde Personen aber nicht zugelassen werden. In diesen Fällen handelt es sich um einen nach außen hin abgeschlossenen Personenkreis, dessen einzelne Mitglieder durch die Zugehörigkeit ihrer Kinder zu der Schule und ihrer gemeinsamen Interessen nach außen miteinander verbunden sind.

In einem solchen Falle ist die Besucherzahl so einzuschränken, daß auf einen Quadratmeter Saalfläche 1 Person entfällt und die Sitzplätze den Vorschriften des § 19 der Lichtspieltheaterverordnung entsprechend befestigt werden. In allen Fällen müssen die Bildwerfer möglichst entfernt von den Ausgängen aufgestellt werden. Liegen besonders günstige Ausgangsverhältnisse vor, so kann die Ortspol.-Behörde für bestimmte Schulgebäude ausnahmsweise eine größere Besucherzahl zulassen, jedoch nicht über die nach den Vorschriften der Theaterverordnung zulässige Zahl hinaus.

Alle übrigen Vorführungen in Schulräumen (Elternabende, zu denen jeder Zutritt hat, Filmvorführungen von Vereinen und anderen Organisationen) sind als öffentliche Veranstaltungen anzusehen und müssen in bau-, feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht den gleichen Vorschriften wie die öffentlichen Lichtspieltheater unterworfen werden. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um regelmäßige, an bestimmten Tagen stattfindende oder nur um gelegentliche Veranstaltungen handelt. Das Entgegenkommen gegenüber den

Filmvorführungen in Schulen darf die Frage der Sicherheit der Besucher bei Lichtspielvorführungen nicht außer acht lassen.

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, den Verbandspräs. in Essen, die Landräte und die Pol.-Verwaltungen der Stadtkreise.

*

140 Untersuchung der elektrischen Anlagen in Theatern, Versammlungsräumen, Zirkusanlagen und bei Lichtspielvorführungen.

RdErl. d. MfV. zgl. i. N. d. MdI. u. d. MfHuG. v. 16. 7. 1931
— II 2200/20. 6, I f 146 u. III c 5152.

(MBliV. S. 746) [vgl. lfd. Nr. 128].

In den §§ 49 Ziff. 3 und 67 Ziff. 9 der Polizeiverordnung über die Anlage, Einrichtung und Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen, Zirkusanlagen*) sowie in den §§ 25 und 49 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern usw.***) ist vorgeschrieben, daß die elektrischen Anlagen jährlich von einem von der Polizeibehörde anerkannten Sachverständigen zu untersuchen sind. Unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage haben wir keine Bedenken zu erheben, daß bei Anlagen, deren Zustand bei zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen als völlig in Ordnung befunden worden ist oder nur geringfügige Nachbesserungen erforderlich machte, die Baupolizeibehörde für die nächste Nachprüfung eine Frist von 2 Jahren widerruflich gewährt. Die Polizei wird ihre Entscheidung von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Verhältnisse jedes Einzelfalles zu treffen haben. Das Entgegenkommen gilt als widerrufen, wenn in der Zwischenzeit Änderungen nicht ganz unwesentlicher Art an der Anlage vorgenommen werden.

An die Reg.-Präs., den Verbandspräs. in Essen, den Pol.-Präs. in Berlin, die Landräte u. die Pol.-Verwaltungen der Stadtkreise.

*

141 Erleichterungen für Wander- und Vereinslichtspiele.

RdErl. d. MfV., zgl. i. N. d. MdI. v. 24. 9. 1931
— II 2230/14. 4. 2. Ang. III 9 u. III c 6742 [vgl. lfd. Nr. 127, 132, 136].

(MBliV. S. 1005.)

Im § 71 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen (vgl. den RdErl. v. 19. 1. 1926 — MfV. II 9. 709, MdI. II E 1920 II 25***) sind die im § 73 näher angegebenen Erleichterungen für Wander- und Vereinslichtspiele nur in Orten oder in Fällen zugestanden worden, in denen vorschriftsmäßige Bildwerferräume nicht vorhanden sind oder die Einrichtung solcher Räume wegen des nur

*) Vgl. MBliV. 1909 S. 134 [vgl. lfd. Nr. 114].

**) Vgl. RdErl. v. 19. 1. 1926 — MfV. II 9 Nr. 709, MdI. II E 1920 II/25, nicht veröffentl. Die Vorschriften sind s. Zt. den Reg.-Amtsblättern als Sonderbeilage beigelegt worden [vgl. lfd. Nr. 125].

***) Nicht veröffentlicht [vgl. lfd. Nr. 124].

unregelmäßig auftretenden Bedürfnisses zu unbilligen Härten führen würde. In meinem RdErl. v. 28. 3. 1929 — II C 1032*) hatte ich, der MfV., bereits für das platte Land und für kleinere Städte die Anwendung dieser Erleichterungen auch beim Vorhandensein von vorschriftsmäßigen Bildwerferräumen für Säle zugestanden, die nach den örtlichen Verhältnissen auch im Falle einer Panik eine leichte Entleerung sicherstellen.

In Erweiterung der Vorschriften dieses Erlasses erklären wir uns damit einverstanden, daß die Erleichterungen nach § 73 bis zum 1. 4. 1934 unter den nachstehenden Voraussetzungen auch in den Orten zugestanden werden, in denen vorschriftsmäßige Bildwerferräume vorhanden sind. Für die Zulassung müssen aber folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Erleichterungen dürfen nur zugestanden werden, wenn es sich um sogenannte gelegentliche Vorführungen handelt und nur Bildwerfer der Klasse B oder C verwendet werden.

2. Die Vorführungen dürfen nur in Räumen stattfinden, die den Bestimmungen der §§ 3 bis 39, 73 und 74 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen v. 19. 1. 1926 entsprechen.

3. Für die Vorführungen sind ferner die Bestimmungen der §§ 47 (Widerstände), 49 (Überwachung), 50 (Heizung), 58 (Feuerlöschgerät) mit Ausnahme der Forderung des Vorhandenseins von Wasserleitung, 61—65 (Betriebsvorschriften für den Vorführer) der unter 2 genannten Vorschriften maßgebend.

4. Die Beleuchtung des Raumes, in dem der Bildwerfer aufgestellt wird, darf nur durch elektrische, unter Luftabschluß brennende Lampen erfolgen, welche von dem Bildwerfer mindestens 1,50 m entfernt fest angebracht sein müssen.

5. Das Aufbewahren und Umwickeln der Filme muß außerhalb des Raumes, in dem der Bildwerfer aufgestellt wird, in einem besonderen, jeweils dafür behördlich bestimmten Raum erfolgen. Hinsichtlich des Filmschutzes in diesem Raum und in dem Raum, in dem der Bildwerfer aufgestellt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 52, 53, 55 der unter 2 genannten Vorschriften.

6. In dem Raum, in dem der Bildwerfer aufgestellt ist, darf sich nur der jeweilige Betriebsfilm befinden.

7. Bei Verwendung eines Bildwerfers der Klasse B ist der Bildwerfer in einem Nebenraum auf einer unverbrennlichen, mindestens 1 qm großen Unterlage so aufzustellen, daß er von den Zuschauern nicht gesehen werden kann und für den Lichtspielvorführer eine ausreichende Rückzugsmöglichkeit im Falle der Gefahr zuläßt.

Der Nebenraum muß eine ausreichende Entlüftungsmöglichkeit besitzen. Ferner sind die Bestimmungen der §§ 59 (sonstige Geräte) und 60 Abs. 1 (Sitzgelegenheit) der unter 2 genannten Vorschriften anzuwenden.

8. Bei Verwendung eines Bildwerfers der Klasse C ist die Aufstellung des Bildwerfers im Zuschauerraum nur gestattet, wenn ein in sicherheitspolizeilicher und in projektionstechnischer Hinsicht geeigneter Nebenraum dafür nicht vorhanden ist.

Der Bildwerfer ist dann möglichst entfernt von den Ausgängen so aufzustellen, daß die Zuschauer mit ihm nicht in Berührung kommen

*) Vgl. VMBI. 1929 S. 340 [vgl. lfd. Nr. 132].

können und der Vorführer in der Bedienung des Bildwerfers durch das Publikum nicht behindert werden kann.

Die elektrischen Zuleitungen zu dem Bildwerfer müssen so gelegt werden, daß Zuschauer darüber nicht zu Fall kommen können.

Wird der Bildwerfer auf der Galerie aufgestellt, so ist er mindestens 1 m von der Brüstung abzurücken, um das Herabfallen von Gegenständen zu verhüten. Die Galerie darf von Besuchern nicht betreten werden.

An die Reg.-Präs., den Verbandspräs. in Essen, den Pol.-Präs. in Berlin, die Landräte und die Pol.-Verw. der Stadtkreise.

1. Die Erleuchtung des Bildwerfers durch eine Leuchte, wenn es sich um sogenannte photographische Vorführungen handelt und mit Bildwerfer der Klasse B oder C versehen werden.

2. Die Vorführungen dürfen nur in Räumen stattfinden, die den Bestimmungen des § 23 und § 24 der Vorschriften über die Sicherheit und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen vom 19. 1. 1908 entsprechen.

3. Für die Vorführungen sind außer die Bestimmungen der §§ 21 (Widerstand), 24 (Oberwasser), 25 (Leuchte), 26 (Lichtstärke) mit Ausnahme der Forderung der Vorführung von Wasserleitung, 27-32 (Beschreibungsverfahren für den Vorführer) der unter 2 genannten Vorschriften maßgebend.

4. Die Beleuchtung des Raumes in dem der Bildwerfer aufgestellt wird darf nur durch elektrische oder gasförmige Brennstofflampen erfolgen, welche vor dem Bildwerfer mindestens 1,50 m entfernt fest angebracht sind.

5. Das Aufhängen und Umdrehen der Filme muß außerhalb des Raumes in dem der Bildwerfer aufgestellt wird, in einem besonderen Vorraum durch Lichtschirme gesichert sein, die einen hinreichend hohen Schutz in diesem Raum und in dem Raum, in dem der Bildwerfer aufgestellt ist, gegen die Bestimmungen der §§ 22, 23, 24 der unter 2 genannten Vorschriften.

6. In dem Raum, in dem der Bildwerfer aufgestellt ist, darf sich nur ein jeweiliger Zuschauer befinden.

7. Bei Verwendung eines Bildwerfers der Klasse B ist der Bildwerfer in einem Nebenraum auf einer gegenüberliegenden mindestens 1 m hohen Unterlage so aufzustellen, daß er von den Zuschauern nicht gesehen werden kann und im den Lichtspielvorführer eine entsprechende Rückzugsmöglichkeit für den Betrieb vorliegt.

Der Nebenraum muß eine entsprechende Lichtschutzvorrichtung besitzen, welche die Bestimmungen der §§ 20 (sonstige Geräte) und § 21 (Lichtstärke) der unter 2 genannten Vorschriften auszuweisen ist.

8. Bei Verwendung eines Bildwerfers der Klasse C ist die Aufstellung des Bildwerfers im Nebenraum nur gestattet, wenn ein in sicherheitspolizeilicher und in feuerpolizeilicher Hinsicht geeigneter Nebenraum dafür vorhanden ist.

Der Bildwerfer darf dann aufgestellt werden, wenn die Ausgänge so aufzustellen sind, daß der Zuschauer mit ihm nicht in Berührung kommen kann.

*) Vgl. VMDL 1929 S. 290 f. Nr. 1231

